Verhandlungen

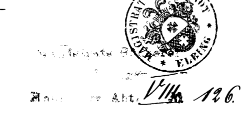
des

fünfzehnten westpreußischen Städtetages,

abgehalten in Dirschau am 28. und 29. Juni 1907.

Fünfzehnte Sammlung.

Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages.



Danzig.
Druck von A. Schroth.
1907.

Inhaltsverzeichnis.



A. Tagesordnung.

1. Eröffnung und Geschäftsbericht.
2. Die Novellen zu den Gesetzen über die Pensionierung der Reichs- und Staatsbeamten und über die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.
   (Berichterstatter noch nicht bestimmt.)
3. Eisenbahntarife für inländische Pflastersteine.
   Berichterstatter: Bürgermeister Kühl-Strasburg Westpr.
4. Die Steuerprivilegien der Beamten.
   Berichterstatter: Stadtrat Dr. Deichen-Danzig und
   Bürgermeister Zitzlaff-Marienwerder.
5. Ist die Lage der kleinen, nicht kreisfreien Städte durch die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden und wie kann ihnen geholfen werden?
   Berichterstatter: Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
6. Gewährung von Fahrpreisvergünstigungen für die von der Technischen Hochschule in Danzig veranstalteten Sonderkurse.
   Berichterstatter: Stadtverordneter Hardtmann-Danzig.
7. Geschäftliche Mitteilungen.
8. Entlastung der Rechnung.
9. Wahl des Vorstandes.
10. Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.

B. Programm.

Donnerstag, den 27. Juni 1907.

Von 8 Uhr abends ab:	Zwangloses Beisammensein der schon anwesenden Mitglieder des Städtetages im Garten des Gesellschaftshauses (Bahnhofstraße Nr. 4). Konzert.

Freitag, den 28. Juni 1907.

8 Uhr vormittags:	Zusammentreffen am Denkmalsplatz behufs Besichtigung der Freiwilligen Feuerwehr und deren Löschgeräte auf dem Übungsplatze (Moltkestraße), der Metallwarenfabrik H. Kelch Erben, des Stadtparks und des städtischen Wasserwerks.
10 Uhr vormittags:	Sitzung des Städtetages im Gesellschaftshause.
11½ Uhr vormittags:	Frühstück, gegeben von der Stadt Dirschau.
12 Uhr mittags:	Fortsetzung der Verhandlungen.
2 Uhr nachmittags:	Gemeinsames Mittagessen im Hotel zum Kronprinzen. Gedeck 3,50 Mk. ohne Wein.
4½ Uhr nachmittags:	Dampferfahrt nach Gerdin. Nach Rückkehr Beisammensein im Gesellschaftsgarten. — Konzert. —

Sonnabend, den 29. Juni 1907.

8 Uhr vormittags:	Besichtigung des städtischen Elektrizitätswerks und des städtischen Schlachthauses.
9 Uhr vormittags:	Sitzung des Städtetages.
2 Uhr nachmittags:	Mittagessen in den Hotels je nach Belieben der Teilnehmer.
Etwa 3½ Uhr nachmittags:	Fahrt nach Neumühl mit Sonderzug. — Nach Rückkehr zwangloses Beisammensein im Gesellschaftsgarten.



II. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

fünfzehnten Städtetage der Provinz Westpreußen in Dirschau 1907.

Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch Name	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters
1.	Berent	Partikel Gottschalk Schmidt	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
2.	Bischofswerder	Janelsa	Bürgermeister.
3.	Briesen	v. Gostomski Sand	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
4.	Christburg	Eggert	Bürgermeister.
5.	Culm	Komossa Dr. Malotka	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
6.	Culmsee	Hartwich Bertram Mendershausen	Bürgermeister. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
7.	Danzig	Ehlers Dr. Deichen Gronau Knochenhauer Mitzlaff Hardtmann Lange Oestreich Salomon	Oberbürgermeister. Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
8.	Dirschau	Eichhart Muscate Raabe Hähne	Bürgermeister. Beigeordneter. Stadtverordnetenvorsteher. stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
9.	Elbing	Neumann Dr. Pfütsch Wiedwald Dr. Bleyer Pudor Wegmann	Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. stellv. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
10.	Dt. Eylau	Grzywacz Thielemann	Bürgermeister. Stadtverordneter.
11.	Flatow	Haack	Bürgermeister.
12.	Garnsee	Nicolai	Bürgermeister.

Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch Name	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters
13.	Graudenz	Kühnast	Oberbürgermeister.
		Kyser	Stadtrat.
		Dr. Stolzenberg	Stadtrat.
		Tettenborn	stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
		Biron	Stadtverordneter.
14.	Konitz	Vollert	Rendant.
15.	Dt. Krone	Müller	Bürgermeister.
16.	Lautenburg	Jungs	Bürgermeister.
17.	Lessen	Retz	Bürgermeister.
18.	Löbau	Kude	Bürgermeister.
19.	Marienburg	Dr. Kunze	2. Bürgermeister.
20.	Marienwerder	Zitzlaff	Bürgermeister.
		Düster	Stadtrat.
		Schrock	Justizrat, Stadtverordnetenvorsteher.
		Diehl	Schulrat, Stadtverordneter.
21.	Neumark	Schlesinger	Ratmann.
		Max Cohn	Stadtverordneter.
22.	Neuenburg	Buchhorn	Bürgermeister.
		Engelien	Schulrat, Stadtverordnetenvorsteher.
23.	Neustadt	Erdmann	Bürgermeister.
		Dr. Bockwoldt	Stadtverordneter.
		Wittrin	Stadtverordneter.
24.	Neuteich	Wiese	Bürgermeister.
		Ruhm	stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
25.	Putzig	Böhm	Beigeordneter.
		Templin	Stadtverordnetenvorsteher.
26.	Rehden	Schenk	Bürgermeister.
		Muchlinski	Stadtverordneter.
27.	Schöneck	Soost	Bürgermeister.
28.	Schwetz	Geißler	Bürgermeister.
29.	Pr. Stargard	Arndt	Stadtrat.
		Raßmann	Stadtrat.
		Münchau	Stadtverordnetenvorsteher.
		Magnus	Stadtverordneter.

Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch Name	Amtliche Stellung bezw. Stand des Vertreters
30.	Strasburg	Kühl	Bürgermeister.
31.	Stuhm	Schmidt . . . . Ulrich	Bürgermeister. Stadtverordneter.
32.	Tiegenhof	Foerster . . . . Ed. Unger	Bürgermeister. Stadtverordneter.
33.	Thorn	Dr. Kersten . . . . Falkenberg . . . . Boethke	Oberbürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher.
34.	Tuchel	Lutze	Bürgermeister.
35.	Vandsburg	Pieper	Bürgermeister.
36.	Zempelburg	Saalmann . . . . Müller	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
37.	Zoppot	Dr. Kollath . . . . Bielefeldt . . . . Dr. Wannow . . . . . Sulley	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.

Ehrengäste.

Regierungsrat Heinrichs-Danzig, als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten.

Landeshauptmann der Provinz Westpreußen Hinze-Danzig.

Regierungsrat Dr. Schroeder-Danzig, als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig.

Regierungsrat Laué-Marienwerder, als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder.

Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses und Landrat des Kreises Dirschau, Geheimer Regierungsrat Doehn-Dirschau.



III. Verhandlungen.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

Erste Sitzung.

Freitag, den 28. Juni 1907. — Saal des Gesellschaftshauses. — 10 Uhr vormittags.

Vorsitzender, Oberbürgermeister **Ehlers**-Danzig: Meine Herren! Ich erkläre den fünfzehnten westpreußischen Städtetag für eröffnet.

Es wird hier während der Sitzung eine Anwesenheitsliste herumgehen, deren Aufsicht Herr Kollege Eichhart freundlichst übernommen hat. Ich bitte dringend, Ihre Namen sorgfältig einzutragen, da diese Liste in den stenographischen Bericht kommt und der Ausweis dafür ist, daß Sie wirklich dagewesen sind. Ich erinnere, wie schon im vorigen Jahre, daran, daß einmal in einer unserer Städte Zweifel laut geworden sind, ob ihre Delegierten auch wirklich dagewesen seien. (Heiterkeit).

Der Vorstand ist hier vertreten durch meine Wenigkeit, Herrn Kollegen Dr. Kersten-Thorn, Herrn Kollegen Müller-Dt. Krone und Herrn Kollegen Hartwich-Culmsee. Entschuldigt hat sich Herr Oberbürgermeister Elditt-Elbing und Herr stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Münsterberg-Danzig, unser Kassenführer, — vielleicht kommt er noch. Zu meinem großen Bedauern ist aber auch verhindert mein Stellvertreter, Herr Justizrat [illegible]-Graudenz. Ich muß daher bitten, daß einer der anderen Herren mich vertritt und würde der Versammlung vorschlagen, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kersten für heute und morgen als meinen Stellvertreter zu bestellen. (Zustimmung). Damit ist die Versammlung einverstanden.

Hier liegt eine Anzahl Berichte anderer Städtetage, die wir in Danzig in größerer Anzahl haben. Ich bitte, sie sich gelegentlich anzusehen und bin gern bereit, wenn einzelne Städte Exemplare wünschen, sie, soweit der Vorrat reicht, zur Verfügung zu stellen. Es sind großenteils sehr interessante Verhandlungen, und für jeden, der überhaupt noch Zeit hat Drucksachen zu lesen (Heiterkeit), ist es sehr zu empfehlen, sich dieser Berichte anzunehmen. — Ebenfalls liegen da Mitteilungen des deutschen Städtetages. Meine Herren! Der deutsche Städtetag umfaßt Städte, die mindestens 25000 Einwohner haben; es ist aber zulässig, daß auch Verbände, also Provinzial-Städtetage unter Ausschluß derjenigen Städte, die schon ohnedies Mitglieder des deutschen Städtetages sind — es sind in Westpreußen: Danzig, Elbing, Graudenz und Thorn — Mitglieder des deutschen Städtetages werden. Ich werde mir, da der nächste deutsche Städtetag meines Wissens erst 1908 in München zusammentreten wird, erlauben, eine Entschließung darüber herbeizuführen, ob wir als Verband dem deutschen Städtetage und seiner in Berlin errichteten Auskunftstelle beitreten wollen. Wir würden einen angemessenen Beitrag zu zahlen haben, zu dem wir uns auf fünf Jahre verpflichten müßten. Ich will heute mit Rücksicht auf unsere reichhaltige Tagesordnung auf die Sache nicht weiter eingehen.

Die stenographischen Aufzeichnungen werden in gewohnter Weise durch unsern alten Stenographen, Herrn Dr. Daniel bewirkt werden.

Meine Herren! Ich bitte Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht). Wir wollen auch diesmal, ehe wir in unsere Verhandlungen eintreten, unseren Blick richten auf das große Gemeinwesen, unser Vaterland, in dessen Dienst wir arbeiten auch in diesem Städtetage, und auf den erhabenen Monarchen, der an der Spitze unseres deutschen Reiches uns voranleuchtet durch Arbeitsfreudigkeit und treueste Pflichterfüllung. Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, König und Herr: Hurrah! (Die Versammlung stimmt dreimal lebhaft in den Ruf ein).

Ich bitte zugleich um die Erlaubnis, an Seine Majestät das übliche Telegramm richten zu dürfen, mit folgendem Wortlaut:

An des Kaisers Majestät
Kiel.

Der in Dirschau versammelte westpreußische Städtetag sendet Euerer Majestät in alter Treue ehrfurchtsvollen Huldigungsgruß.

Oberbürgermeister Ehlers-Danzig.*)

Ich darf wohl annehmen, daß Sie mit der Absendung dieses Telegramms einverstanden sind. (Zustimmung.)

Ich habe dann die Freude, außer den Mitgliedern des Städtetages hier begrüßen zu können den Ver-

*) Auf dieses Huldigungstelegramm ist nach Schluß des Städtetages folgende telegraphische Antwort eingelaufen:

Herrn Oberbürgermeister Ehlers.
Seine Majestät der Kaiser und König lassen dem westpreußischen Städtetage für das freundliche Gedenken herzlich danken.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Geheime Kabinettsrat
von Lucanus.

treter des Herrn Oberpräsidenten, Herrn Regierungsrat Heinrichs; der Herr Oberpräsident ist augenblicklich am Nordkap und daher verhindert, heute hier zu sein. Die Einladung an den Herrn Landeshauptmann hat zu unserer lebhaften Freude den Erfolg gehabt, daß sowohl der Herr Landeshauptmann wie auch der Vorsitzende des Provinzialausschusses, Herr Geheimrat Doehn uns die Freude ihrer Anwesenheit machen. Der Herr Regierungspräsident von Danzig hat Herrn Regierungsrat Dr. Schroeder beauftragt, ihn zu vertreten, und der auf Urlaub befindliche Herr Regierungspräsident von Marienwerder hat Herrn Regierungsrat Lavé beauftragt, an unseren Verhandlungen teilzunehmen. Ich heiße die Herren herzlich willkommen.

Regierungsrat **Heinrichs**: Ich danke Ihnen für die freundlichen Worte der Begrüßung, die Sie u. a. an mich, als den Vertreter des Herrn Oberpräsidenten gerichtet haben. Der Herr Oberpräsident bedauert es auf das lebhafteste, daß er auch in diesem Jahre infolge Urlaubes es sich versagen muß, an Ihren Beratungen teilzunehmen. Er hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Ich schätze dies als besondere Ehre und habe mich dem Mandat mit umso größerer Freude unterzogen, als ich selbst als Kind der Provinz mit ihren Verhältnissen auf das engste verwachsen bin. Sie alle wissen, daß der Herr Oberpräsident der wirtschaftlichen Entwickelung der Kommunen, besonders der mittleren und kleinen, wärmstes Interesse entgegenbringt und durchdrungen ist von der hohen Bedeutung des kommunalen Lebens für die Kultur überhaupt. Ich bitte, Sie an ein Wort erinnern zu dürfen, daß der Herr Oberpräsident, damals noch als Regierungspräsident, auf dem elften Städtetage sprach. Er bezeichnete speziell die Städte in unserm Osten als die Träger einer Kultur von Jahrhunderten und als Pflanzstätten deutschen Wesens und deutscher Vaterlandsliebe. Indem ich Ihnen die Grüße des Herrn Oberpräsidenten überbringe, bitte ich mir gestatten zu dürfen, auch den diesjährigen Beratungen des Städtetages reichen Segen zu wünschen für die Städte selbst und damit auch für die Provinz. (Beifall.)

Landeshauptmann **Hinze**: Meine Herren! Auch ich danke herzlich für die schönen Begrüßungsworte, die an mich und den Vorsitzenden des Provinzialausschusses, in dessen Namen ich wohl gleichzeitig sprechen darf, gerichtet wurden. Ich bin gern hergekommen, zumal es mir in den letzten Jahren infolge von Zufälligkeiten versagt gewesen ist, anwesend zu sein. Ich schätze die Worte der Begrüßung und die schon vorher mir erwiesenen Freundlichkeiten umsomehr, als ich etwas beklommen und mit schlechtem Gewissen hergekommen bin (Heiterkeit), weil ich einen Auftrag nicht erfüllt habe. Ich habe Ihnen noch nicht den Entwurf für die zu begründende Pensionskasse mitteilen können. Ich bekam die Sache etwas spät, als ich gerade mit großen, anderen Arbeiten belastet war, dann bin ich auf Urlaub gewesen u. s. w. Der Provinzialausschuß hat sich aber der Sache wohlwollend gegenübergestellt und mich beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, den Sie sicher in nächster Zeit erhalten sollen. (Beifall.) Ich bin umso lieber hergekommen, als auch ich ein Kind der Provinz bin. Von ganzem Herzen wünsche ich daher Ihren Beratungen in der alten, guten Stadt Dirschau den besten Erfolg. (Erneuter Beifall.)

Geh. Regierungsrat, Landrat **Doehn**: Als Vorsitzender des Provinzialausschusses und Landrat des Kreises gestatte ich mir, Sie herzlich willkommen zu heißen. Sie lernen in der Kreisstadt Dirschau eine Kommune kennen, welche die Freuden und Leiden aller kleineren Städte teilt. Große Aufgaben treten jetzt an unsere Städte heran, und unsere Stadtverwaltung ist mit allen Kräften, ja, ich möchte fast glauben, über die Kräfte hinaus bestrebt, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die selbstredende Folge ist die Finanznot; die Steuerlast ist eine gewaltige, und wenn es Ihren Beratungen gelingen sollte, diese Finanznot etwas zu mildern (Heiterkeit), so wäre das eine große Tat. Ich bin in dieser Beziehung nicht ganz hoffnungslos, denn Nummer 5 der Tagesordnung wird Ihnen Gelegenheit bieten, auch die Finanzfragen zu erörtern. Das Referat befindet sich in ganz außerordentlich guten Händen. Mein alter, langjähriger Freund, Bürgermeister Müller-Dt. Krone ist mir seit drei Jahrzehnten als sehr gewiegter, findiger Verwaltungsbeamter bekannt, und vor allem habe ich immer seine Finanzkunst zu schätzen gewußt. Er weiß Finanzquellen zu erschließen wie kein anderer. Vielleicht gelingt es ihm, auch uns Ratschläge zu geben, wie wir aus der Finanznot herauskommen. Das ist mein sehnlichster Wunsch, den ich nicht nur für die Kreisstadt Dirschau äußern möchte, sondern auch für die anderen — sie befinden sich ja alle in gleicher Lage. Ich wünsche Ihnen den besten Erfolg und begrüße Sie in diesem Sinne. (Beifall.)

Regierungsrat Dr. **Schroeder**-Danzig: Auch ich schließe mich den Dankesworten für die liebenswürdige Begrüßung an. Der Herr Regierungspräsident von Jarotzky ist leider durch eine Ministeral-Konferenz in Danzig am Erscheinen verhindert. Mir gereicht es zur ganz besonderen Freude, ihn zu vertreten, da auch ich ein Sohn der Provinz Westpreußen, speziell der Stadt Danzig bin. Mein Präsident beauftragt mich, Sie seines lebhaftesten Interesses für Ihre Beratungen zu versichern und die besten Wünsche für einen gedeihlichen Verlauf anzuschließen. (Beifall).

Regierungsrat **Lavé**-Marienwerder: Der Herr Regierungspräsident in Marienwerder hat mich beauftragt, Ihnen seine Grüße zu übermitteln und die besten Wünsche für einen günstigen Verlauf Ihrer Beratungen. Er spricht zugleich sein Bedauern aus, daß er durch seinen Urlaub, den er nicht unterbrechen kann, verhindert ist, an den Verhandlungen teilzunehmen. Ebenso ist auch sein Vertreter Herr Oberregierungsrat Lewald verhindert. Der Herr Regierungspräsident nimmt den lebhaftesten Anteil an den Arbeiten des Städtetages, und ich habe die Ehre, seine besten Wünsche für ihr Gedeihen auszusprechen. (Beifall).

Bürgermeister **Eichhart**-Dirschau: Meine sehr geehrten Herren! Es liegt mir die angenehme Pflicht ob, Sie im Namen der Stadt Dirschau, der Bürgerschaft wie der städtischen Körperschaften, hier herzlich will-

kommen zu heißen. Wir hatten uns schon vor einer Reihe von Jahren, in Graudenz, dazu verstanden, den Städtetag zu uns einzuladen. Wir standen damals in Konkurrenz mit Marienburg, und da Marienburg gewählt wurde, so war für uns die Linie vorgezeichnet, zu warten, bis eine Aufforderung an uns herantrat. Das ist im vorigen Jahre geschehen und hat lebhafte Freude bei uns hervorgerufen. Es ist das erste Mal, daß in dieser alten Stadt der Westpreußische Städtetag tagt. Wir haben ja hier ebenso wie andere kleine Städte nur unendlich wenig zu bieten, was wir von Herzen bedauern, aber was bei uns hier in den letzten Jahren hat geschaffen werden können, das ist Ihnen gezeigt worden und wird Ihnen noch gezeigt werden. Es zeigt noch sehr das Gepräge der Unvollständigkeit; vieles liegt noch in der Zukunft; es fehlt uns Kanalisation, es fehlt uns vor allen Dingen auch ein gutes Rathaus, — das muß eben die Zukunft bringen. Viel ist es also nicht, was wir bieten können; was wir aber bieten, das geschieht von Herzen. Sie haben sich hier versammelt auf einem Fleckchen Erde, das in der Vergangenheit eines der heißest umstrittenen Gebiete gewesen ist. Die Stadt hat unendlich gelitten in der Vergangenheit, in all den Streiten zwischen dem deutschen Orden und den Polen, nachher unter den Schweden, schließlich, als Dirschau preußisch geworden war, durch die langjährige Besatzung der Franzosen. Damals ist alles draufgegangen, was wir an Land und Gut gehabt haben, so radikal, daß die Stadt vollständig ruiniert war. Die Stadt hat nachher in der preußischen Zeit durch den Bau der Eisenbahnen wieder einen Aufschwung genommen; aber was wir aus den Trümmern retteten, das war kein Geld, sondern es waren Schulden, deren Abtragung bis in meine Zeit hinein gedauert hat. Nun hat die Bürgerschaft den Versuch unternommen, auch bei uns Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, wie sie eine moderne Kulturstätte nicht mehr entbehren kann. Ich bin in der angenehmen Lage, mich mit beiden städtischen Körperschaften in dem Ziele unserer kommunalen Aufgaben in vollkommener Übereinstimmung zu befinden und weiß von dem Geiste der Opferfreudigkeit, der in ihnen herrscht, nur Lobendes zu berichten. Dieser Geist beseelt die ganze Bürgerschaft, die es sich zur Ehre schätzt, Sie heute zu ihren Gästen zu zählen. Nehmen Sie das, was wir in unserer Stadt und bei unseren beschränkten Mitteln Ihnen bieten können in der Weise, wie es gemeint ist, als von Herzen kommend. Sie wissen ja, mehr als man hat, kann man nicht geben. Ich will Ihren Beratungen nicht durch viele Worte Abbruch tun, ich heiße Sie nochmals herzlich willkommen. (Beifall).

Vorsitzender: Ich bin überzeugt, daß Sie mir vollständig zustimmen, wenn ich sage, daß wir sehr erfreut sind, daß Dirschau uns zu diesem Städtetage hier eingeladen und trotz der Kanalisationsarbeiten und sonstiger schwieriger Aufgaben diese Einladung nicht zurückgenommen hat. Wir wollen garnicht immer nur an glänzende Orte kommen, zumal wir ja solche in Westpreußen eigentlich garnicht haben (Heiterkeit); wir haben ja lauter Städte, die mit der Not der Zeit schwer zu kämpfen haben, von der sich die großen Vororte um Berlin und die westlichen Städte schwerlich ein Bild machen; aber wir stehen hier auf einem Vorposten der Kultur, und wenn wir das leisten, was uns möglich ist, dann genügen wir unserer Pflicht, mehr können wir nicht tun. Ich kann nur hoffen, daß die Bestrebungen der Stadtgemeinde Dirschau von Erfolg gekrönt sein werden und darf wohl versichern, daß wir uns hier alle außerordentlich wohl fühlen. (Beifall.)

Meine Herren! Wir kommen jetzt zu Nummer 1 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht.

Ich will hier mitteilen, damit es gehörig in den stenographischen Bericht kommt, was infolge des vorjährigen Städtetages in Dt. Eylau geschehen ist.

Ich komme hierbei zunächst zu demselben Gegenstande, über den sich schon der Herr Landeshauptmann in so wohlwollender Weise geäußert hat. Der Vorstand hat infolge der Verhandlungen des letzten Städtetages unter Mitteilung des stenographischen Berichtes unter dem 7. November 1906 an den Herrn Landeshauptmann folgendes Schreiben gerichtet:

> „Die Frage der Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Beamten der Kommunen hat, nachdem sie bereits früher mehrfach auf den Städtetagen der Provinz Westpreußen erörtert worden war, auch den diesjährigen Westpreußischen Städtetag, der am 29. und 30. Juni d. J. in Dt. Eylau stattfand, beschäftigt, und der Städtetag hat auf Grund der eingehenden Vorarbeiten des Herrn Bürgermeisters Müller-Dt. Krone folgenden Beschluß gefaßt:
>
> > Der Städtetag wolle seinen Vorstand beauftragen, den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, nunmehr die Führung zur Errichtung einer provinziellen Ruhegehaltskasse für die Kreise und Stadtgemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände der Provinz Westpreußen in die Hand zu nehmen, zu dem Zwecke, in Gemeinschaft mit Vertretern der Kreise und Städte die Satzungen einer solchen Kasse zu vereinbaren und bei dem Provinzialausschusse die erforderlichen Anträge wegen der Annahme der Satzungen und die Übernahme der Verwaltung der Kasse durch die Provinzialverwaltung zu stellen.
>
> In Erledigung dieses Beschlusses übermitteln wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst einen gedruckten Verhandlungsbericht, der auf Seite 36—48 die Erörterungen über diesen Gegenstand enthält, mit dem Ersuchen, die Angelegenheit im Sinne des Beschlusses in Erwägung nehmen zu wollen. Daß Ew. Hochwohlgeboren der Idee der Gründung eines solchen Verbandes unter der Verwaltung der Provinz wohlwollend gegenüberstehe, glauben wir nach den Erklärungen, die Sie auf dem Graudenzer-Städtetage im Jahre 1902 (siehe anliegendes Druckstück Seite 31) abgegeben haben, auch für die Gegenwart noch voraussetzen zu können, und bei der Einheitlich-

keit, mit der der Städtetag sich für die Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes ausgesprochen hat, — der mitgeteilte Beschluß ist nach Seite 48 mit allen gegen 1 Stimme gefaßt und die Stellungnahme dieser einen abweichenden Stimme war lediglich durch eine abweichende Ansicht über das weiter einzuschlagende formelle Verfahren veranlaßt — wird auf eine zahlreiche Beteiligung der Städte an dem zu gründenden Verbande gerechnet werden können. Auch ist nach den Ermittelungen des Herrn Referenten (Seite 38) wohl anzunehmen, daß auch in den Landkreisen ein erhebliches Interesse für die Errichtung des Verbandes besteht, sodaß im ganzen eine finanziell genügende Beteiligung wird erwartet werden können.

Über die Stellungnahme der Provinzialverwaltung darf ich wohl weiteren Mitteilungen entgegensehen."

Der Herr Landeshauptmann hat uns darauf folgendes mitgeteilt:

„Der Provinzial-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1906 beschlossen, dem Beschlusse des XIV. Westpreußischen Städtetages am 30. Juni 1906, die Errichtung einer provinziellen Ruhegehaltskasse für die Kreise und Stadtgemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände der Provinz Westpreußen betreffend, Folge zu geben und den Landeshauptmann mit der Ausarbeitung des Entwurfs der Satzungen für die Ruhegehaltskasse zu beauftragen. In Erledigung des Auftrags ist mit Beschaffung des erforderlichen Materials begonnen worden."

Nach den freundlichen Mitteilungen des Herrn Landeshauptmanns können wir ja überzeugt sein, daß die Sache in guten Händen ist.

Ich komme dann zu einem andern Gegenstande, zu der Frage der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse. Es ist folgendes Schreiben an den Herrn Landeshauptmann gerichtet worden:

„Der Westpr. Städtetag hat auf seiner diesjährigen Tagung, die am 29. und 30. Juni 1906 in Dt. Eylau stattfand, folgenden Beschluß gefaßt, den wir hiermit der Provinzial-Verwaltung zur gefl. Erwägung ergebenst übermitteln:

Der Westpr. Städtetag richtet an die Provinzialverwaltung die Bitte, der Berechnung der aus der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse an Hinterbliebene eines Kommunalbeamten zu zahlenden Unterstützungen grundsätzlich das für den betreffenden Beamten maßgebende Pensionsdienstalter zu Grunde zu legen, auch wenn dem Beamten seitens der Kommune eine anderweit zugebrachte Dienstzeit für den Pensionsfall angerechnet worden ist, und ferner, wenn eine solche Anrechnung auch erst nach dem Dienstantritt erfolgt ist, der betreffenden Kommune eine Nachzahlung grundsätzlich nicht aufzuerlegen."

Wir haben zur Begründung die Verhandlungen des Städtetages beigefügt und folgende Antwort bekommen:

„Der Antrag des Vorstandes vom 7. November v. J. betreffend die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit bei Feststellung der aus der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse zu zahlenden Reliktengelder ist vom Provinzial-Ausschuß dem Provinzial-Landtag unterbreitet worden.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung am 6. März cr. beschlossen, daß der § 12 des Reglements betreffend die Fürsorge für die Witwen- und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes vom 16. März 1883 statt der bisherigen Fassung die folgende Fassung erhält:

„„Das Witwengeld besteht für die Witwen derjenigen Kassenmitglieder, welche nach dem 31. März 1898 sterben, in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Hierbei sollen besondere Abmachungen mit den Provinzialbeamten über die Anrechnung anderweit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst verbrachter Dienstzeit, soweit sie nach Vollendung des 35. Lebensjahres des betreffenden Beamten und nach erfolgter Anstellung oder Wahl desselben getroffen werden, bei Feststellung des Witwengeldes ohne Nachzahlung von Zuschüssen und Beiträgen für die anzurechnende Zeit nur in dem Falle Berücksichtigung finden, daß der Beamte vom Tage der Feststellung ab mindestens noch 2 Jahre am Leben bleibt.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 14 verordneten Beschränkung für die Witwen der nach dem 31. März 1898 gestorbenen Kassenmitglieder mindestens 216 Mark betragen und für die Witwen der der Kasse nach dem 31. März 1898 beitretenden Mitglieder 3000 Mk. nicht übersteigen.""

Die ministerielle Genehmigung zu diesem Beschluß ist beantragt worden. Nach Eingang derselben werde ich weitere Mitteilung machen."

Landeshauptmann **Hinze**-Danzig: Die Sache ist gestern an mich zurückgelangt durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten. Die zuständigen Minister haben Anstand genommen, diese Änderung des Statuts zu bestätigen, meines Erachtens aber aus nicht maßgebenden Gründen. Sie fragen an, ob nicht eine Schädigung der Versicherten gegenüber dem bisherigen Zustande eintreten würde, weil jetzt die 2 Jahre festgesetzt sind. Das ist ja aus bekannten Gründen geschehen, die ganze Änderung soll ja nur zu Gunsten der Relikten erfolgen. Ich hoffe, daß, nachdem zurückberichtet sein wird, die Änderung Bestätigung finden

wird. Augenblicklich ist es noch nicht geschehen. Es ist Ihnen ja allen bekannt, und es bildet ja auch den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, welche Änderungen inzwischen durch die Gesetzgebung erfolgt sind. Diese Änderungen werden ja auch in dem Witwen- und Waisenkassenreglement berücksichtigt werden müssen, und es wird, bis dies geschehen ist — der Provinzial-Landtag tritt ja erst im Februar oder März zusammen — ein gewisses Vacuum entstehen, da die Witwen- und Waisenkasse ihre Zahlungen noch nach dem alten Recht leistet, und die Änderung der Pensionsverhältnisse für die städtischen Beamten ex lege in Kraft tritt, sodaß es eines Beschlusses der städtischen Körperschaften nicht mehr bedarf. Da die Pensionen sich zum Teil erhöhen, so können auch höhere Witwen- und Waisengelder herauskommen, und der Mindestbetrag des Witwengeldes ist ja auch schon in dem neuen Gesetz selbst von 216 auf 300 Mark erhöht worden. Es sind bereits Erwägungen eingetreten, und ich hoffe auch die Zustimmung des Provinzialausschusses und sodann des Provinziallandtages zu finden, daß wir diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1907 in das Witwen- und Waisenreglement übernehmen. Diese Bestimmungen gelten aber nach dem Kommunalbeamtengesetz zunächst nur für die Städte, für die Provinz treten sie noch nicht ein. In der Provinz wird die Pension der Beamten erst konform mit den Bestimmungen für die staatlichen Beamten durch Beschluß eingeführt werden können. Die Differenz zwischen dem Witwen- und Waisengelde, welches für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten aus der Witwen- und Waisenkasse gezahlt wird, und zwischen dem, was die Städte nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen haben, wird vorläufig von den Städten verauslagt werden müssen. Bei dem nicht ungünstigen Stande der Provinzialwitwen- und Waisenkasse wird der Staat aber nichts dagegen haben, daß die neuen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1907 in das Reglement aufgenommen werden, sodaß den Städten keine größeren Lasten erwachsen werden. (Beifall).

Vorsitzender: Ich kann wohl fortfahren. Auf dem vorigen Städtetage in Dt. Eylau wurde auch über die Beaufsichtigung der Viehmärkte verhandelt, und es sind dort zwei Resolutionen gefaßt worden. Die eine forderte

> die Absendung einer Petition an die Herren Regierungspräsidenten mit der Bitte, die Beaufsichtigung der Schweinemärkte den am Orte wohnhaften approbierten Schlachthaus- bezw. Polizeitierärzten zu gestatten, namentlich auch in den Städten Dt. Eylau, Löbau, Lessen, Schöneck, Baldenburg, Freystadt, Schönsee, Rehden und Bischofswerder.

Die zweite Resolution verlangte

> die Absendung einer Petition an die zuständigen Behörden mit der Bitte, die §§ 17 und 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ dahin zu ändern, daß es der freien Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, die Beaufsichtigung der öffentlichen Vieh- und Schweinemärkte auch nicht beamteten Tierärzten zu übertragen.

Auf Grund der ersten Resolution, die also keine Abänderung der Reichsgesetzgebung betrifft, haben wir an die Herren Regierungspräsidenten in Danzig und Marienwerder geschrieben und diesen den Beschluß übermittelt, indem wir zur Begründung auf den gedruckten Verhandlungsbericht hinwiesen, von dem wir unter Bezugnahme auf Seite 11 bis 18 ein Exemplar beifügten, und nur hervorhoben, daß der Städtetag von der Rechtsansicht ausgegangen ist, daß dem fraglichen Antrage auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden könne, und erst dann, wenn sich diese Annahme als nicht zutreffend erweisen sollte, eine Änderung der Gesetzgebung anzustreben sei.

Darauf sind uns folgende Antworten zugegangen:

Unter dem 28. Dezember 1906 von dem Herrn Regierungspräsidenten in Danzig:

> „Im Regierungsbezirk Danzig kommt nur die Stadt Schöneck für den von dem Städtetage am 30. Juni d. J. gefaßten Beschluß in Betracht. Schöneck zahlt dem Kreistierarzt für die Marktüberwachung eine Pauschalvergütung von insgesamt 144 M. Würde dem dortigen Tierarzt die Aufsicht übertragen, so würde dies ca. 70 M. Kosten verursachen. Der verhältnismäßig geringe Mehraufwand, den die Stadt Schöneck jetzt zu leisten hat, kann als ein dringender Grund im Sinne des § 2 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes, welcher die Übertragung der veterinären Marktaufsicht an einen in Schöneck wohnenden Privattierarzt rechtfertigen könnte, nicht angesehen werden. Es muß daher inbetreff Schöneck's bei dem jetzigen Zustande verbleiben."

Der Herr Regierungspräsident in Marienwerder hat unter dem 13. Januar d. J. erwidert:

> „daß ich zur Zeit nicht in der Lage bin, dem Antrage des Westpreußischen Städtetages: die Beaufsichtigung der Schweinemärkte allgemein den am Orte wohnhaften approbierten Schlachthaus- oder Polizeiärzten zu übertragen, stattzugeben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen, § 17 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.B. 1880 S. 153 und 1894 S. 405 ff) sollen alle Viehmärkte durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. In § 2 a. a. O. ist der Begriff „beamteter Tierarzt" näher erläutert und gleichzeitig ausgeführt, daß an Stelle derselben im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden können. Als solcher dringender Grund kann die Rücksicht auf Kostenersparnis nur ausnahmsweise und besonders nur dann gelten, wenn veterinärpolizeiliche Interessen dabei nicht gefährdet

sind. Da aber zur Zeit die ansteckenden Krankheiten der Schweine im hiesigen Bezirk immer noch stark verbreitet sind, kann ich gerade im veterinär-polizeilichen Interesse allgemein von meiner Anordnung der Beaufsichtigung der Vieh- und Schweinemärkte durch beamtete Tierärzte grundsätzlich nicht Abstand nehmen. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auch in einer Reihe von Beschwerdefällen verschiedener Städte diesen Grundsatz anerkannt. In denjenigen Fällen, in denen der beamtete Tierarzt behindert ist, habe ich bereits jetzt stets genehmigt, daß die Beaufsichtigung der in Rede stehenden Märkte einem praktischen Tierarzt übertragen wird. Wenn es gelungen sein wird, die Seuche weiter einzuschränken, wozu berechtigte Hoffnungen gegeben sind, bin ich nicht abgeneigt, die Beaufsichtigung der Schweinemärkte dem Antrage entsprechend anderweit zu regeln."

Wir haben uns dabei nicht beruhigt, sondern uns unter dem 18. Februar d. J. an den Herrn Minister für Landwirtschaft mit folgendem Schreiben gewandt:

„Auf dem Westpreußischen Städtetage, der am 29. und 30. Juni 1906 in Dt. Eylau abgehalten worden ist, ist die amtsärztliche Beaufsichtigung der öffentlichen Viehmärkte der Gegenstand der Verhandlungen gewesen (siehe anliegenden Druckbericht Seite 11 bis 18) und dabei folgender Beschluß (Seite 18) gefaßt worden:

an die Herren Regierungs-Präsidenten in Danzig und Marienwerder die Bitte zu richten, die Beaufsichtigung der Schweinemärkte den am Orte wohnhaften approbierten Schlachthaus- bezw. Polizeitierärzten zu gestatten, namentlich auch in den Städten Dt. Eylau, Löbau, Lessen, Schöneck, Baldenburg, Freystadt, Schönsee, Rehden und Bischofswerder.

Wir haben uns in Verfolg dieses Beschlusses mit einer Eingabe an die Herren Regierungs-Präsidenten in Danzig und Marienwerder gewandt und darauf die abschriftlich beiliegenden Bescheide erhalten.

Beide Bescheide lassen erkennen, daß auch nach der Auffassung der Herren Regierungs-Präsidenten der bestehende gesetzliche Zustand es an sich gestatten würde, den vorgetragenen Bitten zu entsprechen. Eine Abhilfe ist aber vorderhand abgelehnt worden.

Wir bitten Euer Exzellenz ergebenst, die Angelegenheit, die für die kleinen Städte von erheblicher Bedeutung ist, einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung dahin unterwerfen zu wollen, ob den vorgetragenen Wünschen nicht auch gegenwärtig schon entsprochen werden kann."

Unser Vorstandsmitglied, der Landtagsabgeordnete Münsterberg, hat sich noch persönlich im Februar mit dem Referenten des Herrn Landwirtschaftsministers in der Sache in Verbindung gesetzt und damals, also im Februar, geschrieben, daß man im Ministerium der Sache wohlwollend gegenüberstehe. Weiteres haben wir aber leider bisher noch nicht erfahren. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß die Gründe, die seitens einer Anzahl unserer Städte geltend gemacht sind, doch als dringend anerkannt werden möchten. Die Auffassung, daß die Kostenfrage kein dringender Grund sei, kann ich nicht teilen (sehr richtig); in unsern westpreußischen Städten ist die Kostenfrage immer ein sehr dringender Grund, und für die kleinen Städte mit ihrem geringen Etat ist es keineswegs gleichgültig, ob sie einige Hundert Mark mehr für diese Dinge ausgeben müssen oder nicht. Es kommt aber noch eins hinzu, worauf in den vorjährigen Verhandlungen hingewiesen wurde, insbesondere von Dt. Eylau, daß nämlich diese teure amtsärztliche Aufsicht ja in sehr vielen Fällen überhaupt erst dann wirksam werde, wenn die Schweine schon gar nicht mehr vorhanden sind. (Heiterkeit und Zustimmung.) Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß der Sache im Ministerium weitere Folge gegeben werden möge, und ich schließe daran die Bitte an die Herren Vertreter der beiden Regierungspräsidenten, im Falle der Berichterstattung sich unserer Wünsche mit all dem Wohlwollen anzunehmen, das durch die veterinärpolizeilichen Rücksichten irgendwie gestattet ist. (Zustimmung.)

Ich nehme an, daß zu diesen Gegenständen der Geschäftsführung das Wort weiter nicht verlangt wird. — Das bestätigt sich.

Wir kämen dann zur

Rechnungslegung.

Die abgeschlossene und in Danzig geprüfte Rechnung für das abgelaufene Jahr schließt in den Einnahmen mit 2078,94 M., in den Ausgaben mit 868,90 M., also mit einem Bestande von 1210,04 M. ab. Außerdem sind in der abgeschlossenen Rechnung noch aufgeführt 120 M. Reste; ich will aber gleich bemerken, daß unterdes hiervon 70 M. bereits eingegangen sind, sodaß nur noch 50 M. Rest bleibt. Ich würde vorschlagen, die Rechnung, damit sie morgen dechargiert werden kann, den Vertretern der Städte Dirschau und Marienwerder zur Berichterstattung zu übergeben. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung).

Damit ist Nummer 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Nummer 2:

Die Novellen zu den Gesetzen über die Pensionierung der Reichs- und Staatsbeamten und über die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Berichterstatter, Stadtrat **Mitzlaff**-Danzig: Meine Herren! Das deutsche Reich und der preußische Staat haben im vergangenen und in diesem Jahre die Bestimmungen über die Gewährung von Pensionen und Hinterbliebenengeldern einer Revision unterzogen, die von der Tendenz geleitet war, die Bezüge sowohl der Pensionäre wie der Hinterbliebenen aufzubessern. Die Bestimmungen, um die es sich handelt, sind im ganzen in 8 Gesetzen enthalten, 4 Reichs- und 4 preußischen Gesetzen. Von den 4 Reichsgesetzen beziehen sich 2 auf

Militärpersonen, das eine auf die Offiziere einschließlich Sanitäts-Offiziere,[1]) das zweite auf Militärpersonen der Unterklassen.[2]) 2 Gesetze beziehen sich auf die Reichsbeamten; das eine ist als Novelle zum Reichsbeamtengesetz erschienen, welches die Bestimmungen über die Pensionierung enthält,[3]) das zweite betrifft die Hinterbliebenenversorgung.[4]) Als preußische Gesetze sind zunächst 2 Gesetze für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassen, eine Novelle zum Pensionsgesetz vom 27. März 1872 und den weiteren Novellen[5]) und eine Novelle zu dem Gesetz über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882.[6]) Dann sind noch 2 weitere Gesetze beschlossen, allerdings noch nicht in der Gesetzsammlung publiziert, betreffend die Pensionsbezüge und die Reliktenversorgung der Elementarlehrer.[7])

Von diesen Gesetzen, die wesentlich gleichartige Bestimmungen enthalten, sind die Militärgesetze und die Gesetze für die Reichsbeamten nur in einem Punkte, auf den ich noch zurückkommen werde, für die Stadtgemeinden von einem gewissen Interesse.

Die Gesetze für die Elementarlehrer sind insofern von Bedeutung, als die Pensionierung und Reliktenversorgung zwar aus besonderen, selbständig verwalteten Kassen erfolgt, diese Kassen aber ihre Mittel wieder aus Beiträgen der Schulverbände, also bei uns von den Stadtgemeinden, erhalten. Die Handhabung der neuen Bestimmungen ist hiernach lediglich Sache der Kassen, die Kommunen haben aber immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Verbesserung der Pensions- und Reliktenbezüge zu einer Steigerung der Beiträge führen kann. Ob die Steigerung tatsächlich eintreten wird, kann ich freilich nicht beurteilen, weil

[1]) Reichsgesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906. R. G. Bl. S. 565.

[2]) Reichsgesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906. R. G. Bl. S. 593.

[3]) Reichsgesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 17. Mai 1907. R. G. Bl. S. 201.

[4]) Beamtenhinterbliebenengesetz. Reichsgesetz vom 17. Mai 1907. R. G. Bl. S. 208.

[5]) Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) und der Gesetze vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), vom 20. März 1890 (G. S. S. 43) und vom 25. April 1896 (G. S. S. 87). Vom 27. Mai 1907. G. S. S. 95.

[6]) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169). Vom 27. Mai 1907. G. S. S. 99.

[7]) a. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298). Vom 10. Juni 1907. G. S. S. 133.

b. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587). Vom 10. Juni 1907. G. S. S. 137.

mir die Vermögensverhältnisse der in Westpreußen bestehenden Kassen nicht so genau bekannt sind.

Von weit einschneidenderer Wichtigkeit sind für uns dagegen die Gesetze, welche für die Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung der unmittelbaren Staatsbeamten erlassen sind. Formell beziehen sich beide Gesetze allerdings nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich der Lehrer an den höheren Schulen, es kommen aber Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. 7. 1899 in Frage, durch welche die für die Staatsbeamten erlassenen Novellen ohne weiteres auch für die städtischen Beamten Geltung erhalten.

Der § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes bestimmt nämlich:

> „Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. 3. 1882 pp. pp. unberührt bleibt.“ (Der Schlußpassus betrifft die Pensionierung der 65 Jahre alten Beamten).

Und ebenso ist über die Reliktenversorgung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) gesagt:

> „Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages.“

Die Auslegung dieser Bestimmungen ist vielleicht nicht ganz unzweifelhaft; es wäre die Ansicht denkbar, daß die Bestimmungen so gemeint seien, daß nur die zur Zeit des Erlasses des Kommunalbeamtengesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften auch auf die Kommunalbeamten für anwendbar erklärt werden sollten; bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung indessen, bei der jede Bezugnahme auf die einzelnen Gesetze vermieden ist, werden die Bestimmungen richtig dahin auszulegen sein, daß die *jeweiligen* Vorschriften, die für die unmittelbaren Staatsbeamten Geltung haben, auch ohne weiteres durch das Kommunalbeamtengesetz auf die städtischen Beamten für anwendbar erklärt werden sollten. Dieselbe Meinung ist, abgesehen von einem Zweifel, der in der Herrenhauskommission von einem Mitgliede geäußert wurde[1]) während der Beratung der Novellen auch im Herren- und Abgeordnetenhause vertreten worden, im Herrenhause vom Oberbürgermeister *Struckmann*[2]) im Abgeordnetenhause vom Abgeordneten *von Brandenstein*[3]). Auch der Vertreter des Ministers des Innern hat sich ganz auf diesen Stand-

[1]) Drucksache Nr. 42 des Herrenhauses S. 5 vorletzter Absatz.

[2]) Sitzung vom 14. 3. 07 Bericht S. 39/40.

[3]) Sitzungsberichte Sp. 4374.

punkt gestellt[1]) und ihn damit begründet, daß es seit Erlaß der Städteordnung immer das Bestreben der Gesetzgebung gewesen sei, die städtischen Beamten im Bezug auf Pensions- und Relikten-Versorgung genau ebenso zu behandeln, wie die Staatsbeamten.

Gilt sonach grundsätzlich, daß die Bestimmungen der Novellen für die Staatsbeamten auch für die städtischen Beamten Geltung haben, so sind dabei allerdings einige Einschränkungen zu machen. Außer den mitgeteilten allgemeinen Bestimmungen enthält nämlich das Kommunalbeamtengesetz auch eine Anzahl von Spezialbestimmungen, welche einzelne Punkte, die bei der Pensions- und Reliktengeldbemessung von Bedeutung sind, besonders regeln. Soweit solche ausdrücklichen Sonderbestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes vorliegen, z. B. über die Pensionierung der Magistratsmitglieder (§ 14), über die Gnadenkompetenzen (§ 4) u. s. w., treten die für die Staatsbeamten erlassenen neuen Bestimmungen für die städtischen Beamten nicht ohne weiteres in Kraft — unbeschadet des Rechtes der Stadtgemeinden, durch Gemeindebeschlüsse der Ortsstatute auch diese Vorschriften für die städtischen Beamten einzuführen. Im allgemeinen werden wohl die Stadtverwaltungen in ihrem eigenen Interesse, nämlich im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Beamtenkörpers nicht zögern auch in denjenigen Punkten, in denen sie nicht ex lege dem Staate nachzufolgen brauchen, ihre Beamten den Staatsbeamten gleichzustellen.

In Kraft getreten sind die beiden Gesetze vom 27. Mai 1907 mit Wirkung vom 1. April 1907 ab. Dieser Termin ist so zu verstehen, daß die neuen Gesetze auf alle Pensions- und Reliktenfälle Anwendung finden sollen, welche nach diesem Datum eingetreten sind; sie finden keine rückwirkende Anwendung auf diejenigen Pensionäre und Hinterbliebenen, deren Bezüge bereits vor dem 1. April 1907 zu laufen begonnen haben. An den alten Bezügen wird also nichts geändert. Eine Ausnahme ist nur getroffen in dem Pensionsgesetz für für die Kriegsteilnehmer — und zwar nur für diese selbst, nicht für ihre Hinterbliebenen; für die Kriegsteilnehmer soll eine Neuberechnung der Pension auf der Grundlage der neuen Pensionsskala stattfinden. (Pensionsnovelle Art. XI Abs. 2). Aus der kraft Gesetzes eintretenden Anwendbarkeit der Novellen auf die Städte folgt, daß auch die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens ohne weiteres auf die städtischen Beamten werden Anwendung finden müssen, sodaß also bereits vom 1. April 1907 ab diese neuen Vorschriften auch für die städtischen Beamten gelten.

Wenn ich nun auf die einzelnen Bestimmungen übergehe, so ist bei den einzelnen Bestimmungen stets zu prüfen, wie weit sie durch die allgemeine Klausel, die ich anführte, auf die städtischen Beamten für anwendbar erklärt sind und wie weit nicht.

Als wichtigste Bestimmungen der Pensionsnovelle sind zwei sehr wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Pensionäre anzuführen: die Änderung der Skala der Pensionssätze (§ 8 der neuen Fassung) und die Änderung der Altersgrenze der pensionsfähigen Dienstzeit (§ 16).

Für die Pensionssätze bestand bisher folgende Skala: Es war vorgesehen eine zehnjährige Karrenzzeit, — während der ersten zehn Jahre hatte der Beamte keinen Anspruch auf Pension; waren die zehn Jahre herum, so betrug die Pension $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens; dieser Satz stieg dann weiter für jedes Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstsatze von $^{45}/_{60}$, der in 40 Dienstjahren erreicht wurde. Die Novelle hat unberührt gelassen die zehnjährige Karrenzzeit, den Höchstsatz von $^{45}/_{60}$ und endlich den Dienstzeitraum von 40 Jahren, innerhalb dessen die Höchstpension erreicht wird. Was sie geändert hat, ist, daß für alle Pensionäre, die noch nicht Anspruch auf die Höchstpension haben, die Pensionssätze erhöht sind. Die Erhöhung beträgt im allgemeinen $^{5}/_{60}$, nur in den letzten Dienstjahren sind die Differenzen gegen den alten Zustand etwas kleiner. Bei 10 Dienstjahren soll statt der bisherigen $^{15}/_{60}$ die Pension $^{20}/_{60}$ betragen, steigend wie bisher um $^{1}/_{60}$ bis zum 30. Dienstjahre, in welchem $^{40}/_{60}$ erreicht werden und in den letzten 10 Dienstjahren weitersteigend mit dem halben Steigungssatz, also nur mit $^{1}/_{120}$, so daß bei 40 Dienstjahren wieder der alte Satz von $^{45}/_{60}$ erreicht wird.

Inbezug auf die Altersgrenze der pensionsfähigen Dienstzeit ist folgende Änderung getroffen. Bisher wurde nur diejenige Dienstzeit als pensionsfähig erachtet, die vom Beginn des 21. Lebensjahres ab datierte; jetzt ist diese Altersgrenze um 3 Jahre zurückdatiert, so daß also bereits diejenige Dienstzeit zur Anrechnung kommt, die sich an den Schluß des 17. Lebensjahres anschließt.

Die letztere Bestimmung findet wohl nur auf einige Beamtenklassen Anwendung — sie wird insbesondere für die städtischen Bureaubeamten eine gewisse Bedeutung haben —, wesentlicher ist die Erhöhung der Pensionssätze im allgemeinen um $^{5}/_{60}$.

Beide Bestimmungen sind nicht durch Sondervorschriften des Kommunalbeamtengesetzes ausgeschlossen, sie gelten daher ohne weiteres auch für die städtischen Beamten, und zwar, wie nochmals hervorgehoben sei, bereits seit dem 1. April 1907.

Sodann hat das Gesetz — die Bestimmung steht im Pensionsgesetz, § 31 der neuen Fassung — die Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen günstiger gestaltet durch die Einführung des Gnadenquartals auch für die Hinterbliebenen von Pensionären. Während bisher das Gnadenquartal nur den Hinterbliebenen von im Dienst verstorbenen Beamten gewährt wurde, den Hinterbliebenen von Pensionären aber nur ein Gnadenmonat, soll jetzt in der Staatsverwaltung auch den letzteren das Gnadenquartal zukommen. Auch ist der Kreis der Personen, denen das Gnadenquartal ex lege zufällt oder denen es zugewandt werden kann, erweitert.

In einem gewissen Zusammenhang damit steht, daß die Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten jetzt vierteljährlich gezahlt werden sollen, während

[1]) Drucksache Nr. 42 des Herrenhauses S. 4 und S. 5 letzter Absatz.

bisher nur die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgte, die Pensions- und Reliktengeldzahlung aber monatlich. Die Reliktengelder werden auch weiter monatlich gezahlt, daran wird nichts geändert, die Pensionszahlung aber soll fortan vierteljährlich erfolgen (Pensionsgesetz § 25).

Ohne Zweifel finden die neuen Bestimmungen über das Gnadenquartal auf die städtischen Beamten keine Anwendung. Das Kommunalbeamtengesetz bestimmt in § 4 ausdrücklich, daß das Gnadenquartal nur den Hinterbliebenen der im Amt verstorbenen Kommunalbeamten zukommt, dagegen den Hinterbliebenen der Pensionäre nur der Gnadenmonat. Es bleibt also für die Kommunalverwaltung bei dem Gnadenmonat. Nun fragt es sich, und diese Frage ist etwas zweifelhaft, ob andrerseits die Bestimmung, daß die Pension vierteljährlich im voraus gezahlt wird, auf die städtischen Beamten Anwendung zu finden hat. Mir scheint, daß zwischen den beiden Bestimmungen vierteljährliche Pensionszahlung und Gnadenquartal ein Zusammenhang besteht. Wenn auch nicht vom Standpunkte der formalen Logik, so halte ich es doch vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus für ganz selbstverständlich, daß kein Gesetzgeber, solange er das Gnadenquartal nicht eingeführt hat, schon vorher dazu übergehen sollte, die vierteljährliche Pensionszahlung einzuführen. Tritt man meiner Ansicht bei, so kommt man zu dem Schlusse, daß auch die Bestimmung über die vierteljährliche Zahlung der Pensionen auf die Kommunalbeamten keine Anwendung findet, weil der Gnadenmonat beibehalten ist. Ich gebe aber zu, daß die Sache etwas zweifelhaft ist. Jedenfalls sollten die Kommunen nicht zögern, die Gnadenmonatszeit freiwillig in die Gnadenvierteljahreszeit umzuwandeln; denn wenn irgend wann die Notwendigkeit einer vermehrten Fürsorge für die Hinterbliebenen eines Beamten besteht, so ist es doch grade die Zeit, in der sie durch den Tod nicht nur des Ernährers beraubt werden, sondern auch für das Begräbnis, die Wohnung u. s. w. noch große Unkosten haben.

Diesen Änderungen zu Gunsten der Pensionäre steht eine Änderung gegenüber, die sie etwas schlechter stellt als bisher. Es handelt sich um die Regelung der Pensionsbezüge für den Fall, daß ein Staatspensionär aus einer neuen Dienststellung Diensteinkommen, oder falls er auch hier pensioniert wird, neue Pension bezieht. Der bisherige Rechtszustand war der, daß die alte Pension eine Kürzung nur erfahren konnte, wenn der neue Dienst im Reichs- oder Staatsdienst genommen wurde; und zwar trat die Kürzung ein, sobald das neue Diensteinkommen und die alte Pension zusammen höher waren, als das Diensteinkommen, das der Beamte früher gehabt hatte. Trat er wiederum mit Pension aus, so galt die Bestimmung, daß die alte Pension ruhte bis zum Betrage der neuen Pension. In dieser Beziehung ist jetzt (Pensionsgesetz § 27) eine Schlechterstellung insofern erfolgt, als dem Reichs- und Staatsdienst jetzt auch der Kommunaldienst, der Dienst bei den Landesversicherungs-Anstalten und bei ständischen und solchen Instituten gleichgestellt ist, welche ganz oder zum Teil aus Reichs-, Staats- oder Kommunalmitteln unterhalten werden. In allen diesen Fällen findet also, wenn der bisherige Pensionär eine neue Stellung dieser Art antritt, eine Kürzung statt, die sich, was die Berechnung anlangt, im wesentlichen so gestaltet wie vorher: die alte Pension und das neue Diensteinkommen dürfen zusammen nicht höher sein als das alte Diensteinkommen. Tritt alte und neue Pension in Konkurrenz, so ist (Pensionsgesetz § 28) eine kleine Verbesserung gegen früher getroffen, indem der Höchstbetrag so festgesetzt ist, daß der Beamte nicht mehr erhalten darf, als die alte Pension betragen haben würde, wenn alte und neue Dienstzeit zusammengerechnet werden. Entsprechend sind die Bestimmungen in den Gesetzen für die Reichsbeamten und die Militärpersonen.

Die Kürzung der alten Pension kommt regelmäßig dem zu gut, der die alte Pension zahlt, sodaß also der Reichsfiskus oder der preußische Fiskus in solchen Fällen einen Teil der Pension einbehält. Nur für die Militärpersonen, sowohl für die Offiziere wie die unteren Klassen, ist die Regelung etwas anders. Hier findet, wenn alte und neue Pension zusammentrifft, eine Kürzung zwar auch statt, aber diejenige Pension, die gekürzt wird, wird an den Zivil-Pensionsfonds erstattet.

Die Bedeutung dieser für die Staatspensionäre erlassenen Vorschriften geht nicht dahin, daß sie auch Anwendung finden, falls ein städtischer Pensionär eine neue Stellung einnimmt, denn für diesen Fall enthält das Kommunalbeamtengesetz, § 13, eine Sonderbestimmung, die im wesentlichen übereinstimmt mit den über das Ruhen der Pension der Staatsbeamten bisher geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen der Novelle haben aber für die Kommunen Bedeutung in den Fällen, wenn ein Reichs- oder Staatspensionär von ihnen angestellt wird. Hier werden die Kommunen sich etwas vorsehen müssen. Bisher konnten sie sicher sein, daß dasjenige Diensteinkommen, das sie dem Beamten zuwendeten, ihm auch ungekürzt zukam; jetzt aber ist der Zustand so, daß alles Diensteinkommen, welches die Kommunen einem früheren Reichs- oder Staatspensionär zuwenden, ihm nur insoweit zugewandt wird, als das frühere Diensteinkommen keine Überschreitung erfährt. Der Beamte bekommt also insoweit garnichts mehr, sondern der Fiskus behält es im Beutel, und zu dieser Wohltat gegenüber dem Fiskus werden die Städte meist keine Veranlassung haben. Sie werden es sich also sorgsam überlegen müssen, in welcher Höhe sie die Gehälter für frühere Reichs- oder Staatspensionäre festsetzen. Ein Ausweg ist dabei dadurch gegeben, als die Bestimmung über die Kürzung der Staatspension nur Platz greift, wenn die neue Stellung eine solche mit Beamteneigenschaft ist; wenn ein früherer Reichs- oder Staatspensionär also nicht in Beamtenstellung von der Kommune angenommen wird, findet eine Kürzung nicht statt. Ebenso ist bei Anstellung eines Reichs- oder Staatspensionärs Vorsicht am Platze, hinsichtlich der Frage, wieweit ihm die alte Dienstzeit anzurechnen ist. Die Kommunen haben die Möglichkeit, durch Vertrag die Anrechnung der alten Dienstzeit zu regeln, weil nach dem Kommunal-

beamtengesetz (§ 12 Abs. 2), sofern nichts besonderes festgesetzt ist, nur der Dienst in der betreffenden Kommune selbst gerechnet wird.

Eine rückwirkende Kraft ist diesen Bestimmungen über die Kürzung der Reichs- oder Staatspension nicht beigelegt; wer also vor dem 1. April 1907 pensioniert ist, behält, auch wenn er in den Kommunaldienst eintritt, doch seine volle Pension. Die Bestimmung des Gesetzes über die zeitliche Geltung gerade dieser Vorschrift (Novelle Art. XI Abs. 3 und 4) zeichnet sich freilich durch große Dunkelheit aus, aber nach den verschiedenen Verhandlungen, die im Landtage darüber stattfanden, wird dies als der Sinn des Gesetzes anzusehen sein.

Neben diesen Hauptbestimmungen finden sich in der Novelle zum Pensionsgesetz noch einige Nebenbestimmungen, die teilweise nicht sehr wesentlich sind, teils auf die Kommunen keine Anwendung finden, weil ihnen Sonderbestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes entgegenstehen. Das sind Bestimmungen über die Pensionierung der Landgendarmerie, (§ 4) über Anrechnung der im Vertragsverhältnis zugebrachten Dienstzeit (§ 19 Ziffer 3) über Pensionierung von Präparandenlehrern und Schulaufsichtsbeamten (§ 19a) über die Feststellung der Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers (§ 17). Alle diese Bestimmungen haben keine wesentliche Bedeutung für uns.

Wenn ich nun zu den Änderungen, die für die Hinterbliebenen durch die neuen Gesetze eingeführt sind, übergehen darf, so kommen alle Verbesserungen, die den Pensionären selbst zuteil werden und zu einer Erhöhung der Pension führen, ohne weiteres auch den Witwen und Waisen zu gute, denn das Witwen- und Waisengeld besteht ja in einem Prozentsatze des Pensionsbetrages. Von den übrigen Bestimmungen ist die wichtigste diejenige, die schon von dem Herrn Landeshauptmann heute berührt wurde, die Festsetzung des Mindest-Witwengeldes auf den Betrag von 300 statt 216 M. (Hinterbliebenengesetz, § 8 Abs. 2 der neuen Fassung). Auch die Höchstsätze sind anders normiert und zwar auf 5000 M. für die Witwen von Ministern und Beamten der ersten Rangklasse und auf 3500 M. für die der übrigen Beamten. Diese Höchstsätze haben indessen für uns keine Bedeutung, denn für die Witwen der städtischen Beamten ist (K. B. G. § 15 Abs. 1 Satz 2) ein besonderer Höchstbetrag von 2000 M. festgesetzt, wobei es allerdings den Kommunen überlassen ist, andere Höchstbeträge festzustellen. Die Bestimmungen über das Mindest-Witwengeld finden dagegen nach den früheren Ausführungen ohne weiteres auch auf die städtischen Beamten Anwendung, und zwar auch mit Wirkung vom 1. April 1907 d. h. für die Witwen und Waisen von Beamten, die nach dem 1. April 1907 verstorben sind.

Es finden sich ferner Bestimmungen über die Kürzung der Relikten-Bezüge, falls der verstorbene Beamte Anspruch auf eine alte und neue Pension hatte. (§ 12a.) Diese Bestimmungen sind im Einklang gehalten mit den Bestimmungen, die ich über die Kürzung der Beamtenpensionen selbst anführte.

Die Bestimmung, daß das Witwen- und Waisengeld erst beginnen soll mit dem Ablauf des Gnaden-Quartals (§ 15), hat für die Städte keine Bedeutung, sondern gilt nur für die Staatsbeamten, weil für die Kommunen gesetzlich nur der Gnadenmonat in Betracht kommt.

Die sonstigen Bestimmungen über Berechtigung legitimierter Kinder zum Bezuge von Waisengeld (§ 7) und über die Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen für solche Beamte, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt waren (Art. VI), sind für die Kommunen ohne wesentliche Bedeutung oder nicht anwendbar, weil bei uns sämtliche auch auf Widerruf angestellte Beamte Anspruch auf Pension und Reliktenbezüge haben.

Es fragt sich nun, wie sich infolge der neuen Vorschriften das Verhältnis zur westpreußischen Provinzial-witwen- und Waisenkasse gestaltet, auf das der Herr Landeshauptmann schon einging. Die Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes und der Novelle führen dazu, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen gegen die Stadtgemeinde sich nach dem neuen Gesetze regeln. Das Verhältnis, das zwischen den westpreußischen Stadtgemeinden und der Provinzialwitwen- und Waisenkasse besteht, ist dagegen ein vertragsmäßiges Versicherungsverhältnis, das sich lediglich bestimmt nach den vom Provinzialverbande erlassenen Bestimmungen und, soweit dieselben Bezug nehmen auf die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Provinzialbeamten, auch noch nach dem Provinzialreglement für diese Beamten. Für die Provinzialbeamten sind aber die Bestimmungen der Novelle nicht in Kraft getreten; denn die §§ 12 und 15 des Kommunalbeamtengesetzes gelten nur für die städtischen Beamten. Das Kommunalbeamtengesetz findet zwar mit seinen allgemeinen Vorschriften (§ 1 bis 7) auch auf die Provinzialbeamten Anwendung, aber gerade in Bezug auf die Anstellung, die Besoldung, die Pensionierung und Reliktenversorgung hat das Kommunalbeamtengesetz (§ 22), von einzelnen Punkten abgesehen, für die Provinzialbeamten das bisherige Recht unberührt gelassen, wonach (Provinzialordnung § 96) diese Verhältnisse durch Provinzialreglemente zu ordnen sind. In unserer Provinz ist durch die Provinzialreglements (betr. die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionierung der Beamten des Provinzialverbandes vom 10. Oktober 1876 mit Nachträgen, und betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung vom 16. März 1883 mit Nachträgen) die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten nun zwar nach den gleichen Grundsätzen geordnet, wie sie auf Grund der bisherigen Gesetze für die Staatsbeamten galten, aber nicht in der Form einer allgemeinen Bezugnahme auf die staatlichen Gesetze, sondern unabhängig davon in selbständiger Formulierung. Eine Änderung der staatlichen Bestimmungen hat daher für die Provinzialbeamten eine Änderung kraft Gesetzes nicht zur Folge. Da die Provinzialwitwen- und Waisenkasse auch inbezug auf die städtischen Beamten nur Leistungen in demselben Umfange übernimmt, wie sie ihr inbezug auf die Provinzialbeamten obliegen, so gelten also — solange

das Provinzialreglement nicht geändert wird — auch für die städtischen Hinterbliebenen die bisherigen reglementarischen Vorschriften weiter. Die Hinterbliebenen haben mithin zwar gegen die Stadtgemeinden auf Grund des neuen Gesetzes erhöhte Ansprüche, aber die Reliktenkasse ist nur verpflichtet zu denjenigen Leistungen, die sich aus dem alten Zustande für sie ergeben. Die Differenz wird, solange keine Änderung erfolgt ist, einstweilen von den Stadtgemeinden selbst gezahlt werden müssen.

Ich hatte ursprünglich beabsichtigt eine besondere Resolution zu beantragen, worin die Provinzialverwaltung gebeten werden sollte, mit rückwirkender Kraft die neuen Bestimmungen einzuführen; aber nach den Erklärungen, die heute von zuständiger Stelle abgegeben sind, kann ich wohl darauf verzichten.

Die neuen Bestimmungen führen in mancher Beziehung für die Kommunen erhöhte Lasten mit sich, und eine Erhöhung der Lasten für den Pensions- und Reliktenetat wird von den Städten Westpreußens, die mit schwierigen finanziellen Verhältnissen zu kämpfen haben, gewiß schwer empfunden; immerhin werden die städtischen Verwaltungen mit mir der Überzeugung sein, daß die durch die Novellen geschaffenen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen sind, die im Interesse der Pensionäre und der Hinterbliebenen unbedingt erforderlich waren, und in dieser Überzeugung werden sie auch diese Lasten bereitwillig tragen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann **Hinze**: Nach den überaus klaren Ausführungen des Herrn Berichterstatters erübrigen sich für mich längere Bemerkungen. Eine Bitte aber möchte ich an Sie richten, damit bei der Durchführung der Änderungen, die angeregt sind, und die ich für meine Person zugesagt habe, in dem Verhältnis der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse zu den Stadtgemeinden keine Differenzen weiter entstehen, — nämlich die Bitte, daß die westpreußischen Städteverwaltungen beschließen wollen, das Gnadenvierteljahr für die Hinterbliebenen der Pensionäre einzuführen, denn ich glaube annehmen zu dürfen, daß für unsere Provinzialbeamten das Reglement dahin geändert werden wird, daß statt des Gnadenmonats das Gnadenquartal zur Einführung gelangt. Das gilt dann auch für Ihr Verhältnis zur Provinzial-Witwen- und Waisenkasse, denn die Bestimmungen des Provinzialreglements sind in dieser Hinsicht maßgebend. Also, eine Stadt, die sich nicht dazu entschließen würde, das Gnadenvierteljahr einzuführen, würde für 2 Monate für ihre Relikten zu sorgen haben. Ich glaube, es ist sowohl im Interesse der Beamten, wie der Witwen- und Waisenkasse zu wünschen, daß alle Unklarheiten wegfallen und daß eine einheitliche Ordnung erfolgt. Ich glaube auch nicht, daß Sie, wenn Sie hierfür eintreten, bei Ihren städtischen Verwaltungen auf Widerspruch stoßen werden.

Oberbürgermeister **Kühnast**-Graudenz: Eine Äußerung des Herrn Referenten läßt noch Zweifel zu. Er tagte, daß unbedingt bei der Pensionierung auch angerechnet werden müsse die Zeit, in welcher ein Beamter an einem Feldzuge teilnimmt. Das setzt doch voraus, daß überhaupt die Militärdienstzeit angerechnet wird, und diese ist nur anzurechnen beim Militäranwärter. In diesem Sinne hat wohl auch der Herr Referent seine Ausführungen machen wollen.

Berichterstatter, Stadtrat **Mitzlaff**: Ich will nur bestätigen, daß die Auffassung des Herrn Oberbürgermeister Kühnast durchaus der meinigen entspricht. Was er ausführte, habe ich auch nur sagen wollen.

Vorsitzender: Weiter wird das Wort nicht verlangt; wir können also zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen: Frühstück, gegeben von der Stadt Dirschau. (Große Heiterkeit). Für diese sehr beliebte Nummer ist eine halbe Stunde vorgesehen; ich bitte aber die Herren dringend, diese halbe Stunde nicht zu überschreiten; ich möchte gern, daß wir mindestens zwei Punkte vor dem Mittagessen erledigen. Das Frühstück findet im Garten statt.

Pause.

Vorsitzender: Wir kommen zu Nummer 3 der Tagesordnung:

Eisenbahntarife für inländische Pflastersteine.

Berichterstatter, Bürgermeister **Kühl**-Strasburg: M. H.! Der Gegenstand, über den ich Ihnen zu referieren gedenke, hat dadurch eine wesentliche Umgestaltung erfahren, daß am 1. Juni der Wunsch, den ich Ihnen heute vortragen und begründen wollte, von der Eisenbahnverwaltung selbst schon erfüllt worden ist. Ich habe erst gestern von der Erreichung dieses Zieles Kenntnis erhalten und bitte um Entschuldigung, wenn die Umarbeitung, der ich infolgedessen meinen Vortrag in letzter Stunde unterziehen mußte, nicht allen Anforderungen genügt.

Vorsitzender: Ist es denn nötig, daß wir uns mit der Sache noch beschäftigen, da sie doch erledigt ist? (Zuruf des Berichterstatters, Bürgermeister Kühl: Ich stelle anheim!) Ich denke, wir können uns damit begnügen, daß wir unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß unser heute zu fassender Beschluß schon am Ersten dieses Monats erfüllt worden ist. (Heiterkeit und Zustimmung).

Wir kommen zu Nummer 4:

Die Steuerprivilegien der Beamten.

Diese Sache ist aber noch nicht erledigt. (Heiterkeit).

Berichterstatter, Stadtrat Dr. **Beichen**-Danzig. Meine sehr geehrten Herren! Über die Steuerprivilegien der Beamten ist schon vor und nach dem Erlaß des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 derartig viel geschrieben und gesprochen worden, daß eigentlich etwas Neues über dieses Thema kaum mehr gesagt werden kann.

Jahr für Jahr haben sich zahlreiche Städte sowie die Städtetage fast aller Provinzen in Resolutionen und Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften wegen Regelung der fraglichen Materie gewandt.



Trotzdem aber hat mich die nähere Beschäftigung mit der Frage zu der Überzeugung gebracht, daß ihre nochmalige Behandlung für die westpreußischen Städte von größtem Interesse ist. Sind doch gerade neuerdings, wie wir nachher sehen werden, Umstände eingetreten, welche die Neuregelung der Beamtenbesteuerung besonders notwendig erscheinen lassen.

Ich möchte gleich vorweg bemerken, daß ich mich nach einer Vereinbarung mit Herrn Bürgermeister Zitzlaff darauf beschränken werde, die Gründe für und wider die Steuerprivilegien zu erörtern. Mein Herr Korreferent wird die finanzielle Wirkung der Aufhebung auf den Gemeindehaushalt, die Schadloshaltung der Beamten sowie die Frage behandeln, ob die Privilegien ganz oder nur zum Teil aufgehoben werden sollen.

1. Zu Gunsten des Beamtenprivilegiums hat zunächst das Gesetz vom 11. Juli 1822, dessen Motive für die weitere Aufrechterhaltung des Privilegs in der Verordnung vom 23. September 1867 und im Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 maßgebend gewesen sind, folgendes angeführt:

„Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschätzung fortan im übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt werden, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen und auf der anderen Seite gegen Gewerbseinkommen im Nachteil steht,
immer nur mit einem Teile seines Betrages zur Quotisierung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird."

Von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person ist das Diensteinkommen der Beamten viel weniger abhängig als dasjenige aller anderen Berufe. Daß das Diensteinkommen seinem Betrage nach bestimmt ist, ist eher ein Vorteil als ein Nachteil gegenüber den Gewerbetreibenden. Das Grund- und Kapitaleinkommen ist durch das Ergänzungssteuergesetz, das Grundeinkommen ist außerdem durch die kommunalen Realsteuern belastet, ebenso wie das Gewerbe durch die Gewerbesteuer.

Die vom Gesetz angeführten Argumente erscheinen mir daher heute gänzlich hinfällig. Man soll doch nicht vergessen, daß die Beamten gegenüber anderen Berufen sogar große Vorteile genießen. Denken wir doch nur an die Pension, die Witwen- und Waisengelder. Früher mußten die Beamten ziemlich hohe Beiträge für die Pensions- und Witwenkassen zahlen. Die Beiträge sind heute allgemein fortgefallen. Denken wir an den Urlaub der Beamten, die Beamtenkonsumvereine, an die Beamtenwohnungsbauvereine.

Die vom Gesetz angeführten Motive mögen damals im Jahre 1822, als der Staat kein Geld hatte, um seine Beamten hinreichend zu bezahlen, stichhaltig gewesen sein. Heute liegen doch aber die Verhältnisse ganz anders. Die Gehälter sind seit 1822 wesentlich bessere geworden.

Und dann, meine Herren, will es mir auch für die damalige Zeit nicht recht in den Sinn, weshalb die Kommunen für die angeblich ungeeignete Normierung der Beamtengehälter Ersatz leisten mußten. Daß der Staat die Ergänzung der ihm obliegenden Leistung, seinen Beamten ein entsprechendes Gehalt zu gewähren, auf Kosten und Lasten der Gemeinden nachsuchte, halte ich nicht für gerechtfertigt. Er hätte dann wenigstens das Privilegium bei der Staatssteuer zum Ausdruck bringen und den Gemeinden den vollen Normalsatz zur Besteuerung überlassen sollen. Dann hätten wenigstens in den leistungsschwachen Gemeinden nicht die nichtbeamteten Einwohner bei schon hohen Steuern das Gehalt der Staatsbeamten aufzubringen brauchen.

2. Es sind dann noch zu Gunsten der Beamten später weitere Billigkeitsgründe geltend gemacht worden. So wird gesagt, das Einkommen der Beamten würde mit jedem Pfennig steuerlich erfaßt, während andere Steuerzahler meist zu niedrig eingeschätzt würden. — Hieran ist ja nun sicher manches wahr. So genau wie bei den Beamten kann das Einkommen vieler anderer Berufe häufig nicht berechnet werden, selbst unter dem durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 eingeführten Deklarationszwange. Unterliegen doch z. B. die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark einer Einschätzung ohne vorherige Deklaration. Indessen kann dieses Argument nicht mehr stichhaltig sein, nachdem durch den § 23 der neuen Novelle zum Staatseinkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 die Arbeitgeber das Einkommen ihrer privaten Angestellten und Arbeiter genau deklarieren müssen. Wenn auf diese Art das Einkommen der Arbeiter mit jedem Pfennig steuerlich berechnet wird, würden dieselben Billigkeitsgründe auch für die Bewilligung des Beamtenprivilegiums an die Privatbediensteten und Arbeiter sprechen. Da man dieses aber schwerlich bewilligen dürfte, so ist man meines Erachtens gezwungen, auch das Steuerprivilegium für die Beamten aufzuheben. Mit Recht könnten sonst die Privatbediensteten und Arbeiter sagen: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten. Dem Beamten, Geistlichen und Lehrer kommen alle Vorteile und Annehmlichkeiten, welche die Gemeinde durch ihre Einrichtungen bietet, in gleichem Maße wie den übrigen Einwohnern zu Gute: also müssen sie auch in gleicher Weise die bürgerlichen Lasten tragen.

3. Billigkeitsrücksichten werden auch deshalb als Motiv für die Beibehaltung des Beamtenprivilegs angeführt, weil die Beamten keine freie Wahl ihres Wohnsitzes hätten, während andere Steuerpflichtige einen Ort mit hohen Kommunalabgaben meiden könnten.

Hierbei wird übersehen, daß eine freie Wahl des Wohnsitzes nur wenigen, besonders begünstigten Menschen zusteht und daß bei den meisten Menschen die äußeren Verhältnisse die Wahl und den Wechsel des Wohnsitzes fast ebenso beeinflussen wie bei den Beamten die dienstliche Verpflichtung.

Außerdem ist es doch nur immer ein geringerer Teil der Beamten, welcher der Gefahr einer fort-

währenden Versetzung ausgesetzt ist. Denken wir doch an das große Heer der Gemeindebeamten, der Ministerialbeamten, der unteren Lokalbeamten, bei denen ein Wohnungswechsel so gut wie ausgeschlossen ist. Endlich ist der Staat in der Lage, Unstimmigkeiten in Städten mit hohen Kommunalsteuern in anderer Weise auszugleichen: durch Gewährung höherer Wohnungsgeldzuschüsse, durch Teuerungszulagen und dergleichen.

4. Durch die Ermäßigung der Kommunalsteuern der Beamten erwächst den Gemeinden ein empfindlicher Einnahmeausfall.

Nicht genug, daß die Beamten nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens herangezogen werden dürfen, und daß die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer und alle Witwen- und Waisengelder sowie alle Pensionen unter 750 Mark ganz steuerfrei bleiben, es ist außerdem noch bestimmt, daß die Beamten höchstens mit 2 % ihres Diensteinkommens zu kommunalen Auflagen aller Art herangezogen werden dürfen.

Da der Steuerbedarf gedeckt werden muß, so müssen die bei den Beamten entstehenden Einnahmeausfälle durch höhere Zuschläge gedeckt werden. In leistungsschwachen Gemeinden mit ohnehin hohen prozentualen Zuschlägen macht sich das recht unangenehm fühlbar.

Es fällt hierbei ins Gewicht, daß sich das Heer der Beamten beständig vermehrt und der Ausfall ein immer größerer wird.

Es erübrigt sich für mich, Ihnen Einzelheiten über die wirklichen Ausfälle in den verschiedenen Gemeinden vorzutragen, da der Herr Bürgermeister Zitzlaff darauf zurückkommen wird.

5. Besonders hart werden natürlich die durch die Beamtenprivilegien entstehenden Einnahmeausfälle von den nichtbeamteten Einwohnern empfunden, welche die höheren Zuschläge aufbringen müssen. Insofern tragen die Beamtenprivilegien dazu bei, die Gegensätze zwischen den Beamten und den nichtbeamteten Einwohnern der Stadt zu verschärfen.

Meine Herren, wir kommunalen Verwaltungsbeamten müssen es leider allzu oft hören: „Ja, die Herren Beamten haben klug reden mit ihren Geldbewilligungsanträgen, wo bleiben aber wir Bürger, die wir nachher die Steuern aufbringen müssen.“

Auf dem Städtetage in Thorn im Jahre 1895 wurde bereits hervorgehoben, daß der kleine Handwerker allzuleicht geneigt sei, einen Amtsrichter über die Achsel anzusehen, weil er sich sage: „So'n Amtsrichter, was ist denn das; der zahlt ja weniger als ich.“

Sie finden daher auch in den Haushaltungsanschlägen die Steuern der Bürger und Beamten getrennt angegeben. Seitens der Bürger wird vielfach besonderer Wert darauf gelegt.

Ich meine hiernach, daß die Aufhebung der Beamtenprivilegien durchaus dazu beitragen würde, die Kluft zwischen Beamten und Nichtbeamten zu überbrücken. Der Beamte wird wieder, wie es ja auch richtig ist, als Bürger angesehen werden.

6. Wie wenig die Rechtmäßigkeit der Beamtenprivilegien in den städtischen Verwaltungen anerkannt wird, geht schon daraus hervor, daß man vielfach dazu übergegangen ist, solchen städtischen Bediensteten, denen nach den Steuergesetzen die Exemption nicht zusteht, Ersatz dafür zu bieten durch Gewährung eines höheren Gehalts. Es ist dieses Verfahren z. B. bei Anstellung von Betriebsleitern und technischen Beamten mehrfach beobachtet worden.

Ferner suchen die Gemeinden bei der Beamtenbesteuerung selbst das Privilegium teilweise zu beseitigen, soweit sich ihnen hierzu Gelegenheit bietet. So wird z. B. den Beamten auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1893 vielfach die bei der Staatseinkommensteuer seitens der Veranlagungskommission bewilligte Ermäßigung von 1 bis 2 Stufen aus § 19 des Einkommensteuergesetzes wegen hoher Kinderzahl, bezw. um 1 bis 3 Stufen aus § 20 wegen Krankheiten in der Familie und ähnlicher Unglücksfälle bei der Kommunalbesteuerung versagt, weil schon das Privilegium eine genügende Ermäßigung bedeute.

Geht aber auf diese Art der vermeintliche Vorteil der Privilegierten teilweise oder gänzlich verloren, so kann er auch besser der gesetzlichen Regelung verlustig gehen.

7. Im übrigen muß ich gestehen, daß bei den Beamten selbst gar nicht mehr das Verlangen nach Aufrechterhaltung des Privilegiums besteht. Soweit ich orientiert bin, w ü n s c h e n die Beamten vielmehr seine Aufhebung, — natürlich unter der Bedingung, daß ihnen genügende Entschädigung gewährt wird.

Die Beamten fühlen es meines Erachtens selbst am besten, daß das Steuerprivilegium in unserem heutigen Rechtsstaat nicht mehr dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung entspricht.

Nachdem sich neuerdings im Abgeordnetenhause eine große Parteimehrheit für die Notwendigkeit einer Aufbesserung der Beamtengehälter entschieden und der Herr Finanzminister von Rheinbaben am 5. Juni d. J. im Abgeordnetenhause eine verpflichtende Erklärung dahin abgegeben hat, daß er eine diesbezügliche Regierungsvorlage einbringen wird, scheint mir der Schlüssel für eine gleichzeitige Höhernormierung der Gehälter als Entschädigung für das Steuerprivilegium gegeben zu sein.

Auch der Entschädigung der Gemeindebeamten wird dann seitens der S t a d t v e r w a l t u n g e n nichts in den Weg gelegt werden. Nach meinen Erfahrungen ist sogar bisher so manche seitens des Magistrats vorgeschlagene Erhöhung der Beamtengehälter seitens der Stadtverordneten abgelehnt worden unter Hinweis auf die steuerlichen Vorteile der Beamten.

Die Worte „wer gibt uns Bürgern denn Zulagen“ wird man nach Fortfall des Beamtenprivilegs sicher nicht mehr so oft hören.

8. Meine Herren! Das Kommunalabgabengesetz hat ja selbst die Notwendigkeit einer Neuregelung der kommunalen Beamtenbesteuerung anerkannt, indem es im § 41 ausdrücklich sagt:

„Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten usw. zu Einkommen-

und Aufwandsteuern wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Das Gesetz hat also den seit dem Gesetz vom 11. Juli 1822 bestehenden Rechtszustand als ein Provisorium hingestellt, das der Reform bedürfe. Nur durch Bewilligung des Provisoriums gelang es damals der Regierung, das Privilegium noch zu halten. Das Abgeordnetenhaus hätte es sicher zu Fall gebracht. Erst nachdem der Vertreter der Kgl. Regierung erklärt hatte, daß den Beamten eine solche Mehrbelastung nicht zugemutet werden könne, bevor nicht eine gewisse Aufbesserung der Beamtengehälter eingetreten sei, und die Wünsche der Beamten erfüllt worden seien, einigte man sich auf obigen Kompromiß.

Das Abgeordnetenhaus hat dann später die Königliche Regierung wiederholt an den Erlaß des betr. Gesetzes erinnert.

Als die Aufbesserung der Gehälter in mehrfacher Hinsicht durchgeführt war, nahm das Abgeordnetenhaus am 10. Juni 1899 einstimmig den Antrag an,

> die Kgl. Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag tunlichst in der nächsten Session einen die Regelung der Kommunalsteuerpflicht der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Am 1. Februar 1905 wurde wiederum im Abgeordnetenhause auf Grund eines mündlichen Berichts der Gemeindekommission eingehend über die Frage bei Gelegenheit einer Petition des Hessischen Städtetages verhandelt. Die Petition wurde der Königlichen Regierung zur Erwägung überwiesen.

Auch das Herrenhaus hat sich der Aufhebung der Steuerprivilegien gegenüber günstig ausgesprochen. Der gewünschte Gesetzentwurf ist aber, wie Sie ja wissen, bis heute noch nicht vorgelegt worden.

Bei dieser Sachlage könnten Zweifel entstehen, ob der Westpreußische Städtetag nochmals mit einer Petition hervortreten soll. Hat er doch schon bei den Vorberatungen über das Kommunalabgabengesetz im Jahre 1893 gegen die Aufnahme in das Gesetz petitioniert. Hat er doch auch im Jahre 1895 wiederum eine Petition an beide Häuser des Landtags, den Ministerpräsidenten und die Herren Minister des Innern und der Finanzen im Anschluß an eine ähnliche Petition der Stadt Elbing gerichtet. Hatte doch auch bereits der allgemeine preußische Städtetag im Jahre 1896 an beide Häuser des Landtages eine Petition gerichtet mit der Resolution:

> „Die Aufhebung der Privilegien der Beamten, Geistlichen und Lehrer in der Kommunalbesteuerung ist eine Forderung der Gerechtigkeit, deren Erfüllung länger nicht hinausgeschoben werden darf."

Trotzdem aber möchte ich Ihnen heute eine erneute Stellungnahme empfehlen.

Nachdem, wie wir gesehen haben, die Arbeiter und alle Privatbediensteten ebenso genau auf den Pfennig besteuert werden wie die Beamten, würde ich eine weitere Hinausschiebung der Regelung der Beamtengehälter für äußerst gefahrvoll halten.

Auf der anderen Seite steht nach der erwähnten Erklärung des Herrn Finanzministers eine Aufbesserung der Beamtengehälter bestimmt bevor.

Da die Königliche Regierung bisher stets die Aufbesserung der Gehälter als Vorbedingung für die Aufhebung des Steuerprivilegiums hingestellt hat, so darf meines Erachtens dieses Mal die Gelegenheit nicht verpaßt werden, um neben den sonst aus Gründen der Teuerung gerechtfertigten Zulagen zugleich die Entschädigung für den Fortfall des Steuerprivilegiums festzusetzen.

Hierbei muß ich noch die Kommunalbesteuerung der Offiziere berühren.

Sie wissen, meine Herren, daß das dienstliche Einkommen der Offiziere zur Kommunalbesteuerung nicht herangezogen werden darf, und daß die Offiziere stets nur mit 100 % ihes kommunalsteuerpflichtigen Einkommens belegt werden dürfen. Gegen die letztere Begrenzuug wird sich kaum etwas einwenden lassen, weil die Offiziere in der Tat aus gerechtfertigten dienstlichen Gründen oft versetzt werden und sie außerdem nicht Angehörige der politischen Gemeinde sind. Daß aber deshalb, wie in der Begründung zu dem Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zur Abgabe für Gemeindezwecke, gesagt wird, auch das dienstliche Einkommen vollkommen kommunalsteuerfrei bleiben soll, das will mir nicht in den Sinn.

Auch die weitere Begründung, daß

> „das Diensteinkommen der Offiziere ohnehin im allgemeinen so bemessen sei, daß dasselbe selbst geringere Abzüge zu Gunsten der Gemeinde nicht zu tragen vermag,"

dürfte im Hinblick auf die Besteuerung anderer Beamten nicht stichhaltig sein.

Ich würde die Kommunalsteuerfreiheit des Offiziergehalts allenfalls verstehen, wenn der Staat es auch von der Steuer frei ließe, wenngleich ich auch für das letztere eine innere Begründung nicht finden kann.

Die Befreiung des Offiziergehalts von der Kommunalsteuer beruht auf Reichsgesetz, nämlich auf der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868. Das spätere Reichsgesetz vom 28. März 1886 hat diese Verordnung nur für die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der Offiziere zur Kommunalsteuer außer Kraft gesetzt. Es sprechen aber ähnliche Gründe, welche gegen die Steuerprivilegien der Beamten anzuführen waren, gegen die vollständige Befreiung des Offiziergehalts von der Kommunalsteuer.

Meine Wünsche sind in drei Resolutionen niedergelegt. Herr Bürgermeister Zitzlaff wird sie bei Erstattung seines Korreferates zur Verlesung bringen.

Vielleicht können seine Ausführungen für die Beschlußfassung von Wert sein. (Beifall.)

Mitberichterstatter, Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Meine Herren! Daß die Steuerprivilegien der Beamten heute unhaltbar sind, hat der Herr

Referent Ihnen des Näheren dargelegt. Diese Privilegien sind ein Überbleibsel aus der guten alten Zeit, wo die gemeine Rechtsordnung durch zahllose Privilegien durchlöchert war. Dem modernen Rechtsbewußtsein, das in Artikel 4 der Preußischen Verfassung „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich" seinen Ausdruck gefunden hat, widerspricht die Privilegienwirtschaft und eines der Privilegien nach dem andern ist gefallen. Ich erinnere nur an die Steuerprivilegien der Standesherrn, an die Privilegien der Offiziere hinsichtlich der Besteuerung ihres Privateinkommens u. a. Um so weniger begründet sind die Beamtensteuerprivilegien, als damit im Ergebnis nicht der einzelne Beamte privilegiert ist, sondern im Wesentlichen der Staatsfiskus, der den Beamten für ihre Dienstleistungen pekuniäre Vorteile auf Kosten der Gemeinden zuwendet. Soweit Reichs- und Staatsbeamte in Frage kommen, bedeutet das Beamtenprivileg nichts anderes als daß der Staat einen Teil der Beamtenbesoldung aus den Kassen der Kommunal-Verbände zahlt. Bei dieser Frage muß ich immer an einen Vorgang denken, den mir ein alter Mann, der vor 1840 seiner Militärpflicht genügt hatte, erzählt hat. Während seiner Dienstzeit heiratete eine preußische Prinzessin; da man das ihr zu gewährende Nadelgeld anders nicht recht aufzubringen wußte, verfiel man auf den ingeniösen Gedanken, jedem Soldaten alle 10 Tage 10 Pfennige von seiner Löhnung abzuziehen, und diese Abzüge bestimmte man zum Nadelgeld der Prinzessin. Der alte Mann war noch zur Zeit, wo er mir das erzählte, nicht besonders gut gestimmt auf dieses Finanzkunststück, das ihm lange Zeit Abzüge von seiner dürftigen Löhnung auferlegte. Im Grunde genommen verdankt das Beamtensteuerprivileg ganz dem gleichen Finanzkunststück seine Existenz.

Der Hauptgrund, der den damaligen Staat zu derartigen uns unverständlichen Operationen veranlaßte, ist heute nicht mehr vorhanden. Der preußische Staat befand sich nach den Freiheitskriegen in einer derart miserablen Finanzlage, daß man ihm schon manches Gewaltmittel nachsehen mußte. Die Kriege hatten ihm ungeheures Kapital gekostet, die von Frankreich 1815 gezahlte Kriegskostenentschädigung war aber ganz minimal. Heute haben sich die Verhältnisse direkt umgekehrt. Die Finanzlage des preußischen Staates ist die glänzendste und Fragen wie die Aufbesserung der Beamtengehälter usw. spielen heute finanziell so gut wie gar keine Rolle. Das Stöhnen des Finanzministers, womit er den Abgeordneten in der letzten Session bei der Frage der Beamtenaufbesserung entgegentrat, hat schließlich doch niemand tragisch genommen.

Hier mögen einige Bemerkungen über die finanziellen Wirkungen der Aufhebung des Privileges am Platze sein. Häufig ist die Ansicht geäußert worden, die Aufhebung sei nur von Interesse für die großen Städte, die kleinen seien dabei gar nicht interessiert. Diese Ansicht hat etwas Bestechendes, tatsächlich ist sie durchaus verkehrt. Es mag diese Auffassung ihren Grund darin haben, daß vielleicht die Höhe der Beamteneinkommen in der kleinen Stadt gemessen an der Einwohnerzahl geringer ist als in der großen. Das Verhältnis der Einwohnerzahl kann aber in diesem Zusammenhang nicht maßgebend sein, sondern die Höhe des Steuersolls. Nun ist das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Staatseinkommensteuersoll der Stadtkreise Preußens durchschnittlich 4 mal so groß als das gleiche Steuersoll in den Städten des Regierungsbezirkes Marienwerder (einschließlich die Stadtkreise Thorn und Graudenz). Dazu kommt, daß in unsern kleinen Städten wie bekannt unerträglich hohe Steuerzuschläge erhoben werden müssen. In Prozenten des Steuersolls ausgedrückt ist denn auch der Ausfall, der den kleinen Städten durch die Beamtenprivilegien entsteht, weit größer als der den größeren Städten entstehende. Hierfür einige Zahlen.

Städte des Regierungsbezirks Marienwerder 1906.

Stadt	Höhe des nach der gegenwärtigen Gesetzgebung umlagefähigen Prinzipalsteuersolls an Einkommensteuer 100 %	Höhe desselben Steuersolls bei Vollheranziehung der Beamten pp. (ausschl. Offiziere)	Höhe der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer	Verluste durch das Beamtenprivileg	Verluste in Prozenten der Summe Spalte 2
1	2	3	4	5	6
Neuenburg	14 582,— M.	16 702,— M.	300 %	6 360,— M.	43 %
Christburg	7 480,— „	8 380,— „	355 %	3 195,— „	42 %
Schlochau	9 408,— „	12 591,— „	240 %	7 639,— „	81 %
Culmsee	32 838,50 „	36 097,40 „	270 %	8 799,30 „	26,8 %
Gollub	5 370,— „	6 111,— „	275 %	1 955,25 „	36 %
Lautenburg	9 844,42 „	11 490,22 „	300 %	4 937,40 „	50 %
Neumark	12 989,60 „	16 237,40 „	280 %	9 093,90 „	69 %
Jastrow	10 491,20 „	12 141,80 „	160 %	2 656,— „	25,50 %
Krojanke	5 629,— „	6 553,— „	260 %	2 402,— „	43 %
Mewe	8 894,47 „	12 051,17 „	336 %	10 606,51 „	119 %
Tuchel	11 406,80 „	13 838,20 „	220 %	5 349,08 „	48 %
Schwetz	23 624,69 „	30 400,— „	270 %	18 293,53 „	77 %
Riesenburg	11 000,— „	14 000,— „	250 %	7 500,— „	68 %
Schloppe	3 096,— „	4 269,— „	270 %	3 167,— „	102 %
Löbau	10 657,— „	13 990,— „	360 %	12 009,60 „	113 %
Briesen	17 075,40 „	20 617,— „	270 %	9 560,— „	56 %
Märk. Friedland	3 809,80 „	4 592,— „	260 %	2 033,72 „	53 %
Dt. Eylau	28 011,— „	32 185,— „	200 %	8 348,— „	29 %
Thorn	153 319,— „	184 482,— „	210 %	65 442,— „	42 %
Stuhm	5 600,— „	7 550,— „	390 %	7 605,— „	135 %
Flatow	12 016,— „	14 961,— „	243 %	7 153,— „	59 %
Marienwerder	56 650,— „	78 770,— „	250 %	55 299,— „	97 %
Danzig	804 486,— „	934 773,— „	188 %	244 940,— „	30 %
Konitz	43 874,70 „	56 692,— „	250 %	32 044,— „	73 %
Tütz	1 694,— „	2 120,— „	280 %	1 193,— „	70 %
Hammerstein	8 256,— „	8 994,— „	120 %	885,— „	10,7 %
Bischofswerder	5 400,— „	6 000,— „	250 %	1 500,— „	27 %
Rheden	2 450,— „	3 142,— „	350 %	2 772,— „	113 %
Strasburg	15 316,50 „	22 146,30 „	290 %	14 428,80 „	94 %
Culm	32 939,26 „	41 558,85 „	190 %	16 377,72 „	49 %

Nach einer Bemerkung des Beigeordneten Gielen aus Münster auf dem westfälischen Städtetag hätte die Aufhebung des Beamten-Privileges 1900 für Münster die Einkommensteuer von 100 auf 83,91 Prozent heruntergebracht. Mit dem Ausfall, der für unsere Städte durch das Privileg erwächst, läßt sich, wie Sie sehen, der der Stadt Münster nicht auf eine Stufe stellen. Dabei ist Münster im besonderen Maße Beamtenstadt und als solche vorzugsweise erwähnt worden. Ich habe allerdings nicht wie die Berichterstattung aus Münster festgestellt, um wie viel Prozent die Einkommensteuer bei Vollheranziehung der Beamten herabgesetzt werden könnte. Der oben dargestellte Ausfall an Prozenten des jetzt umlagefähigen Gemeindesteuersolls ist etwas größer, da bei einer Herabsetzung der Prozente auch der Steuerertrag von den Beamteneinkommen herabgehen würde. Immerhin ist der Unterschied nicht zu erheblich. Außerdem würde eine erhebliche Erhöhung des Einkommensteueraufkommens nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bei vielen Gemeinden eine andere Verteilung der Lasten auf Einkommensteuer und Realsteuer herbeiführen.

Die von mir angeführten Zahlen sind auch insofern nicht genau, als bei den einem Landkreise angehörigen Städten der Einfluß der Kreissteuern nicht berücksichtigt ist. Selbstverständlich würden die Landkreise bei einer Aufhebung des Beamtenprivilegs auch ihrerseits die Beamteneinkommen voll zur Kreissteuer heranziehen, die Städte also den entsprechenden Teil an den Kreis mehr abzuführen haben. Das wären recht erhebliche Beträge, die für die Landkreise sehr ins Gewicht fallen würden. Im Landkreise Marienwerder z. B. würden auf diese Weise mehr als 20000 M. an den Kreis fallen, das sind 6 Prozent des gesamten Kreissteuersolls (einschließlich Realsteuern). Diese 6 Prozent würde dann wiederum die Stadt weniger an Kreis-

steuern an den Kreis zu entrichten haben. Ähnlich würde es in andern Kreisen sein. Immerhin haben hiernach auch die Landkreise ein sehr erhebliches Interesse an der endlichen Beseitigung der Beamtenprivilegien. Der Vorteil der Landkreise wäre sogar noch erheblicher, da für die Kreise auch der durch § 15 des Kreisabgabengesetzes herbeigeführte, in den Kreisen der Ostprovinzen oft sehr erhebliche Ausfall in Wegfall käme. Es wäre zu erwägen, ob man nicht den Versuch machen sollte, auch die Kreis-Vertretungen zu einer Stellungnahme gegen das Privileg zu veranlassen. Ein Vorgehen der Kreis-Vertretungen würde aus naheliegenden Gründen recht wirksam sein.

Daß den Beamten für Aufhebung des Privileges, das ihre rechtliche Lage wesentlich beeinflußt, eine Entschädigung gewährt werden muß, ist meiner Auffassung nach selbstverständlich. Es ist gerade heute, wo die Beamtengehälter dem Steigen aller Lebensbedürfnisse nicht zu folgen vermögen, ganz ausgeschlossen, den Beamten ohne Entschädigung ein wichtiges Recht zu nehmen. Die Ausgleichung wird den Anstellungsverbänden, dem Reich und Staat, und den Kommunalverbänden zur Last fallen. Sie wird sich bei den auf einen engen Bezirk beschränkten Verbänden ziemlich einfach gestalten. Ich will im Nachfolgenden des Näheren nur auf die Reichs- und Staatsbeamten — ausschließlich Offiziere — eingehen.

Das Gesetz gestaltet die Gemeindebesteuerung der Beamten in zweierlei Hinsicht besonders. Zunächst gewährt es schlechthin eine Privilegierung, indem es das Einkommen nur in der halben Höhe der Besteuerung unterwirft. Dieses Privileg entbehrt heute jedes rechtfertigenden Grundes, lediglich fiskalische Rücksichten stehen seiner Beseitigung noch im Wege. Bei einer Gehaltsaufbesserung läßt es sich ohne Bedenken beseitigen.

An zweiter Stelle gewährt aber das Gesetz den Beamten neben der allgemeinen Privilegierung noch eine Begrenzung der Steuerpflicht, indem es die Beamtenbesoldung im Höchstmaße nur mit 1, $1^1/_2$ und 2 Proz. belasten läßt. Diese Norm, die den Beamten auch in den höchstbelasteten Gemeinden vor einer über den Durchschnitt hinausgehenden Belastung schützt, entspringt nicht ausschließlich fiskalischen Rücksichten. Dem Grundgedanken werden wir die Berechtigung nicht absprechen können, wenn wir auch die Ausgestaltung als verfehlt bezeichnen müssen.

Gesetzt den Fall, das Steuerprivileg würde einfach beseitigt, so würde allerdings gerade die Lage der in unseren Ostprovinzen befindlichen Reichs- und Staatsbeamten wesentlich verschlechtert. In anderen Teilen der Monarchie betragen die Kommunalsteuerzuschläge durchschnittlich 50—100 Proz. weniger als in unserer Provinz, in unseren Städten selbst differiert die Höhe der erhobenen Zuschläge ganz erheblich. Andererseits wissen wir, daß die Beamtenschaft vielfach lieber nach westlichen Teilen der Monarchie als in die Ostprovinzen geht. Die größten und begehrtesten Städte haben durchgängig die geringsten Steuerzuschläge und es trifft in der Regel zu, daß je größer die Steuerzuschläge in einem Orte sind, um so geringer seine Anziehungskraft ist. Auch die Höhe der kommunalen Leistungen steht durchgängig im umgekehrten Verhältnis zur Höhe der Steuerzuschläge. Naturgemäß, daß hochbelastete Gemeinden in erster Linie die äußerste Sparsamkeit walten lassen müssen, um weitere Steuererhöhungen abzuwenden. Während das Streben der Regierung dahin gehen muß, wie auch die Gewährung der Ostmarkenzulage ergibt, für die Ostprovinzen den Beamten besondere Vergünstigungen zu gewähren, würden die Beamten durch einfache Aufhebung des Beamtensteuerprivileges noch mit besonders hohen Steuerzuschlägen bedacht werden. Das würde unseren Städten in keiner Weise vorteilhaft sein. Wir wissen, wie schon jetzt in hochbelasteten Gemeinden die Beamten, die erhebliches Privateinkommen haben, überaus unwillig darüber sind, daß sie für die geringen kommunalen Leistungen einer solchen Gemeinde weit höhere Lasten aufzubringen haben als ihre begünstigteren Kollegen in anderen Städten, und wie speziell auch dieser Umstand dahin wirkt, manchem Beamten das Verziehen aus dem Osten nahezulegen. Der Grund, der für das Privileg in diesem Zusammenhange angeführt wird, trifft schließlich doch zu. Der Privatmann sucht sich seinen Wohnort auf unter Berücksichtigung aller lokalen Verhältnisse. Geht er nach einem Orte mit hohen Steuerzuschlägen, so locken ihn dorthin besondere Vorteile, etwa weil er dort schneller selbständig werden kann u. a. Es ist eine bekannte Tatsache, daß wohlhabende Leute überhaupt nur selten in hochbelasteten Gemeinden sich niederlassen. Beim Beamten fallen diese Gründe durchgängig weg, wenn man absieht von den jüngeren Anwärtern, die möglichst schnell angestellt zu werden wünschen und deshalb die erste sich bietende Stelle annehmen. Die einfache Beseitigung des Privileges würde dahin führen, daß in der hochbelasteten kleinen Stadt nur die Anfänger und die Beamten, die nicht fortkommen können, verbleiben und daß allenthalben von der Beamtenschaft noch weit stärker als bislang der Ruf erhoben würde, die Behörden nach Möglichkeit aus den hochbelasteten Städten zu verlegen. Was eine Differenzierung der Beamten in der Besoldung auf sich hat, sehen wir mit größter Deutlichkeit bei den Elementarlehrern, wo der Kultusminister sich nicht anders als durch seinen ominösen Bremserlaß zu helfen wußte. Daß diesen für unsere Städte angedeuteten Gründen auch die Gründe des Staatsinteresses entsprechen, brauche ich bei der bekannten Stellungnahme der Regierung nicht weiter auszuführen.

Um diese nachteiligen Wirkungen der Aufhebung des Privileges zu vermeiden, bieten sich verschiedene Wege, die ich, soweit sie mir bekannt geworden, besprechen muß.

Zunächst der, die für die einzelnen Orte verschieden hohe Belastung dadurch auszugleichen, daß die Höhe der Belastung bei der Servisklasseneinteilung berücksichtigt wird. Dieser Weg erscheint theoretisch als der gangbarste, und ich habe diese Lösung früher auch für die richtige gehalten. Ich kann diese Ansicht jedoch nicht aufrechterhalten. Wie ungemein schwierig gerade für die kleineren Städte die Herbeiführung einer Änderung der Servisklasseneinteilung ist, haben wir in

den letzten Jahren zur Genüge erfahren. Bei der Servisklasseneinteilung werden die kleinen Städte immer den Kürzeren ziehen, weil die darüber befindenden Ministerialbeamten doch der Ansicht sind, in den kleinen östlichen Städten sei das Leben viel billiger als in der Großstadt, die Mehrbelastung durch Steuern fiele gegenüber dem billigeren Leben gar nicht ins Gewicht. Zudem würde gerade das Odium der hohen Steuerzuschläge durch die Gewährung eines höheren Wohnungsgeldes überhaupt nicht beseitigt. Die Beamten würden das höhere Wohnungsgeld als etwas selbstverständlich ihnen zufallendes einstreichen, die hohen Steuerzuschläge würden ihnen gleichwohl ungemein lästig sein. Die Steuer, die ihrem Wesen nach eine einseitige Leistung ohne direkt sichtbare Gegenleistung des Steuergläubigers ist, wird immer nach ihrer absoluten Höhe eingeschätzt.

Ein zweiter Weg wäre der, die Beamten von ihrem Diensteinkommen im Höchstfalle mit einem bestimmten Zuschlage heranziehen zu lassen, also etwa zu bestimmen, der Beamte genießt zwar im allgemeinen kein Privileg mehr, er hat aber von seinem Diensteinkommen höchstens 100 Proz. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Kommunalsteuer zu entrichten. Dieser Gedanke, und zwar besonders der, den Höchststeuersatz auf 100 Proz. zu normieren, ist des öfteren angeregt worden; nach dem vom Ministerium ausgesandten Fragebogen zu urteilen, wird er auch auf das Ernsthafteste von der Staatsregierung erwogen. Er hat auch bereits ein gesetzliches Vorbild in der Regelung der kommunalen Besteuerung der Offiziere, bei denen bekanntlich das Privateinkommen nur mit 100 Proz. belastet werden darf. Gleichwohl müssen wir ihn nach meinem Dafürhalten mit voller Entschiedenheit ablehnen und rundweg erklären, daß wir lieber überhaupt keine Änderung des bestehenden Zustandes wünschten. Nach meinen Feststellungen hätten die westpreußischen Städte so gut wie keinen Vorteil davon, da sie durchgängig ganz erheblich über 200 Proz. Zuschläge zur Einkommensteuer erheben. Der Vorteil wäre um so größer, je geringer die Steuerzuschläge sind, am größten also bei den Städten, die gerade 100 Proz. oder weniger erheben. Es würde also auch hier nach dem bekannten Satze verfahren: „Wer hat, dem wird noch gegeben.“ Wenn aber irgendwo ein Bedürfnis zur Abhilfe vorliegt, so doch in erster Linie bei den besonders hoch belasteten Gemeinden, wo die Unterschiede in der Belastung von Beamten und Nichtbeamten besonders groß sind, wo die Bürger unter der Steuerlast fast ersticken, und wo die Heranziehung der Beamten zu einer wesentlichen Minderung des Steuerdruckes führen könnte. Die Städte, die in der überaus glücklichen Lage sind, nur 100 oder wenige Prozent mehr Steuern zu erheben, denen zu helfen, deren Bürger zu erleichtern, liegt wahrlich der geringste Anlaß vor. Sollte die Regierung den Gedanken, das volle Diensteinkommen mit höchstens 100 Proz. belasten zu lassen, weiter verfolgen, so müßte man unwillkürlich an das divide et impera denken. Den sehr einflußreichen großen und reichen Städten wäre damit der Mund gestopft, sie würden voll befriedigt; die andern Städte würden wie stets, wenn sie allein sind, nachher überhaupt nicht mehr gehört werden, obwohl ihnen diese Regelung doch gar nichts genützt hätte, obwohl alle die Umstände, die für Aufhebung der Beamtenprivilegien sprechen, für sie weiter bestünden und obwohl gerade in den Ostprovinzen das Beamtenprivileg um deswillen besonders schädlich wirkt, weil es am meisten mit zur Absonderung der Beamten führt. Ich möchte zum Belege hierfür nur auf den bekannten Vorgang in Bromberg hinweisen, wo die Erhöhung der Schulgeldsätze von der Stadt damit begründet wurde, daß auf diese Weise auch die Beamten zu den Kosten herangezogen würden, was bei einer Mehrheranziehung der Steuern nicht eintreten könne. Hierauf beschloß bekanntlich eine Beamtenversammlung die Boykottierung der Bromberger Geschäftsleute.

Wie sollte es übrigens mit der Kreisbesteuerung der Beamteneinkommen werden? Unsere westpreußischen Städte sind durchschnittlich mit etwa 100 Proz. Kreislasten bedacht. Würden wir dann die 100 Proz., die uns der Staat von den Beamteneinkommen glücklich zuwiese, unberührt an den Kreis abzuführen haben? Nach den Erfahrungen, die wir sonst bei Regelung des Kreisabgabenwesens gemacht haben, würde ich mich über eine solche Bestimmung nicht sonderlich wundern.

Die nachfolgenden Zahlen ergeben für einige Städte der Provinz, wie das Steueraufkommen sich bei Her-

Rechnungsjahr 1904.

Stadt	Gegenwärtig umlagefähiges Prinzipalsoll an Einkommensteuer	Dasselbe Prinzipalsoll bei voller Heranziehung der Beamteneinkommen (ausschl. Offiziere)	Einkommensteuerzuschlag	Ausfall der Gemeinden durch das Privileg	Ausfall in Prozent des gegenwärtigen Prinzipalsolls (Spalte 2)	Wie viel würde bei Heranziehung des vollen Diensteinkommens zu 100% der Staatseinkommensteuer mehr eingekommen sein als gegenwärtig?	Das Mehreinkommen nach Spalte 7 beträgt % der Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
Strasburg . .	15 316,50 M.	22 146,30 M.	290 %	14 428,80 M.	94 %	6 829,80 M.	44,6 %
Culm	32 939,26 „	41 558,85 „	190 %	16 377,22 „	49 %	8 619,59 „	26 %
Danzig . . .	804 486,— „	934 773,— „	188 %	244 940,— „	30 %	57 359,— „	7,1 %
Marienwerder	56 650,— „	78 770,— „	250 %	55 299,50 „	97 %	6 194,22 „	10,9 %
Dt. Eylau . .	28 611,— „	32 185,— „	200 %	8 348,— „	29 %	2 362,— „	8,4 %
Thorn . . .	153 319,— „	184 482,— „	210 %	65 442,— „	42 %	17 851,— „	11 %
Konitz . . .	43 874,70 „	56 692,— „	250 %	32 044,— „	73 %	3 070,— „	7 %
Graudenz . .	148 521,85 „	169 983,— „	200 %	42 923,60 „	29 %	9 121,40 „	6 %

anziehung der Beamteneinkommen zu höchstens 100 Proz. der Staatseinkommensteuer gestalten würde. Die für Strasburg und Culm angeführten Zahlen der Spalten 7 und 8 werden schwerlich zutreffen, sie dürften erheblich zu hoch gegriffen sein.

Als den einzigen gangbaren Weg betrachte ich den, daß der Staat eine für die ganze Monarchie einheitliche Gemeindebesteuerung der Beamten, sei es mit ihrem Diensteinkommen allein, sei es — was vorzuziehen wäre — mit ihrem gesamten am Wohnsitz oder Aufenthaltsorte zu versteuernden Einkommen — also abgesehen vom Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe usw. — herbeiführt. Der Staat würde die gesamten Gemeindesteuern, die von diesem Einkommen der Beamten — wie bei jedem andern Einkommen berechnet — zu zahlen sind, an die Gemeinde zu zahlen, von den [illegible] Beamten aber seinerseits den Durchschnittsprozentsatz einzuziehen haben. Die Festsetzung der Durchschnittsprozente würde periodisch, also etwa alle 3 Jahre neu erfolgen müssen. Bei diesem Verfahren kämen die Gemeinden voll zu ihrem Recht, andererseits würde es auch am ehesten dem von der Staatsregierung vertretenen Grundgedanken über die Gemeindebesteuerung der Beamten entsprechen. Der Beamte würde, gleichviel in welcher Gemeinde er seinen Wohnsitz hat, den gleichen Prozentsatz Steuern zu entrichten haben ohne Rücksicht auf den einzelnen Wohnort. Das würde sogar weit mehr als die bisherige Normierung die Idee verwirklichen, daß der Beamte, der seinen Wohnsitz nicht frei wählen kann, auch nicht in den einzelnen Wohnsitzgemeinden zu verschiedenen Prozentsätzen herangezogen werden soll, was wie schon ausgeführt allerdings um so unbilliger wäre, weil tatsächlich die Steuerzuschläge durchgängig um so höher sind, je geringer die Annehmlichkeiten und kommunalen Leistungen der betreffenden Orte sind. Der Beamte hätte kein Privileg mehr, der Staat gliche nur die Steuerlast der Beamten innerhalb der ganzen Monarchie aus, um den einzelnen durch Versetzung in hochbelastete Gemeinden nicht unbillig zu belasten.

Wünschenswert wäre es, wenn dieser Regelung auch das oben bezeichnete Privateinkommen der Beamten unterworfen würde. Vom Standpunkte des Beamten aus betrachtet — und auf diesen kommt es in diesem Zusammenhange nur an — ist die jetzt stattfindende volle Heranziehung seines Privateinkommens zu den verschieden hoch ausfallenden Gemeindesteuern in den einzelnen Gemeinden ebenso ungerechtfertigt und unerträglich, wie es nach Auffassung der Regierung die volle Heranziehung des Diensteinkommens sein würde.

Diese Regelung, bei der alle Gemeinden voll zu ihrem Rechte kämen, der keinerlei praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, wäre prinzipiell die einzig richtige und sie würde auch die erwünschtesten praktischen Folgen nach sich ziehen. Der Beamte, der mit den Interessen der Einzelgemeinde nicht so eng verwächst wie die andern Bürger, der seinen Wohnort nicht so frei wie die andern Bürger wählen kann, würde danach voll zu den Gemeindesteuern herangezogen, aber nur zu dem Durchschnittssatze, der in sämtlichen Gemeinden erhoben wird. Er würde nicht mehr begünstigt, wenn er in eine wohlhabende Gemeinde mit geringen Lasten, er würde nicht mehr benachteiligt, wenn er in eine arme Gemeinde mit großen Lasten versetzt würde. Der vom Standpunkt der Allgemeinheit und der Staatsregierung überaus unerwünschte Zustand, daß die hochbelasteten Gemeinden, die wie schon erwähnt, in der Regel an sich nicht die begehrtesten sind, noch durch die Höhe der Steuerlasten abschrecken, was schon heute bei begüterten Beamten sehr wesentlich mitspricht, käme in Wegfall. Auf der andern Seite würde auch die Steuererleichterung, die für viele Beamte mit ein wesentliches Anziehungsmittel der vielbegehrten Orte bildet, verschwinden. Für die Staatsregierung zweifellos eine sehr annehmbare Folge, die ihr gestatten würde, in weit freierer Weise als bislang den Beamten den Dienstort anzuweisen, die dem so bedenklichen An[illegible] der [illegible] ebenso wie ihrer Abneigung gegen die kleinen Orte wenigstens etwas entgegentreten würde.

Für die Reichsbeamten und Offiziere, die zu einem geringen Teil außerhalb Preußens ihren Dienstort haben, würde die Durchführung leicht in der Weise erfolgen können, daß diese Regelung nur auf die in Preußen wohnenden Beamten angewandt würde.

Ich möchte noch einem Bedenken entgegentreten. Hört ein Beamter, der nicht den Ostprovinzen entstammt, die von mir angeführten Zahlen über die Gemeindesteuerzuschläge in unserer Provinz, so könnte er vielleicht schon um deswillen energisch gegen meinen Vorschlag protestieren, weil er befürchten möchte, die hohen Zuschläge in den kleinen Städten könnten den Durchschnittssatz sehr hinaufschrauben. Diese Besorgnis ist unbegründet. Im Verhältnis zu den großen wohlhabenden Städten sind in den kleinen Städten so wenig Beamte vorhanden, daß die hier erhobenen Zuschläge die Bestimmung des Durchschnittssatzes kaum wesentlich beeinflussen würden; werden aber in großen Städten hohe Zuschläge erhoben, so handelt es sich, wenn man von den Ostprovinzen absieht, durchgängig um Industriestädte, wo Beamte auch nur in ganz verschwindender Zahl existieren.

Nach meiner Schätzung würde der zu erhebende Gemeindeeinkommensteuerdurchschnittssatz kaum über 140 Prozent hinausgehen, ein Steuersatz, den zu tragen man den Beamten wohl zumuten könnte.

Welcher Weg aber auch zur Beseitigung des Privileges und zur Ausgleichung der Folgen gewählt werden soll, wir müssen entschieden verlangen, daß nur ein Weg in Betracht kommt, der für alle beteiligten Gemeinden in gleicher Weise annehmbar ist.

Der Herr Referent Dr. Deichen und ich bringen folgende Resolutionen in Vorschlag:

1. Der Erlaß des nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes in Aussicht gestellten Gesetzes zur Neuregelung der Beamtenbesteuerung darf schon deshalb nicht länger hinausgeschoben werden, weil die bisherigen Steuerprivilegien der Beamten sich nicht mehr vereinbaren lassen mit einer gerechten Steuerpolitik gegenüber den Privatbediensteten und Arbeitern.

2. Als angemessene Neuregelung der Gemeindebesteuerung der Beamteneinkommen kann nur eine solche anerkannt werden, die die Beamteneinkommen in der gleichen Weise wie jedes andere Einkommen der Gemeindebesteuerung unterwirft.
3. Einer gesetzlichen Neuregelung bedarf auch die Kommunalbesteuerung der Offiziere. Insbesondere muß das Diensteinkommen der Offiziere ebenfalls der Kommunalsteuerpflicht unterworfen werden.
4. Der Vorstand des Städtetages wird ersucht, Petitionen an die beiden Häuser des Landtages wegen der dritten Resolution auch an den Bundesrat und den Reichstag sowie an den Herrn Reichskanzler zu richten.

   Ferner ist der allgemeine preußische Städtetag bezw. der deutsche Städtetag zu ersuchen, die Angelegenheit zum Gegenstande einer Petition zu machen. (Beifall).

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann werde ich die Resolutionen zur Abstimmung bringen. Ich bitte sie aber noch einmal möglichst langsam zu verlesen. (Die Resolution 1 wird nochmals verlesen). Ich glaube, wir können über jede Resolution einzeln abstimmen.

Bürgermeister **Lutze**-Tuchel: Ich habe in den Referaten vermißt, wie sich die Herren Referenten zu der Aufhebung der Privilegien der Geistlichen und Lehrer stellen und ob diese, falls ihre Privilegien ebenfalls beseitigt werden sollen, das passive Wahlrecht erhalten sollen oder nicht. Bei den städtischen Beamten würde sich das letztere aus disziplinären Gründen wohl von selbst verbieten. Vielleicht beantworten die Herren Referenten diese Frage auch.

Berichterstatter, Stadtrat Dr. **Deichen**: Ich glaube die Frage dahin beantworten zu können, daß wir allerdings Gleichheit für alle Beamten wollen; die Geistlichen und Lehrer usw. würden also auch voll zur Kommunalsteuer heranzuziehen sein. Auf der andern Seite aber möchte ich persönlich meiner Überzeugung dahin Ausdruck geben, daß es dann auch billig wäre, ihnen die gleichen politischen Rechte einzuräumen, also eventuell auch das Recht der Teilnahme an den Stadtverordnetenversammlungen für die Elementarlehrer. Jetzt kommen ganz eigentümliche Fälle vor: Wenn ein Mittelschullehrer, der bisher Stadtverordneter war, von der Gemeinde zum Rektor einer Gemeindeschule gewählt wird, dann scheidet er augenblicklich aus der Stadtverordnetenversammlung aus. Das ist ein Mißstand, und ich glaube, es wäre gerecht, wenn die Elementarlehrer ebenso wie die höheren Lehrer an den Stadtverordnetenversammlungen teilnehmen dürfen. Ich sage es nochmals: Ich würde dafür plaidieren, daß gleiches Recht für alle geschaffen wird, ebenso wie wir gleiche Pflichten für alle verlangen.

Vorsitzender: Ich habe die Herren Referenten dahin verstanden, daß die in Aussicht stehende allgemeine Neuregelung der Gehälter, die ja augenscheinlich einen recht großen Umfang annehmen wird, und die wir, wenn der Staat damit vorgeht, doch ganz zweifellos in unsern Gemeinden werden nachmachen müssen, nicht vorüber gehen dürfe, ohne daß diese Steuerfrage bei dieser Gelegenheit endlich mit zur Erledigung kommt. Wenn die Gehälter erst aufgebessert sind, und später die Beseitigung der Steuerprivilegien versucht würde, dann würde sich ein allgemeines Geschrei erheben. Ich nehme nun aber an, daß wenn schon bei der Neuregelung der Gehälter dem Wunsche der Herren Referenten gemäß das Steuerprivileg reformiert wird, daß man dann in der Gesetzgebung auch die hieraus sich ergebenden weiteren Konsequenzen ziehen wird. Ich fürchte, daß wir hier in eine unabsehbare Debatte kämen, wenn wir diese Konsequenzen mit in unsere Beratung hineinzögen. Wir haben es lediglich damit zu tun, daß wir aus finanziellen Rücksichten, aus Rücksicht auf unsere Steuerverhältnisse und auch aus Rücksicht darauf, daß jetzt selbst von den Arbeitern und Privatbeamten ermittelt wird, was sie für ein Einkommen haben — das hat kolossal gewirkt, es hat in manchen westlichen Städten Mehrveranlagungen von einer Million ergeben — daß wir angesichts dieser Tatsache aus finanziellen Gründen wünschen müssen, daß das Steuerprivileg reformiert wird, und daß das Gesetz, welches bereits in Aussicht gestellt ist, erlassen wird. Über die Einzelheiten, über die Wahlberechtigung, die Wahlfähigkeit u. s. w. brauchen wir, glaube ich, heute nicht zu diskutieren. Ich meine daher, daß diese erste Resolution, wie sie hier formuliert ist, wohl eine genügende Grundlage für die Petition bilden wird, die der Vorstand des Städtetages, wenn Sie das beschließen, an die gesetzgebenden Gewalten richten soll.

Bürgermeister **Lutze**: Ich bitte zu erwägen, ob nicht vielleicht die Worte „einschließlich der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer" eingeschaltet werden können.

Berichterstatter Dr. **Deichen**: Nach alledem, was bisher über die Materie geschrieben und gesprochen ist, halte ich eine genaue Deklaration nicht für notwendig. Die Regierung hat soviele Petitionen von Städtetagen und einzelnen Städten erhalten, daß man allgemein unter der Aufhebung des Beamtenprivilegs, die Aufhebung aller Ermäßigungen versteht. Die Einschaltung, die der Vorredner wünscht, wäre ja auch gar nicht erschöpfend, es würden z. B. doch auch noch die Witwenpensionen in Frage kommen. Ich sage, es weiß jeder, was gemeint ist.

Vorsitzender: Herr Kollege Lutze, wollen Sie ein besonderes Amendement einbringen?

Bürgermeister **Lutze**: Ich möchte darauf verzichten. Die Frage kann vielleicht in der Petition, die nach oben geht, berücksichtigt werden.

Vorsitzender: Es ist ja nicht gesagt, daß die Frage der Lehrer, der Geistlichen u. s. w. gleichzeitig mit der Neuregelung der anderen Besoldungen entschieden wird; es ist aber gesagt, daß wir die Steuerprivilegien im weitesten Umfange beseitigt sehen wollen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Resolution 1 nicht annehmen wollen. — Ich kann konstatieren, daß sie einstimmig angenommen ist.

Ich bitte jetzt, die Resolution 2 nochmals zu verlesen. (Geschieht.) Wird das Wort verlangt? —

Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, die sie nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Auch diese Resolution ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Resolution 3. (Sie wird nochmals verlesen.)

Stadtverordneter **Hardtmann**-Danzig: Ich fürchte, das schießt vielleicht über das Ziel hinaus, und wir gefährden möglicherweise durch dieses etwas weitgehende Verlangen die Erreichung der anderen Ziele. Trifft dieses Bedenken nicht zu, dann würde ich mich bescheiden.

Berichterstatter, Dr. **Deichen**: Ich kann das Bedenken nicht teilen.

Stadtrat **Mitzlaff**-Danzig: Ich möchte zu dem Bedenken des Herrn Hardtmann darauf hinweisen, daß die gesamten Bestimmungen über das Privileg der Beamten, Geistlichen und Lehrer in einer Verordnung von 1867 stehen. Wenn also die Verordnung von 1867 geändert wird, dann müssen die gesetzgebenden Faktoren sich mit allen Punkten beschäftigen. Inwieweit sie unserm Verlangen Rechnung tragen, ist ja eine andere Frage, aber beschäftigen müssen sie sich mit allen.

Mitberichterstatter, Bürgermeister **Zitzlaff**: Mir scheint das Bedenken um deswillen nicht begründet zu sein, weil die Regierung speziell nach dem Fragebogen auch diese Frage erörtert wissen will, und dann müssen wir natürlich unsern Standpunkt zur Geltung bringen.

Vorsitzender: Ich darf wohl annehmen, daß Herr Hardtmann sein Bedenken jetzt zurückzieht. Ich bitte auch diesmal diejenigen sich zu erheben, die die Resolution nicht annehmen wollen. — Sie ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zur Resolution 4. (Sie wird nochmals verlesen). Diese Resolution enthält ja nur einen Auftrag für uns. Erhebt sich gegen sie ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Somit ist auch diese Resolution angenommen und damit der Gegenstand 4 der Tagesordnung erledigt.

Ich würde nun bitten, keinen Widerspruch zu erheben, wenn ich Ihnen vorschlage, heute noch die letzten 3 Nummern der Tagesordnung zu erledigen — es ist noch nicht $1/2$2 Uhr — sodaß für morgen lediglich die Nummern 5 und 6 übrig bleiben und die geschäftlichen Mitteilungen zu Nummer 7. Unter dieser Rubrik sind immer am Schlusse der Versammlung noch einzelne Fragen aufgeworfen worden, deshalb würde ich bitten, auch diese Nummer morgen zu erledigen. Von Seiten des Vorstandes sind keine geschäftlichen Mitteilungen mehr zu machen.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht; ich komme also zu Punkt 8:

Entlastung der Rechnung.

Aus der Rechnung, die heute dechargiert werden soll, ergibt sich, daß die Reste von Dt. Krone mit 15 M. und von Schönsee mit 10 M. richtig eingegangen sind. Ich will bemerken, daß wir schon im vorigen Jahre an den guten Willen beider nicht gezweifelt haben. (Heiterkeit). Es ist sogar noch ein Rest, der nicht moniert war, eingegangen und zwar von Stuhm mit 10 M. Damit ist die Rechnung vom vorigen Jahre definitiv erledigt. Die Herren Revisoren haben die Rechnung für das abgelaufene Jahr geprüft und erklärt, daß sie nichts zu erinnern haben. Sie empfehlen die Entlastung. Die Rechnung schließt, wie ich schon mitgeteilt habe, mit einem Bestande von 1210,04 M. und einem Rest von 120 M. ab, auf den aber in den letzten Tagen auch schon verschiedene Zahlungen eingegangen sind.

Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Antrag der Herren Revisoren zur Abstimmung. — Erhebt jemand gegen die Entlastung Widerspruch? — Es geschieht nicht, die Entlastung ist erteilt.

Wir kommen jetzt zur

Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus:

Oberbürgermeister Ehlers-Danzig,
Stadtverordnetenvorsteher Obuch-Graudenz,
Oberbürgermeister Elditt-Elbing,
Oberbürgermeister Dr. Kersten-Thorn,
Bürgermeister Hartwich-Culmsee,
Bürgermeister Müller-Dt. Krone.

Nach dem Statut soll die Wahl durch Stimmzettel erfolgen; es ist aber, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, auch Akklamationswahl zulässig. (Zuruf des Stadtrats Kyser-Graudenz: Ich beantrage Akklamationswahl. — Andere Zurufe: Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder). Es ist also beantragt, sämtliche Vorstandsmitglieder durch Akklamation wiederzuwählen. Wenn sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch nicht erhebt — das ist nicht der Fall — so ist die Wiederwahl erfolgt. Ich stelle das fest. Ich darf wohl erklären, daß wir für Ihr Vertrauen danken und die Wahl annehmen.

Wir kommen zur

Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.

Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Ich habe den ehrenvollen Auftrag der städtischen Körperschaften, den Städtetag endlich nach Marienwerder einzuladen. Wir wurden auf dem vorigen Städtetage so gerüffelt — Ihr sagt immer das nächste Mal — daß sich die Herren in Marienwerder dies zu Gemüte gezogen und durch Akklamation dem Vorschlage des Magistrats zugestimmt haben. Wir haben für unser bisheriges Zögern eine Entschuldigung darin, daß unsere kommunalen Verhältnisse noch nicht so waren, daß wir den Städtetag empfangen konnten. Glauben Sie nun aber nicht, daß, wenn Sie das nächste Jahr zu uns kommen, in Marienwerder alles vollkommen ist; vielleicht kommt der Städtetag sogar in die beste Buddelei hinein, was wohl auch nichts schaden würde, da er auch einmal eine Stadt anders als im Festgewande sehen kann. Wenn Sie also in eine Straße kommen, wo gebuddelt wird, so nehmen Sie an: Wir wollten Ihnen lediglich zeigen, wie man's machen oder nicht machen soll, wenn man kanalisiert. (Heiterkeit und Beifall).

Vorsitzender: Ich darf wohl annehmen, daß wir dieser freundlichen Einladung dankend folgen und im nächsten Jahre nach Marienwerder gehen wollen, und zwar ungefähr um dieselbe Zeit, wie in diesem Jahre, Ende Juni. — Wird das Wort verlangt? — Es geschicht nicht; wir beschließen also, den nächsten Städtetag im Juni 1908 in Marienwerder abzuhalten. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich schließe die heutige Sitzung.

Schluß $1^3/_4$ Uhr.

Zweite Sitzung.

Sonnabend, den 29. Juni 1907. — Saal des Gesellschaftshauses. — 9 Uhr vormittags.

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**-Thorn, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Meine Herren! In Vertretung des durch anderweitige Pflichten verhinderten Herrn Vorsitzenden eröffne ich die heutige Sitzung.

Bevor wir in der Erledigung der Tagesordnung fortfahren, möchte ich diejenigen Herren, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingezeichnet haben, bitten, dies gleich nachzuholen.

Ich erteile jetzt das Wort Herrn Kollegen Müller zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Ist die Lage der kleinen, nicht kreisfreien Städte durch die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden und wie kann ihnen geholfen werden?

Berichterstatter, Bürgermeister **Müller**-Dt. Krone: Geehrte Herren! Allen Menschen recht getan, ist ein Dienst, den niemand kann! So sagt ein altes Wahrwort, welches auch auf das Thema Anwendung findet, welches ich meinem heutigen Vortrage zu Grunde gelegt habe. In unserem modernen Staate gibt es eine so große Anzahl sich widerstreitender Interessen, daß jeder verständige Mensch anerkennen muß, daß die Staatsregierung es nicht allen Menschen recht tun kann. Unser größter plattdeutscher Dichter, unser Fritz Reuter sagt ja auch irgendwo: „Was dem einen seine Uhl ist, ist dem andern seine Nachtigall"; und er trifft damit dem Nagel auf den Kopf.

Was dem einen Teile Vorteil bringt, bringt leider notwendiger Weise einem andern Nachteil. Anders ist es in dem modernen Staate, bei der Menge der sich widerstreitenden Interessen unmöglich, nnd es ist für die Gesetzgebung bezw. die Staatsregierung, das erkenne ich voll an, eine schwere und undankbare Arbeit, einen gerechten Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Ich will heute versuchen, festzustellen, ob es der Gesetzgebung der letzten 35 Jahre, der Zeit nach dem großen siegreichen Kriege, der einen ungeheuren Aufschwung des deutschen Staatenbundes zur Folge gehabt hat, gelungen ist, bezüglich der Interessen der nicht kreisfreien Städte einen befriedigenden Ausgleich herbeizuführen, und da muß ich zu meinem Bedauern von vorne herein gestehen, daß ihr das nach meiner Ansicht leider nicht ganz gelungen ist.

Dies vorausgeschickt, halte ich es für meine Pflicht, hervorzuheben, daß es sich bei meinem Vortrage um keine das Thema völlig erschöpfende, wissenschaftlich angelegte und begründete Arbeit handeln kann. Das fertig zu bringen, dazu fehlt es dem kleinstädtischen Bürgermeister, der in seinem Wirkungskreise der Mann für alles ist, zunächst unter allen Umständen an Zeit und mir auch an der Fähigkeit. Ich habe mich darauf beschränken müssen, anzuführen, was sich in meiner Praxis mir inbezug auf mein Thema aufgedrängt und mir Veranlassung gegeben hat, dasselbe zum Gegenstande meines Vortrages zu machen.

In erster Linie wünsche ich anregend zu wirken und die Herren Vertreter der nicht kreisfreien Städte zu veranlassen, sich mit diesem Thema recht ernsthaft weiter zu beschäftigen. Ich erkläre mich gern bereit, als Sammelstelle für bezügliche Mitteilungen zu dienen und an ihrer demnächstigen Verwertung mitzuarbeiten.

Ich bitte auch die verehrten Herren, an meinen Vortrag nicht mit zu großen Erwartungen heranzugehen und an ihm keine zu scharfe Kritik zu üben. Wenn mir die Kräfte fehlen, so wollen Sie wenigstens so liebenswürdig sein, meinen guten Willen anzuerkennen.

Ich bin von der Überzeugung durchdrungen, daß die nicht kreisfreien Städte in dem Kampfe ums Dasein, den alles irdische Wesen zu führen hat, sich kräftiger regen und ihre Stimme so laut ertönen lassen müssen, daß sie nicht ungehört verhallt; denn ich halte dafür, daß ihre gedeihliche Entwickelung durch eine für sie nicht immer glückliche Abwägung von Vorteil und Nachteil schweren Schaden leidet und deshalb Abhilfe not tut.

Die Frage, wie das Gedeihen der kleinen Städte unter dem Einfluß der modernen Gesetzgebung sich gestaltet hat, hat leider schon seit langen Jahren in den Diskussionen öffentlicher Angelegenheiten keine Stätte mehr gefunden. Und das ist sehr begreiflich.

Einerseits ist es von jeher Art der kleinen Städte gewesen, mit fast muselmännischem Fatalismus sich in jede Heimsuchung zu fügen, andererseits ist es ein Verhängnis der Kleinstädte, daß für sie in dem landläufigen Schema der politischen Erörterungen kein Rubrik besteht. Spezielle Vertreter der kleinen Städte gibt es in unsern öffentlichen Körperschaften über den Kreistag hinaus nicht, und wenn in den Parlamenten die Parteien von Land und Stadt reden, so meinen sie mit der Stadt die Großstadt, oder sie konstruieren den Gegensatz von Industrie und Landwirtschaft, oder sie debattieren rein sozial und erörtern die Geschicke von arm und reich, und weil die kleine Stadt sowohl agrarische wie industrielle, handwerksmäßige und kommerzielle Interessen umfaßt, paßt sie nicht in den schematischen Zwang unseres heutigen öffentlichen Lebens, der der Erörterung von Kombinationen nicht günstig ist.

Durch die Kleinstadt geht heute bei dieser Eigenart ihrer Verhältnisse gewissermaßen die Barriere, welche die Parteien trennt. Die Kleinstadt bildet den Flankierbaum, gegen den die Streithengste von hüben und drüben in stillschweigendem Einverständnis nicht ausschlagen, einen Gegenstand, den sie nicht berühren, aber auch seiner eigenen Machtlosigkeit überlassen.

Und doch ist die Kleinstadt nicht nur hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Interessen der Erhaltung und Förderung wert, sondern auch in kommerzieller und industrieller Beziehung stellt sie noch heute eine wirtschaftliche Potenz dar, die um so weniger übersehen werden darf, als nach dem gewichtigen Urteile vieler Volkswirte die Entwickelung der Großstädte über kurz oder lang die Grenzen des wirtschaftlich, ethisch und sanitär Vernünftigen überschritten haben wird. Die Dezentralisation der Industrie beginnt bereits einzusetzen und wenn auch dem Handel unbedingt große Mittelpunkte verbleiben müssen, so erscheint es doch sehr fraglich, ob unsere Gesetzgebung nicht besser getan hätte, die kleineren Stätten des Warenumsatzes und der handwerksmäßigen Produktion von Anfang an pfleglicher zu behandeln.

Das wäre möglich gewesen. Aber was den Verkehr anlangt, so hat die wirtschaftliche Wirkung unserer centripetal nach den Großstädten gerichteten Verkehrswege geradezu zerstörend auf die Kleinstädte gewirkt. Durch Anwendung billiger Lokalfrachttarife für die Wirtschaftszone der Kleinstädte hätte ihrer Isolierung wohl vorgebeugt werden können. Aber selbst den persönlichen Verkehr mit ihrem ländlichen Kundenkreise hatte man bisher den kleinstädtischen Gewerbetreibenden erschwert, obgleich diese Pflege der persönlichen Beziehungen gegenüber den täglich bei jedem Landmanne eintreffenden Katalogen der Großfirmen und Versandgeschäfte ein dringendes Bedürfnis ist. Kaum sah der Eisenbahnfiskus, daß etwas am Fahrrade zu verdienen sei, auf dessen Gebrauch der Gewerbetreibende der Kleinstadt zur Unterhaltung der persönlichen Beziehungen mit seinem Kundenkreise angewiesen ist, so setzte er die Transportkosten für das Fahrrad selbst auf der kleinsten Strecke auf 50 Pf. fest. Durch den am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Eisenbahntarif ist dieser Übelstand zwar in der Hauptsache beseitigt. Er erschien mir aber immerhin erwähnenswert.

Der teure Preis des Fernsprechers, dessen Grundtaxe für die größten und die kleinsten Orte die gleiche ist und die rückständige Zeitbeschränkung seiner Benutzung machen denselben leider für viele Gewerbetreibende der Kleinstadt unbenutzbar. Die übergroße Langsamkeit im Personenverkehr der Nebenbahnen und die noch entsetzlichere Langsamkeit im Frachtverkehr und die auf kleinen Stationen gegenüber den Zentralen viel schwierigere, rechtzeitige Erlangung leerer Waggons, alles das sind Umstände, welche nicht geeignet sind, Gewerbe, Handel und Industrie in der Kleinstadt zu fördern.

Die Verteilung vieler wirtschaftlicher Energien über das ganze Land bietet unzweifelhaft eine größere Gewähr der Leistungsfähigkeit, als die meines Erachtens zum großen Teile rein mechanische und organisch nicht begründete Zentralisation. Ich wünsche und hoffe, daß sich diese Überzeugung immer mehr Bahn bricht und ihren Einfluß zu Gunsten der kleinen Städte ausübt, die in ihrer heutigen Lage tatsächlich Gegenstand der Vernachlässigung aller politischen und wirtschaftlichen Parteien sind.

In neuester Zeit hat sich zwar eine Partei zu bilden gesucht, die auf ihr Panier die Förderung des Mittelstandes geschrieben hat, der ja prozentual unzweifelhaft viel stärker in den kleinen Städten als in den großen vertreten ist, und dessen Erhaltung und Hebung deshalb in erster Linie im Interesse der kleinen Städte liegt. Vielleicht bildet sich aus ihr das heraus, was ich wünsche, eine Macht, welche den Schutz der kleinen Städte gegen Schädigung ihrer Interessen in den Parlamenten wirksam übernimmt. Vor der Hand ist sie aber noch sehr klein an Zahl und Einfluß.

Betrachten wir nun, meine geehrten Herren, weiter wie die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre auf die Entwickelung der nicht kreisfreien Städte, abgesehen von den vorerwähnten Fragen des Verkehrs, eingewirkt hat. Ich schicke dabei wieder voraus, daß ich, wie jeder verständige Mensch, die Überzeugung habe, daß unserer Staatsregierung ebenso wie derjenigen des deutschen Reiches nichts ferner liegt und stets gelegen hat, als eine ungünstige Einwirkung auf die Verhältnisse dieser Städte und daß, wenn die Interessen derselben nach meiner Ansicht nicht immer durch die Gesetzgebung so gewahrt sind, wie es hätte geschehen können, dies in erster Linie seinen Grund in der gewaltigen Entwickelung von Handel, Industrie und Landwirtschaft haben dürfte, deren mächtige Interessen sich naturgemäß von selbst in den Vordergrund drängten und Berücksichtigung forderten und, wenn ich im folgenden besonders hervorhebe, was nach meiner Ansicht besser sein könnte oder müßte, so erkenne ich voll an, daß auch die kleinen Städte alle Veranlassung haben, dem Staate und dem Reiche für viele Wohltaten dankbar zu sein.

Gehen wir nun dazu über, uns die einzelnen, hauptsächtlich in Betracht kommenden Gesetze und ihre Handhabung anzusehen, so ist das älteste hier in Betracht kommende Gesetz die Kreisordnung von 1872. Sie überwies unter anderem den Kreisen Mittel zur Ein- und Durchführung der Amtsverwaltung und zwar, abgesehen von den ihnen aus den Dotationen zufließenden Beträgen, diejenigen Summen, welche durch die Beseitigung der Schulzenremuneration und der Königlichen Polizeiverwaltungen erspart wurden. Daß die kleinen Städte schon längst die gesamten Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung ohne staatliche Beihilfe getragen hatten, betrachtete man in den Kreistagen anscheinend als einen Grund, sie diese Kosten auch weiter in vollem Umfange tragen zu lassen, und daß der Staat bisher auf dem platten Lande diese Kosten getragen hatte, war für die Kreistage anscheinend ein Grund, diese Bevorzugung des platten Landes fortbestehen zu lassen. Die Städte gingen leer aus und hatten die Kosten ihrer Polizeiverwaltung weiter allein zu tragen.

Nur ganz vereinzelt kommt es vor, daß ein Kreis auch den Städten eine Beihilfe zu den Kosten der Polizeiverwaltung gewährt, aber wo es geschieht, hat die betreffende Stadt gewöhnlich auf ein ihr zustehendes Recht zu Gunsten des Kreises verzichtet, und die Beihilfe ist eine Entschädigung für solchen Verzicht.

Ich bin der Ansicht, daß die Städte bezüglich der Kosten ihrer Polizeiverwaltungen das Recht haben, die gleiche Beihilfe aus Kreisfonds zu fordern, welche den Amtsverwaltungen zuteil wird, und daß ihre Ausschließung von dieser Gabe ein ihnen zugefügtes Unrecht darstellt.

Was die Beitragspflicht der Städte zu den Kreissteuern anlangt, so sind die Städte dadurch von vorn herein schwerer belastet als das platte Land, daß die Gebäudesteuer das platte Land viel geringer belastet als die Städte. Die landwirtschaftlich benutzten Gebäude sind steuerfrei, und die Mietswerte der bewohnten Gebäude werden im Vergleiche zu den Städten viel zu gering eingeschätzt. Das muß jeder zugeben, der die Verhältnisse kennt, und das hat für die kleinen Städte die unangenehme Folge, daß die als Kreisabgaben erhobenen Zuschläge zur Gebäudesteuer sie viel schwerer treffen als das platte Land. Andererseits wird die Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben fast ausnahmslos mit demselben Prozentsatze herangezogen, wie die Grund- und Gebäudesteuer, obgleich schon der § 10 der Kreisordnung die Kreise ermächtigte, die Gewerbesteuer der Klassen III und IV ganz frei zu lassen und auch der § 9 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 ihnen diese Ermächtigung belassen hat. Bei der Industrielosigkeit des Ostens ist aber die auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer verschwindend gegenüber der in den Städten aufkommenden, und deshalb erfordert es die Billigkeit, daß diese Gewerbesteuerklassen mindestens geringer belastet werden als die Grund- und Gebäudesteuer. Kreise, welche dies anerkennen und die III. und IV. Klasse der Gewerbesteuer geringer heranziehen als die Grund- und Gebäudesteuer sind mir jedoch nicht bekannt geworden. Auch hier liegt ein Unrecht vor, das gut zu machen angestrebt werden muß.

Was nun weiter die Vertretung der Städte in den Kreistagen anlangt, so hat die Kreisordnung von 1873 gegen die Vergangenheit entschieden eine Verbesserung herbeigeführt, indem sie die Zahl der Abgeordneten der Städte vermehrte, und wenn mir vielfach Klagen darüber zugegangen sind, daß auch die jetzige Verteilung der Kreistagsabgeordneten die Städte benachteilige und es angebracht wäre, die Zahl der Kreistagsabgeordneten nach dem Steuersoll des Großgrundbesitzes, des Kleingrundbesitzes und der Städte einzuteilen, so erscheint mir das einmal wegen der Schwankungen, die bei der Einkommensteuer nie ausbleiben, kaum angängig, andrerseits aber bezweifle ich, daß — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — dadurch nennenswerte Vorteile für die Städte herauskommen würden. Mir sind die in den einzelnen Kreisen der Provinz in Betracht kommenden Zahlen freilich zu wenig bekannt, um ein Exempel aufmachen zu können. In dem einzigen Kreise Dt. Krone, dessen Steuerzahlen ich kenne, würde aber eine Vermehrung der Abgeordneten der Städte bei Verteilung der Abgeordneten nach Maßgabe des Steuersolls nicht eintreten.

Da wir uns nun einmal mit den Verhältnissen der Städte zu den Kreisen beschäftigen, nehme ich Veranlassung, gleich die Wirkungen einiger neuerer Gesetze, nämlich des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 näher zu beleuchten. Beide haben insofern bedeutend in die Finanzwirtschaft der Städte eingegriffen, als das Kommunalabgabengesetz den Kreisen die Berechtigung verlieh, die Hundesteuer einzuführen, deren Ausnutzung bisher allein den Gemeinden zustand und das Kreis- und Provinzialabgabengesetz sie ermächtigte, Steuern vom Erwerbe von Grundstücken zu erheben. Fast ohne Ausnahme hatten die Städte diese Steuern bisher allein ausgenutzt, während sie auf dem platten Lande wohl ausnahmslos nicht eingeführt waren.

Die Einführung dieser Steuern durch die Kreise hatte denn auch die unliebsame Folge, daß entweder die städtischen Steuerzahler sie doppelt — an die Stadt und an den Kreis — zahlen oder die Städte auf ihre weitere Hebung verzichten, mindestens aber sie herabsetzen mußten. Viele Städte haben auf ihre weitere Erhebung verzichtet, weil sie ihre Bürger diese Steuern nicht doppelt — an Stadt und Kreis — zahlen lassen und dadurch gewissermaßen zwei Klassen von Steuerzahlern im Kreise schaffen wollten, aber die notwendige Folge war, daß sie den Steuerausfall durch Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern decken, diese also erhöhen mußten.

Man könnte mir vielleicht entgegenhalten, daß doch von zwei verschiedenen Klassen von Steuerzahlern nicht die Rede sein könne, denn wenn die Landgemeinden diese Steuern nicht erhoben hätten, so hätten sie ja ebenfalls den Betrag, den sie durch dieselben hätten aufbringen können, durch Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern aufgebracht. Wenn ich da im entgegengesetzten als dem sonst üblichen Sinne sage: „Ja Bauer, das ist ganz was anders", so glaube ich, völlig im Rechte zu sein.

Da komme ich auf das Kapitel der ebenfalls sehr verschiedenartigen Einkommensberechnung in Stadt und Land zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer. Daß die Landgemeinden keine Hundesteuer und keine Umsatzsteuer eingeführt haben, hat meines Erachtens lediglich darin seinen Grund, daß die von ihnen ausgeschriebenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern von ihnen nicht als zu schwer drückend empfunden wurden, obgleich die Prozentzuschläge vielfach auf derselben Höhe standen, wie diejenigen der Städte; und das wiederum hat, soweit ich einen Einblick in die Arbeit der Voreinschätzungskommissionen auf dem Lande habe gewinnen können, wohl zumeist seinen Grund darin, daß die Einschätzung zur Einkommensteuer auf dem platten Lande — ich will, um einen schärferen Ausdruck zu vermeiden, sagen — mit zu großem Wohlwollen vor sich zu gehen scheint, einem Wohlwollen, welches oft die Folge hat,

daß der Bauer von 100 und mehr Morgen guten Landes nicht mehr Einkommensteuer zahlt, als der Maurergeselle in der Stadt.

Nur der, den die Steuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern drücken, sieht sich nach andern Steuerquellen um. Aus purer Lust an neuen Steuern hatten die Städte die Hundesteuer und die Umsatzsteuer sicherlich nicht eingeführt. Sie taten es gezwungen durch die Last der hohen Prozentzuschläge zu den erstgenannten Steuern; und wenn die Landgemeinden es nicht taten, so ist das eben ein Beweis für die Richtigkeit meiner Annahme einer verschiedenartigen Einkommensberechnung in Stadt und Land.

Auch hier tut Wandel not, denn die geringe Einkommensteuer des platten Landes erhöht ebenfalls die Beiträge der Städte zu den Kreisabgaben, und ich glaube, daß jetzt, wo es, Gott sei Dank, seit Jahren der Landwirtschaft wieder gut geht, der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, einem gerechten Ausgleich der Einkommensteuer in Stadt und Land und damit gleichzeitig eine Entlastung der Städte bezüglich der Kreissteuern herbeizuführen. Andererseits meine ich, daß es kein unbilliges Verlangen ist, wenn diejenigen Städte, welche schon eine Umsatzsteuer und eine Hundesteuer erhoben, bevor die Kreise diese Steuern einführten, von den Kreisen fordern, daß sie, wie es auch mehrfach geschehen ist, von ihren Bürgern nur einen Teil derselben — etwa bis 50 % — erheben.

Das neue Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 bringt aber noch andere Schädigungen der nicht kreisfreien Städte mit sich. Bisher stand z. B. den Kreisen nur das Recht zu, von dem von den Beamten als Maximum zu zahlenden Kommunalsteuerbetrage denjenigen Teil zu nehmen, welcher nach Deckung des eigenen Bedarfs der Städte übrig blieb. Jetzt ist es umgekehrt geworden. Erst nimmt der Kreis seinen Bedarf, und die Stadt bekommt, was übrig bleibt. Eine Verbesserung ist das sicher nicht für die Städte.

Ferner erhoben vor dem Inkrafttreten des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes die Städte von den Eisenbahnen des Staates Kommunalsteuern, ohne daß das die Kreise etwas anging, welche ihre Steuern von den Städten als ein Pauschquantum einforderten. Nachdem nun das neue Gesetz die Kontingentierung der Kreissteuer eingeführt hat, erhält auch der Kreis von den Kommunalsteuern der Eisenbahnen seinen Teil nach dem Verhältnisse der von ihm erforderten Prozentzuschläge zu der von der Stadtgemeinde veranlagten Steuer, obgleich ihm bezüglich der Eisenbahnen des Staates doch keinerlei Leistungen obliegen.

Das, meine verehrten Herren, sind meines Erachtens die am meisten in die Augen springenden Notstände, welche auf dem Gebiete der Kreisverwaltung vorliegen. Die Riemen, welche den Kreisen diese Steuergesetzgebung bietet, werden aus dem Felle der Städte geschnitten, und darunter müssen sie schwer leiden.

Ich gehe nun zu den Verhältnissen der nicht kreisfreien Städte zur Staatsverwaltung über. Da fällt uns zunächst ihre Einteilung in 2 Kategorien in die Augen, in diejenigen mit mehr und in diejenigen mit weniger als 10000 Einwohnern. Auch sie hat vielfach keine Freude bereitet. Der Vorstand des Städteverbandes Sachsen-Anhalt ist für die Beseitigung dieser Teilung 1905 in Schleusingen eingetreten. Ich will es unterlassen, näher darauf einzugehen und nach wie vor meine Betrachtungen auf die sämtlichen nicht kreisfreien Städte ohne Unterschied erstrecken und sie auf meiner Ansicht nach wesentlichere Punkte beschränken.

Auch hier, wie bei dem Verkehrswesen, tritt das Streben des Staates nach Zentralisation sehr stark hervor; aber Zentralisation kann niemals von Vorteil für die kleinen Städte sein.

Sehen wir uns zunächst die Justizreorganisation von 1879 an. Auch sie zentralisierte. An Stelle der kleinen Kreis- und Schwurgerichte traten große Land- und Schwurgerichte. Eine große Anzahl von Städten verlor ihre Kreisgerichte und Schwurgerichte und die Folge war für sie ein Rückgang des Verkehrs und ein Verlust an Steuern. Für die große Menge der Bevölkerung der Kreise, in welchen diese Gerichte eingingen, war aber auch gleichzeitig eine erhebliche Erschwerung des Verkehrs mit den Gerichtsbehörden die Folge, nicht allein wegen der weiteren Entfernung der Landgerichte, sondern auch, weil der Rechtsanwalt der Amtsgerichte bei den Landgerichten nicht mehr zugelassen wurde und so die Parteien gezwungen wurden, die Rechtsanwälte des Landgerichts aufzusuchen, wenn sie nicht dem Rechtsanwalte ihres Amtsgerichts Gebühren zahlen wollten, welche nicht erstattungspflichtig sind. An Stelle der Sitzungen von kurzer Dauer bei den kleineren Schwurgerichten traten Sitzungen von wochenlanger Dauer bei den größeren Schwurgerichten — auch keine besondere Annehmlichkeit für die Herren Geschworenen — und bis zur letzten zulässigen Instanz werden ebensoviele Prozesse trotz der höheren Gerichtskosten getrieben, wie vorher.

Die kleinen Städte haben keine Freude an dieser Reorganisation gehabt.

Dazu kam, daß die Bürgermeister, welchen die Städteordnung die Verpflichtung auferlegt, das Amt des Amtsanwalts zu übernehmen, mit erheblicher Mehrarbeit belastet wurden, ohne gerade glänzend für ihre Leistungen bezahlt zu werden, während doch ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft dem Dienste der Städte entzogen wurde.

Der Staat spart hierbei auf Kosten der kleinen Städte, weil es ihm schwerlich gelingen würde, eine genügende Anzahl für dies Amt geeigneter Personen bei der von ihm zur Zeit gewährten dürftigen Bezahlung zu finden.

Die Zentralisation griff auch bald nach 1870 in der Militärverwaltung Platz. Eine große Anzahl kleiner Städte verlor ihre Garnisonen, weil man davon ausging, daß die Regimenter in einem Orte zusammen liegen müßten. Ausnahmen wurden nur an den Grenzen des Staates zugelassen. Gebäude, welche mit großen Kosten von den Städten für die Garnisonen erbaut waren, wurden wertlos. Ich kenne eine Anzahl

von Städten, in welchen noch bis heute für die Pferdeställe und Reitbahnen der Garnison sich keine Verwendung hat finden lassen. Mußte das sein? Nach der von dem Kriegsminister am 24. April d. J. im Reichstage gehaltenen Rede scheint das nicht der Fall zu sein. Er erklärte wörtlich:

> „Meine Herren! Von verschiedenen Seiten ist die Vermehrung der kleinen Garnisonen gewünscht worden. Ich stehe dem Wunsche sympatisch gegenüber und werde ihm entsprechen, sobald sich dazu Gelegenheit bietet."

Im Interesse der kleinen Städte wünsche und hoffe ich, daß sich solche Gelegenheiten recht bald und recht oft bieten, aber gleichzeitig wünsche und hoffe ich, daß von den Städten, welche mit Garnisonen bedacht werden, keine Opfer mehr gefordert werden mögen.

Leider hat sich das do ut des bei den Reichs- und Staatsbehörden allmählich in einem Maße herausgebildet, welches es den Städten oft sehr schwer macht, die gebotenen Gaben anzunehmen und nicht nur die Vorteile, welche mit solchen Gaben verbunden sind, in erheblicher Weise verringert, sondern unter Umständen auch ein gegenseitiges Überbieten konkurrierender Städte zur Folge hat, auf welches ich nicht gerade die Strafbestimmungen des unlauteren Wettbewerbes angewandt sehen möchte, von dem ich aber wünsche, daß die Staatsbehörden es nicht berücksichtigen und zurückweisen.

Diese Neigung der Reichs- und Staatsbehörden zur Konzentration hat sich in letzter Zeit anscheinend auch auf die Zusammenlegung möglichst vieler Lehranstalten an einem Orte erstreckt. Seminare und Präparandenanstalten waren bis vor nicht allzu langer Zeit gewissermaßen ein Monopol der kleinen Städte; heute ist das — ich sage von meinem Standpunkte aus „leider" — nicht mehr der Fall. Die großen Städte strecken ihre Arme auch nach diesen Anstalten mit Erfolg aus und für die kleinen Städte bedeutet das wiederum einen Verlust.

Aber verlassen wir nun das Gebiet der Zentralisation und Konzentration, welches meines Erachtens für die Gesamtheit der Städte die Wirkung hat, daß denen gegeben wird, die da haben, und sehen wir zu, was abgesehen von den Eingangs betrachteten Kreissteuern, die Steuergesetzgebung den kleinen Städten gebracht hat.

Ich will hier nur einen Punkt herausgreifen: Bis 1886 zahlten die Staatseisenbahnen Kommunalsteuern nach Verhältnis des Reingewinnes der einzelnen Stationen. Das sogenannte Notkommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 änderte das dahin, daß in Zukunft die Kommunalsteuern der Eisenbahnen nach Verhältnis der von den einzelnen Stationen gezahlten Gehälter und Löhne berechnet wurden, und das Kommunalabgabengesetz vom $\frac{\text{14. Juli 1893}}{\text{30. Juli 1895}}$ hat diese Verteilungsart beibehalten.

Auch da wird meines Erachtens denen gegeben, die da haben und denen genommen, die da nicht haben. Ich kenne Stationsorte mit verhältnismäßig geringer eigner Verfrachtung, welche aber eine kolossale Kommunalsteuer von der Eisenbahn beziehen, weil sie Zentralstationen sind und deshalb an ihnen eine Menge von Beamten und Arbeitern Beschäftigung finden. Diese Städte haben nicht nur den Vorteil des hohen Kommunalsteuerbezuges von der Staatsbahnverwaltung, sondern sie haben auch die große Beamtenzahl mit ihren Steuern und ihren Bedürfnissen, durch welche Handel und Wandel gehoben wird, die Stationsorte aber mit hoher eigner Verfrachtung und geringer Beamtenzahl haben das Zusehen, und das sind meistenteils wieder die kleinen Städte. Ich halte diesen Steuermodus für eine Bevorzugung der großen Städte gegenüber der großen Mehrzahl der kleinen und eine Umkehr zu dem früheren Modus für geboten.

Nun ist noch ein Gebiet vorhanden, welches ich beleuchten möchte, ein Gebiet, auf welchem — freilich von allen Städten, auch den kreisfreien ohne Ausnahme — viele Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung gefordert werden, und das sind die von der Staats- und Reichsverwaltung den Städten zur Erledigung übertragenen Geschäfte. Da sind zunächst zu nennen die zahlreichen Briefträgerdienste, welche die städtischen Behörden den Bezirkskommandos, den Steuerveranlagungsbehörden, Katasterämtern usw. zu leisten haben, obgleich doch wohl die Post die für solche Dienste gegebene Behörde sein dürfte. Da sind weiter zu nennen die Transportdienste, welche sie den Gerichten für ihre Gefangenen zu leisten haben. Dann ist durch eine der letzten Auflagen der Gewerbeordnung den Magistraten der Städte unter 10000 Einwohnern die Aufsicht über die Innungen genommen, aber die sämtlichen Verhandlungen müssen sie nach wie vor mit den Innungen führen, ohne dafür entschädigt zu werden. Außerdem ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, diese Arbeit oft ganz erfolglos, denn leider Gottes bleiben die neu geschaffenen Innungen vielfach papierne Schöpfungen ohne rechtes Leben.

Namentlich die Innungen der Städte, in welchen der Landrat, die jetzige Aufsichtsbehörde der Innungen, nicht seinen Sitz hat, sind nicht erfreut über ihre Trennung von den Magistraten, und das wohl mit Recht. Der Landrat wohnt weit, ist unbequem zu erreichen, und deshalb wird es unterlassen, seinen Rat einzuholen, und die Innungen schlafen den Dornröschenschlaf, aus dem sie auch die Schreibseligkeit der Handwerkskammern nicht zu erwecken vermag. Ich halte es für nicht im Interesse der Innungen liegend, daß man den Magistraten das Aufsichtsrecht über dieselben genommen hat. Wenn man es aber getan hat, dann halte ich es nicht für gerechtfertigt, die Leistung der Arbeiten für die neue Aufsichtsinstanz von den Stadtverwaltungen zu fordern.

Aber die Stadtverwaltungen müssen noch eine Menge anderer Geschäfte ohne Entschädigung für Reich und Staat besorgen und bezahlen. Ich rechne darunter die Ausgaben für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, die Revision von Drogen-, Gift- und Farbenhandlungen, Weinhandlungen und Anlagen zur Herstellung von Selterserwasser. Hier handelt es sich m. E. überall um eine Tätigkeit, welche lediglich im

allgemeinen Staatsinteresse liegt und deren Kosten deshalb der Staat zu tragen haben dürfte.

Auf die auf dem vorjährigen Städtetage behandelte Überwachung der Viehmärkte durch staatsseitig angestellte Tierärzte, welche zu vertreten die städtischen Schlachthausärzte zwar für fähig gehalten werden, will ich nur kurz hinweisen. Ich will nur feststellen, daß wenn die Überweisung solcher Geschäfte des Staates an die Stadtverwaltungen in ähnlicher Weise zunimmt, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, die hierauf seitens der Städte zu verwendenden Kosten schwer drückend werden müssen.

Ich kann es weiterhin nicht unterlassen, auf die Schädigungen hinzuweisen, welche den Gewerbetreibenden der kleinen Städte dadurch erwachsen, daß die landwirtschaftlichen Produktions-Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften vielfach die Ausschaltung des kleinstädtischen Zwischenhändlers auf ihre Fahne geschrieben haben. Der Steuer zahlende Kaufmann verschwindet deshalb da, wo das Genossenschaftswesen blüht, und an seine Stelle tritt die bezüglich der Steuerzahlung privilegierte Genossenschaft. Zur Stärkung und Förderung des Mittelstandes dienen die Genossenschaften deshalb leider nicht.

Endlich will ich noch auf die schwere, sie fast erdrückende Last hinweisen, welche den Städten das Schulwesen auferlegt, und in Bezug auf welche es an jeder gesetzlichen Regelung darüber fehlt, wann es Pflicht des Staates ist, helfend einzutreten. Der Mangel einer solchen gesetzlichen Regelung hat dazu geführt, daß die Hilfe des Staates in ganz verschiedenartiger Weise erfolgt. Ich will nur ein mir bekanntes Beispiel zur Illustration der Verschiedenartigkeit anführen. Eine aufblühende Stadt, welche nur 150 % Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern erhob, erhielt für ihre Schulen jährlich eine Beihilfe von mehr als 30000 M.; ihre Nachbarstadt aber, welche 225 % Zuschläge zur Einkommensteuer und 190 % Zuschläge zu den Realsteuern zur Deckung ihres Kommunalbedarfs ausschreiben muß, erhielt mehrere Jahre hindurch nur 700 M. jährliche Beihilfe für ihre Schulen, und dann wurde in einer der zuständigen Instanzen — ich weiß nicht, in welcher — herausgerechnet, daß 500 M. auch genug seien. Seitdem erhält sie nur 500 M. jährlich.

Sie werden mir zugeben, meine geehrten Herren, daß man bei dieser Art der Verteilung der Beihilfen ein System nicht herauszufinden vermag, und daß starke Ungleichheiten vorzuliegen scheinen, welche der Regelung bedürfen.

Wenn ich in meinen Ausführungen dem Ausdruck gegeben habe, wo nach meiner Ansicht unsere schwer um ihre Existenz ringenden nicht kreisfreien Städte der Schuh besonders hart drückt, so tat ich es, um Material zu sammeln und zum Nachdenken darüber anzuregen, ob die Lage so ist, daß geholfen werden muß und wie geholfen werden kann. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, und ich schließe mit dem Wunsche, daß sich dieser Wille und dieser Weg bald finden mögen, daß insbesondere bald eine Verständigung mit den Kreisen gelingen und die Beseitigung der Nachteile herbeiführen möge, unter welchen die nicht kreisfreien Städte leiden, und daß namentlich auch die Beitragspflicht des Staates zu den Unterhaltungskosten der Schulen bald eine gesetzliche Regelung finden möge. (Lebhafter Beifall).

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Ich eröffne die Diskussion.

Bürgermeister **Eichhart**-Dirschau: M. H.! Ich bin dem Herrn Kollegen Müller dankbar für eine ganze Menge von Gedanken, die er in seinem Vortrage entwickelt hat, die mir bislang nicht geläufig gewesen sind und aus denen ich von ihm habe lernen können. In einem seiner Kardinalpunkte kann ich freilich nicht mit ihm übereinstimmen. Wenn er einen Vergleich zieht zwischen der Grund- und Gewerbesteuer bei der Kreisbelastung und die Gewerbesteuer geringer belastet haben will als die Grundsteuer, so muß ich ihm entgegenhalten: Die Grundsteuer ist die Gewerbesteuer der Landwirtschaft, und es bleibt nichts anders übrig, als beide gemeinschaftlich und gleich hoch zu belasten. Da überdies die Unterhaltung der Wege die wesentlichste Aufgabe der Kreise ist, so liegt auch gar keine Veranlassung vor, die beiden Steuern in der Belastung zu differenzieren.

Anders liegt die Sache mit der Verschiedenheit der Gebäudesteuer. Wer einer Gebäudeeinschätzungs-Kommission angehört, weiß, daß die Arbeiterwohnung auf dem Lande prinzipiell mit 30 M. berechnet wird, während die Arbeiterwohnung in der Stadt, die vielleicht einen Raum mehr aufweist, aber keine Spur von einem Stückchen Land dazu besitzt in Dirschau, etwa 150 M. kostet. So wird sie veranlagt. Bezahlt also eine Arbeiterwohnung in der Stadt 6,00 M. Gebäudesteuer, so bezahlt sie auf dem Lande nur 1,20 M. Das ist eine Differenzierung, die sehr unangenehm wirkt und den Städten gegenüber dem Lande eine erhebliche Benachteiligung zufügt. Natürlich ist das auch von Einfluß auf die Einkommensteuer. Hat der Arbeiter freie Wohnung in der Stadt, so wird sein Einkommen um 150 M., und hat er sie auf dem Lande, so wird es um 30 M. erhöht. Ebenso werden die großen Wohnungen der Gutshäuser behandelt. Wenn eine solche Wohnung in der Stadt läge, dann müßte sie etwa mit 1800 M. bezahlt werden; draußen auf dem Lande wird ihr Wert aber nur mit 5—600 M. angenommen. Das ist eine große Ungleichmäßigkeit: sie ergibt sich daraus, daß auf dem Lande für die Gebäudesteuer nicht der Mietswert zu Grunde gelegt wird, wie in der Stadt, sondern daß dort einfach die Größe der landwirtschaftlichen Fläche maßgebend ist für die Veranlagung. Wenn eine gleiche Verteilung der Kreislasten erfolgen soll, dann müßte die Veranlagung der Steuern in Stadt und Land nach ganz gleichen Prinzipien erfolgen. Jetzt ist die Veranlagung so, daß die Städte ganz erheblich mehr belastet werden. Ich bin übrigens der Meinung, daß die Abnutzung der Wege, die durch die Kreise hergestellt werden, in viel größerem Maße durch die Landwirtschaft erfolgt, als durch die Gewerbe in der Stadt, und daß in

diesem Punkte ein zweites Moment der Benachteiligung der Städte liegt; selbst bei Gleichheit der Veranlagungsmethode würde sich hieraus noch immer eine zu große Belastung der Städte mit Kreissteuern ergeben.

Zu einer Reihe von Punkten will ich mich nicht äußern, da sie Herr Kollege Müller erschöpfend geschildert hat. Nur auf die Schullasten möchte ich noch näher eingehen. Ich meine, die Schulen sind für die Gemeinden ungefähr dasselbe, was der Kriegsetat für das deutsche Reich ist. Die Schullasten sind nach dem Gemeindeprinzip verteilt, und es wird bedürftigen Gemeinden, die sich melden, zum Ausgleich von der Regierung eine Beihilfe gewährt. Der Staat beteiligt sich gesetzlich an den Lehrergehältern in der Weise, daß er in Gemeinden für höchstens 25 Lehrer einen kleinen Besoldungsanteil übernimmt. In den Motiven zu dem Gesetze heißt es: Eine Gemeinde bis zu 15000 Einwohnern braucht etwa 25 Lehrer, und wenn sie 15000 Einwohner hat, dann ist sie leistungsfähig und dann hört die gesetzliche Beihilfe des Staates auf. Ich sage, das ist ungeheuer mechanisch. Zwei Städte ragen in der Provinz durch hohe Volksschullasten ganz besonders hervor, Elbing und Dirschau. Wir sind in Dirschau verhältnismäßig sogar noch stärker mit diesen Lasten gesegnet als Elbing, denn wir haben im Verhältnis noch mehr Kinder als diese große Industriestadt. Von Marienburg, das $2^1/_2$ Meilen entfernt liegt und nur 1800 Einwohner weniger hat als Dirschau, unterscheiden wir uns dadurch, daß wir 19 Lehrer mehr haben. Je wohlhabender eine Bevölkerung ist, desto weniger Volksschullasten bringt sie auf und je ärmer sie ist, das heißt, je mehr Arbeiterbevölkerung sie hat, desto mehr Volksschullehrer braucht sie. Also je mehr sie an Schullasten trägt, umsoweniger bekommt sie vom Staate gesetzlich an Besoldungsanteilen für ihre Lehrer. Wenn eine Gemeinde infolge Zunahme der Arbeiterbevölkerung wächst, so wird sie mit 15000 Einwohnern nicht leistungsfähig (Lebhafte Zustimmung), sondern das wird eine Gemeinde nur mit der Hebung des allgemeinen Wohlstandes, und dafür gibt es nur einen Gradmesser: die Einkommensteuer. (Sehr richtig.) Alles übrige bleibt außer Betracht. Schon die Heranziehung der Einkommensteuer und Realsteuer bei der Verteilung des Steuerbedarfs bei Aufbringung der Schullasten ist falsch. Was hat denn eigentlich die Realsteuer mit der Schule zu tun? Maßgebend kann nur die Höhe der Einkommensteuer sein: In dem Moment, wo eine Stadt einen gewissen Prozentsatz der Einkommensteuer für die Schulen aufwendet, ist sie am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und dann müßte der Staat eintreten. Dann würde auch die unangenehme Bittstellerei um Staatsbeihülfen für die Schulen aufhören, durch die wir jetzt in unangenehme Situationen kommen. Ich bin oft genug im Ministerium gewesen und habe gesagt: Es geht absolut nicht mehr, unsere Schullasten betragen 173 % der Einkommensteuer. Für die Stadt Berlin erfand man, als man das jetzt gültige Lehrerbesoldungsgesetz erließ, einen wunderschönen Paragraphen; der Stadt Berlin wurde eine feste Rente zuteil für alles das, was eine zweiprozentige Mehrbelastung der Einkommensteuer übersteigt: für diese Kommune war die gesetzliche Fürsorge sofort da, für alle übrigen aber, die mit 300 bis 400 % Zuschlägen arbeiten, gab es keine Rente. Das lag an der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses, an dem Einfluß der politischen Parteien; ich will nicht sagen, daß die Regierung es gern getan hat, sie war gezwungen, weil sie das Gesetz unter Dach und Fach bringen wollte. Wie wirkt es aber deprimierend auf die Leute in den kleinen Städten mit ihren hohen Kommunalabgaben, wenn uns da ein Blatt der Gesetzsammlung auf den Tisch weht, und wir sehen, wie die Stadt Berlin, die überhaupt nur 100 % Zuschläge hat, die Mehrbelastung nicht aufbringen kann, die uns in ungleich höherem Umfange auferlegt wird. Wie würden wohl die Schulen in Berlin aussehen, von deren Vorzüglichkeit soviel Wesens gemacht wird, wenn Berlin sie mit 173 % Zuschlägen zur Einkommensteuer unterhalten müßte? Sie würden dann genau so aussehen, wie die Schulen auf dem Lande, und die Berliner könnten sich dann nicht mit der Bemerkung ins Zeug werfen: Unsere Schulen sind das Non plus ultra. (Sehr richtig.) Wir haben in Dirschau siebenklassige Volksschulen trotz unserer schweren Steuerlast. Wenn die Männer in Berlin ihre politische Macht mißbrauchen — in diesem Falle kann ich es nicht anders nennen — dann wird ihnen sofort die feste Rente zuteil. Das ist eine unangenehme Empfindung für uns, wenn wir sehen, wie wir in den kleinen Städten im Vergleich damit behandelt werden. Wir müssen in die Ministerien gehen und um Beihilfen bitten. Es bleibt uns ja schließlich nichts anderes übrig als dies zu tun. Auf dem langen Instanzenwege verkrümeln sich die Motive. Machen Sie das schönste Finanzexposé, wenn Sie keinen persönlichen Fürsprecher finden und nicht persönlich mit dem Ministerialdezernenten in Verbindung treten, so haben Sie wenig Aussicht, etwas zu erwarten. Eine mündliche Unterredung wirkt immer noch eindringlicher, als ein schriftlicher Bericht, der vielleicht kaum zur Hälfte gelesen wird; man kann in zehn Minuten manchmal mehr sagen, als was man in vierzig Bogen schriftlicher Beweisführung niederlegt. Aber die Situation ist nicht schön. Wenn wir einer derartigen Bittstellerei überhoben würden, könnten wir wirklich froh sein; und es bedarf dazu nur eines Mittels, daß die Schullasten gleichmäßig nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden. Ich habe mir im großen und ganzen ein Bild von der Sache gemacht und auch mit Politikern darüber gesprochen: Wenn der Staat das Gemeindeprinzip bei den Schulen, dessen Beseitigung ich für einen großen Fehler halten würde, erhalten will, dann muß eine gleichmäßige Belastung aller Bewohner Preußens mit den Schulausgaben erfolgen. (Sehr richtig.) Sobald Sie ein Kind auf Ihre Kosten durch die Volksschule gebracht haben, dann geht es von hier fort, Sie halten es nicht, das Recht auf Freizügigkeit läßt es heraus, und von der Freizügigkeit irgend ein Stück abzubröckeln, kann keinem modernen Menschen in den Sinn kommen. Es sind die großen Industriestädte, die uns die Leute wegnehmen und die mit jedem jungen Mann von uns ein Geschenk von etwa 1000 Mark

Ausbildungskosten erhalten, die wir aus unsern Steuerzuschlägen haben decken müssen. Solche Summen schenken wir den Industrierevieren, der Stadt Berlin usw. Nun fragt es sich, wer rückt denn bei uns in die Stellen der Leute ein, die uns verlassen? Wir brauchen ja auch Arbeiter. Dahin kommt dann ein Junge aus der Landschule mit 13—14 Jahren, er kann kaum deutsch, er muß sogleich in die Fortbildungsschule. Dort wird er gedrillt, und wenn er dann fertig ist, dann ist er auch wieder zu schade für uns und verschwindet ebenfalls. So findet langsam die Abwanderung der Deutschen aus den kleinen Städten des Ostens statt, und die Polonisierung kommt so ganz von selbst. Ich halte gerade die kleinen Städte für die Schöpfbecken der Germanisation. Durch ihre Schulen, die sie mit großen Kosten erhalten und mit vieler Liebe gefördert haben, bringen sie in dem Werke der Germanisation mehr zu Wege, als die großen Städte, wo die Leute, wenn sie hinkommen, ihre fremde Nationalität zumeist bereits abgestreift haben. Wir haben nur mit dem minderwertigen Nachwuchs zu rechnen, mit solchen Leuten, die wegen ihrer Minderwertigkeit mit den geringeren Arbeitsbedingungen der Kleinstadt vorlieb nehmen. Wenn das richtig ist, und das kann, glaube ich, keiner bestreiten. — Sie sind in allen kleinen Gemeinwesen genau in derselben Lage wie wir — wie ist es mit dem Standpunkte einer auch nur annähernd vorhandenen Gerechtigkeit vereinbar, daß man keine gleichmäßige Belastung aller in der Schulfrage einführt? Es fehlt als Voraussetzung dazu ein Lehrerbesoldungsgesetz, das überall dem Lehrer ein gleiches Grundgehalt und die gleiche Alterszulage gewährt und Unterschiede nur bezüglich der Wohnungsbeschaffung und der Gewährung von Teuerungszulagen für besonders kostspielige Orte festsetzt. Wenn ein Lehrerbesoldungsgesetz auf solchen Grundlagen geschaffen ist, dann ist die Möglichkeit geboten, eine Lehrerbesoldungskasse für den ganzen preußischen Staat zu bilden. In diese Kasse zahlen alle Gemeinden ihre Beiträge nach gleichen Prozenten ihrer Einkommensteuer hinein, und aus der Kasse werden dann die Lehrer besoldet. Man könnte auch so vorgehen, daß man eine Statistik macht, die vielleicht alle 2—3 Jahre wiederholt wird, und durch die festgestellt wird — der Staat kann das mit großer Leichtigkeit: — Wie stellt sich das der Kommunalbesteuerung zugrunde liegende Einkommensteuersoll und welche Ausgaben für Lehrerbesoldungen hat die Gemeinde bis jetzt? Wenn das festgestellt ist, dann heißt es: Auf eine Mark Einkommensteuer entfällt im Gesamtdurchschnitt des Staates so und soviel an Lehrerbesoldungen, und nach diesem Maßstabe zahlt Ihr Eure Beiträge. Von einer Zwecksteuer kann man dabei nicht reden. So gut wie wir Beiträge zur Ruhegehaltskasse, zur Altersversorgungskasse zahlen, ebenso gut können wir auch Beiträge an eine Lehrerbesoldungskasse leisten. Wenn dieses Ziel erreicht wird, dann wird die jetzige ungerechte Belastung in der Steuer, die uns am härtesten trifft, aufhören, und wir werden nicht mehr anderen Städten mit größerem und intelligenterem Arbeiterbedarf auf unsere Kosten die Leute ausbilden und ihnen auf diese Weise Geschenke machen müssen, trotzdem wir selbst in wesentlich schlechterer Situation sind.

Ein Hauptgrund für unsere jetzige mißliche Lage liegt darin, daß wir kleinen Städte politisch mundtot sind. Es ist kein Mensch im Abgeordnetenhause, der sich der Interessen der kleinen Städte annimmt. Die Landkreise haben meist Gutsbesitzer zu ihren Vertretern, denen die städtischen Verhältnisse unbekannt sind. Wir haben also keine Möglichkeit, unsere kommunale Misere im Abgeordnetenhause selbst zum Vortrag zu bringen. Das ist zweifellos ein sehr großer Mangel. Im Herrenhause hat der Handel, die Industrie und alle möglichen Gewerbe eine Vertretung — es sind auch viele Vertreter da, die aus Allerhöchstem Vertrauen in das Herrenhaus berufen sind —, aber die kleinen Städte kommen auch hier nicht zum Wort. Wäre es vielleicht zu viel verlangt, wenn aus jeder Provinz ebenfalls aus Allerhöchstem Vertrauen wenigstens ein Vertreter einer kleinen Stadt berufen würde, der das vortrüge, was die kleinen Städte drückt? Ein Staat, der Wert darauf legt, alle gleichmäßig zu behandeln — und Gott sei Dank ist ja dieses Bestreben bei allen Behörden vorhanden — muß seine Einrichtungen so treffen, daß auch unsere Beschwerden aus sachkundigem Munde bis vor den verantwortlichen Minister gebracht werden können, und das kann mit Erfolg nur in den gesetzgebenden Körperschaften geschehen, wo der Minister alles anhören muß, was ihm eindringlich vorgetragen wird. Wenn wir es erreichen könnten, daß hier und da der Vertreter einer kleinen Stadt ein Abgeordnetenmandat bekommt, so würde ich dies aber noch für wichtiger halten, als einen Sitz im Herrenhause, denn im Herrenhause wird auf die Etats außerordentlich wenig Zeit verwandt, denn es hat ja nur die Möglichkeit den Etat im ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Das Schwergewicht liegt also im Abgeordnetenhause, und wenn wir dort Vertreter hätten, so würde ich den Herren sehr gern mit Material aufwarten.

Das war es, was ich zu sagen hatte. Alle anderen Punkte des Referats fallen weit weniger ins Gewicht, als gerade die Schullasten. (Lebhafter Beifall).

Geheimer Regierungsrat Landrat **Doehn**-Dirschau: Leider habe ich es übersehen, daß die Sitzung heute um 9 Uhr begann und habe daher zu meinem großen Bedauern den ersten Teil des Vortrages von Herrn Bürgermeister Müller nicht hören können; der zweite Teil aber gibt mir Veranlassung, etwas klar zu stellen, was Ihnen Herr Müller nicht ganz deutlich gemacht hat. Es handelt sich um die Änderungen der Kreisbesteuerung durch das Gesetz vom vorigen Jahre. Kollege Müller wirft dem Gesetz vor, daß es den kleinen Städten, die zum Kreise gehören, die Berechtigung zur Erhebung einzelner Steuern, wie der Umsatzsteuer, der Hundesteuer, sowie auch der steuerlichen Heranziehung des Eisenbahnfiskus beschränkt habe, und zwar dadurch, daß es auch dem Kreise als solchem die Berechtigung zur Erhebung dieser Steuern zugesprochen habe. Das ist ja Tatsache, aber Herr Müller hat den Grund verschwiegen, und wenn Sie

den Grund hören, dann werden Sie auch von dem Gedanken abkommen, daß hier eine Benachteiligung in dem Sinne vorliegt, wie es Herr Müller geschildert hat. Die erwähnte Berechtigung der Städte beruht auf dem Kommunalabgabengesetz von 1893. Für die Kreisbesteuerung blieben damals die Bestimmungen der Kreisordnung von 1872 noch bestehen; durch die jetzige gesetzliche Änderung erhalten also die Kreise nur dasjenige, was die Städte schon 1893 durch das Kommunalabgabengesetz bekamen. Das gleiche Recht wäre sicherlich auch den Kreisen schon im Jahre 1893 gegeben worden, wenn die Regierung nicht damals Bedenken getragen hätte, den Fiskus schwerer zu belasten. Das wäre geschehen, denn nach der Kreisordnung hatten die Kreise nicht die Berechtigung, den Fiskus von der Einkommensteuer, sondern nur von der Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen. Zur Vermeidung einer größeren Belastung des Fiskus — man schwamm noch nicht so im Golde wie heute, der Eisenbahnfiskus warf noch nicht so ungeheure Summen ab wie jetzt — unterließ man es damals, den Kreisen auch das erwähnte Recht zu geben. Jetzt hat man das nachgeholt, man hat den Kreisen nun dasselbe Recht gegeben, das die Städte bereits seit 1893 als Privileg genießen. Nun sagt Herr Müller, die Städte, welche vom Eisenbahnfiskus große Einnahmen haben, würden jetzt dadurch sehr schwer benachteiligt, daß der Kreis ein Drittel dieser Einnahmen vorweg nimmt. Richtig, meine Herren, ich bedaure das und habe das tiefste Mitgefühl mit Dirschau, das hervorragend an der Sache beteiligt ist, weil es das Glück hat, einen großen Bahnhof mit großen Einnahmen zu haben. Ganz so schlimm steht die Sache aber doch nicht, wie Herr Müller sie geschildert hat. Der Eisenbahnfiskus wird jetzt allerdings von uns mit $1/3$ herangezogen, und die Stadt verliert dadurch dieses Drittel an Steuern, aber durch das, was der Fiskus jetzt dem Kreise gibt, erhöht sich selbstverständlich für den Kreis das Steuersoll, und der Prozentsatz der Kreisbesteuerung geht herunter. Dadurch wird schon ein Ausgleich geschaffen; der weitere Ausgleich aber, und das ist die Hauptsache, liegt darin, daß wir nicht blos die Berechtigung haben, den Eisenbahnfiskus heranzuziehen, sondern den Fiskus überhaupt, den Domänenfiskus, den Fiskus für die Forsten u. s. w. Alle diese können jetzt auch zur Einkommensteuer herangezogen werden, und in Kreisen, wo der Fiskus einen großen Besitz hat, wie auch in Dirschau, ist infolgedessen eine ganz gewaltige Steigerung der von ihm zu zahlenden Steuern die Folge. Ich habe mir die Sache für Dirschau ausgerechnet; unter Berücksichtigung dieser Mehrleistungen des Fiskus bleibt nur noch ein Minus von 7—8000 M. und keineswegs von 30000 M. zurück. Die Ungerechtigkeit, die Herr Müller behauptet, kann ich nicht zugeben. Es war eine Konsequenz des Kommunalabgabengesetzes, daß diese Bestimmungen getroffen wurden. Im übrigen sage auch ich, diese Steuern, die Kreissteuern, spielen lange nicht die Rolle wie gerade die Ausgaben, die Sie für die Schulen zu leisten haben, und ich stimme den Herren vollkommen darin bei, daß hierin Wandel geschaffen werden muß. Ich hoffe, daß die großen Summen, die vom nächsten Jahre ab zur Durchführung des Volksschulengesetzes im Etat erscheinen werden, eine gerechte Verteilung finden und daß den kleinen Städten, die ja wirklich schwer belastet sind, namentlich in den östlichen Provinzen, auf irgend eine Weise geholfen werden wird. Hoffentlich wird die Staatsregierung da Billigkeit walten lassen und die kleinen Städte mehr berücksichtigen als bisher. Auf Einzelheiten will ich mich nicht einlassen; wenn auch hier z. B. bezüglich der Einschätzung auf dem Lande manches einseitig vorgetragen ist, so stimme ich doch im Großen und Ganzen den Ausführungen des Referenten zu. Ich hoffe, daß wenigstens die Schullasten eine Ermäßigung finden werden. (Beifall.)

Berichterstatter, Bürgermeister **Müller**: Ich bin dem Herrn Geheimrat sehr dankbar für die Ausführungen, die er an meinen Vortrag geknüpft hat, aber ich meine, sie widerlegen nicht das, was ich gesagt habe. Der Herr Geheimrat rechnet mit den Motiven, ich mit den Tatsachen; und Tatsache ist es, daß jetzt aus einer Schüssel, aus welcher bisher nur einer aß, immer zwei essen; wenn aber zwei aus derselben Schüssel essen, so bekommt jeder weniger, als wenn einem die Schüssel zur Verfügung steht. (Heiterkeit und Beifall.)

Geheimer Regierungsrat Landrat **Doehn**: Die Tatsache steht ja fest. Ich habe auch nur ausgeführt, daß Sie die neue gesetzliche Regelung nicht als ungerecht ansehen dürfen. Weiter habe ich nichts sagen wollen.

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**-Thorn: Meine Herren! Ich habe mich selbst hier zum Wort notiert, will Sie aber nicht lange aufhalten. Ich möchte mich kurz an Sie wenden, um vielleicht eine zu weitgehende Diskussion zu vermeiden. Unser verehrter Herr Referent hat ja, wie Sie durch Ihren am Schlusse gespendeten allgemeinen Beifall bekundet haben, unseres Erachtens im Großen und Ganzen das richtige getroffen; er hat Saiten angeschlagen, die bei uns allen einen angenehmen Widerklang gefunden haben. Meine Herren, ich glaube, daß, wenn wir auch nicht in jeder Einzelheit mit ihm übereinstimmen, es doch in den Grundzügen freudig tun, und ich möchte den Eindruck, den sein vorzügliches eingehendes, ungemein sachkundiges und belehrendes Referat hervorgerufen hat, nicht gern verwischt sehen durch eine Diskussion, die sich auf Einzelheiten einläßt. Herr Kollege Müller hat ausdrücklich erklärt, daß sein heutiges Referat noch nichts abschließendes sein soll, daß es vielmehr nur eine Vorbereitung sein soll für eine eventuell später zu fassende Resolution oder für eine Denkschrift, die an geeigneter Stelle zur Vorlage kommen soll. Er hat an die Versammlung die Bitte gerichtet, daß man ihm, um dies vollendete Werk schaffen zu können, durch Mitteilung von weiteren Beiträgen an die Hand gehen möchte. Meine Herren, ich glaube deshalb, es wird das richtige sein, wenn wir zunächst abwarten, bis wir den heutigen Vortrag gedruckt vor uns haben und die darin niedergelegten Gedanken verdaut und mit unseren Verhältnissen verglichen haben, wenn von uns dann schriftlich der eine oder der andere sich mit dem Herrn Referenten in Verbindung setzt und ihm Mittel an die Hand gibt, die

uns für den nächsten Städtetag einen abschließenden Vortrag sichern, auf Grund dessen wir dann auch eine entsprechende Resolution fassen können. Wollten wir jetzt schon Einzelheiten herausgreifen, so kämen wir zu einer unendlichen Diskussion; allein die Ausführungen des Herrn Kollegen Eichhart könnten, so sehr sie auch in ihrem Ziel unbedingt das richtige treffen, doch bezüglich der Mittel und Wege, die er vorschlägt, ganz entschiedenen Widerspruch hervorrufen, weil wir heute noch garnicht übersehen können, was für Folgen eine solche Regelung der Schulverhältnisse nach sich ziehen kann. Und so würde es uns bei allen andern Punkten auch gehen, wenn wir uns heute auf eine Einzeldiskussion einließen. Ich würde Ihnen empfehlen, davon abzusehen und vielleicht nur noch zuzulassen, daß allgemeine Gesichtspunkte geltend gemacht werden, falls wir nicht überhaupt die Diskussion über diesen Gegenstand abschließen.

Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Zur Geschäftsordnung möchte ich zunächst bemerken, daß wir ja heute noch viel Zeit haben. Es ist erst 11 Uhr, und bis 2 kann die Beratung ruhig fortgeführt werden. Wir Vertreter der Städte, die hier in Frage kommen, sind an diesem Thema derartig interessiert, daß wir keine Veranlassung haben, uns jetzt schon den Mund zuzustopfen. (Unruhe). Daß wir uns nicht in Details verkrümeln werden, halte ich für selbstverständlich — dazu fehlen uns überhaupt die Grundlagen — aber ich halte es für ebenso selbstverständlich, daß wir die Arbeit, zu der wir herberufen sind, auch erfüllen müssen, und also das, was wir dazu ausführen können, auch tatsächlich vorbringen. Solange ich nicht durch einen Beschluß der Versammlung daran verhindert werde, werde ich mir keine Schranken in der Hinsicht auferlegen. (Unruhe).

Nach den ausgiebigen Darlegungen des Referenten und der beiden anderen Herren Redner könnte man ja vielleicht meinen, das Thema sei derartig erschöpft, daß wir am besten täten, nach Hause zu gehen; es ist aber noch nicht erschöpft, und gerade die Tatsache, daß ich mich zum Wort gemeldet habe und andere sich noch melden wollen, beweist ganz klar, daß hier in dieser Versammlung, in welcher ein Übermaß an Redelust wahrhaftig nicht herrscht, doch ganz erhebliche Momente für die Weiterberatung vorhanden sind. Das Thema der Benachteiligung unserer Städte durch Gesetzgebung und Verwaltung ist so unerschöpflich, daß wir gar keine Veranlassung haben, die Sache kurz zu behandeln. Daß wir uns mit ihr beschäftigen, ist das wichtigste, was wir tun können. (Zuruf: Zur Sache!) Das ist zur Sache; den Herren, denen meine Ausführungen zu lang sind, stelle ich anheim, sie nicht anzuhören. (Unruhe, Heiterkeit und Zurufe).

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Ich möchte bitten, den Redner nicht zu unterbrechen; andererseits bitte ich aber auch ihn, das persönliche Moment wegzulassen und nur sachlich zu sprechen.

Bürgermeister **Zitzlaff** (fortfahrend): Ich kenne den Herrn garnicht, der vorhin den Zuruf gemacht hat; mir liegt auch alles persönliche fern; der Zwischenruf schien mir allerdings nicht gerechtfertigt zu sein. — Die Lage unserer Städte ist deshalb so schlecht geworden, weil wir in den maßgebenden Körperschaften keinerlei Vertretung haben. Von unseren sämtlichen Städten ist nur ein einziger Vertreter im Provinziallandtage. Dies ist eine Erscheinung, die sonst, so viel ich weiß, in keiner anderen Provinz wieder vorkommt; und zwar handelt es sich bei diesem einzigen Vertreter um einen Herrn, der offenbar wegen seiner langjährigen großen Erfahrung in der Provinz hineinberufen ist. Aus all den für die Kreise doch recht bedeutenden Städten Dirschau, Marienburg, Culm, Culmsee, Marienwerder, Dt. Eylau, Konitz, Zoppot, Pr. Stargard ist kein einziger im Provinziallandtage. Diese einzige Tatsache ist so bezeichnend für unsere Lage, für die Berücksichtigung, die uns zuteil wird innerhalb der Provinz und durch die Gesetzgebung, daß man jedes weitere Wort hierüber sparen könnte. Durch Petitionen, durch Bittschriften wird eine Änderung kaum herbeigeführt werden; auf uns hört niemand, wenn wir allein sind, und es ist deshalb wichtig, daß wir unsere Interessen zusammenkoppeln können mit anderen wichtigen politischen und wirtschaftlichen Faktoren. So viel ich weiß, ist früher der Einfluß unserer Städte in den Parlamenten erheblich größer gewesen als jetzt. Ich sage, wir werden erst dann weiter kommen, wenn wir auch in den Parlamenten Vertreter finden, die unsere Interessen wirksam wahrnehmen, und ich meine, daß auch das Herrenhaus da garnicht so unbedeutend für uns ist, wie Herr Kollege Eichhart es hinstellte. Die Herren, welche die Tätigkeit der Oberbürgermeisterfraktion im Herrenhaus verfolgen, die werden ganz genau wissen, was sie für die Wahrung der großstädtischen Interessen für eine Bedeutung hat; und dasselbe wäre — ich zweifle allerdings daran insofern, als die kleinen Städte nie so qualifizierte, hoch angesehene Männer ins Herrenhaus werden entsenden können wie die großen Städte — dasselbe wäre theoretisch durchaus denkbar von einer Vertretung der kleinen Städte, wenn wir eine solche im Herrenhause hätten. Das wichtigste aber wird sein, daß wir versuchen, im Reichstage und in den anderen politischen Körperschaften zu Worte zu kommen, und ich halte das durchaus nicht für unmöglich, wenn wir den Willen zur Sache haben.

In der Frage, die Herr Kollege Eichhart anschnitt, will ich durchaus nicht in Details gehen, sondern mich auf ein paar kurze Bemerkungen beschränken. Es fehlt an jedem Grunde, daß die Schulbildung, die durchaus ein staatliches Interesse darstellt, den Gemeinden zur Last gelegt wird. Daß die Selbstverwaltung eine Rolle dabei spielt, erkenne ich nun und nimmermehr an. Von einer Selbstverwaltung in Schulsachen ist in unsern kleinen Gemeinden keine Rede. Selbstverwaltung bedeutet doch schließlich, daß eine Körperschaft kraft eigenen Rechtes etwas zu befinden hat und daß ihre Maßnahmen nicht willkürlich abgeändert werden können. Das aber ist bei uns durchaus der Fall; wir können höchstens darüber befinden, ob wir ein Schulgebäude so oder so hinstellen wollen,

oder ob wir ein Gehalt, wenn die Behörde damit einverstanden ist, gewähren. Sonst haben wir nichts zu sagen, und wir erleben es jeden Tag, daß unsere Bestimmungen aufgehoben werden, — und nach Maßgabe der jetzigen Gesetzgebung ja auch mit vollem Recht.

Ganz unbillig ist die Art, wie jetzt die Städte ohne Rücksicht auf die Steuererträge, insonderheit die Einkommensteuererträge belastet werden. Der Lehrer kostet in Berlin soviel wie in unseren Städten, aber das Steuersoll beträgt in Berlin 27 M. auf den Kopf der Bevölkerung, während es in den Städten des Regierungsbezirks Marienwerder durchschnittlich 3,87 M. beträgt; es ist also eine Mehrbelastung um ca. das Sechsfache, welche die Gemeinden in der Provinz für ihre Schulen zu tragen haben. Nun mag es ja sein, daß die große Stadt im Schulwesen mehr bietet, aber aus welchem Recht soll denn in der Schule der großen Stadt mehr geleistet werden als in der Schule der kleineren? Der Staat hat ein Interesse daran, daß die Volksschulbildung für alle die gleiche ist, und wenn er es einer Stadt erlaubt, daß sie mehr leistet, dann mag er es denen gestatten, welche die Mittel dazu haben und mehr leisten wollen, aber er darf es nicht zulassen, daß wir das Sechsfache leisten müssen und trotzdem unsern Bürgern doch eine noch viel weniger gute Schulbildung geben können als die großen Städte. Dieser unbillige Zustand läßt sich nur beseitigen, wenn die Schule im großen und ganzen verstaatlicht wird; durch künstliche Mittel, durch Bremserlasse usw. läßt sich die Tatsache nicht umgehen, daß die reicheren Elemente in den großen Städten sind. Wir haben soviel rühmen hören die Waldschule in Charlottenburg; wenn unsere Städte in der gleichen finanziellen Lage wären, dann hätten wir ebenfalls Waldschulen. Charlottenburg hat ja im Verhältnis zu uns überhaupt kaum noch Volksschüler; es ist eine sehr wohlhabende Stadt, und das Steuereinkommen steht in umgekehrtem Verhältnis zu der Anzahl der Schulkinder. Wenn man uns den Luxus der dortigen Waldschule als Muster vor Augen führt, so kann ich nur sagen: Wenn der Fiskus die Sache in die Hand nimmt, dann kann man im ganzen Staat Waldschulen haben.

Dann komme ich noch zu der Frage der Kreisangehörigkeit. Dieses Thema liebe ich ganz besonders; es mag dies damit zusammenhängen, daß der Kreis für die Stadt, die ich vertrete, ganz besonders schwere Lasten mit sich bringt. In gleicher Lage wie wir dürfte in der Provinz wohl nur noch Zoppot sein, das im Verhältnis zu dem, was es vom Kreise hat, ganz enorme Lasten auf sich nehmen muß. Ich komme nicht herum um die Frage, weshalb die großen Städte zu den Landstraßenlasten keinen Pfennig beitragen, während wir fortdauernd damit geplagt werden. Ich habe dafür keinen Grund gefunden trotz langer Überlegung. Hat denn die große Stadt weniger von den umliegenden Straßen als die kleine? Den Nachweis möchte ich einmal geführt sehen. Im großen und ganzen liegt die Sache umgekehrt, denn die große Stadt übt auf die Umgegend eine weit stärkere Anziehungskraft aus als die kleine. Jedenfalls bietet unsere Kreisbesteuerung auch sehr vielseitige Anregung zur Kritik. Wir haben in den Städten die Neueinschätzung der Gebäudesteuer vor, wodurch sie vielleicht 20% Aufschlag erfährt. Sie ist neu zu bemessen nach dem Verhältnis der Werte von 1906/7 zu 1891. Die Grundsteuer auf dem platten Lande wird dagegen nach wie vor festgesetzt nach dem Werte von 1860. Daß unsere Gebäudesteuer ständig in die Höhe geht, rührt nicht in erster Linie etwa daher, daß mehr Gebäude gebaut werden, sondern daher, daß die Werte der Gebäude so kolossal in die Höhe gehen durch die Steigerung des Arbeitslohns der Grundwerte und der Materialkosten. Das alles hat sich aber auch auf dem platten Lande geltend gemacht, die Werte haben sich seit 1860 auch dort vollkommen verändert, aber an der Einschätzung der Grundsteuer ist nichts geändert worden. Mit unseren Städten geht man bei der Veranlagung der Gebäudesteuer nicht gerade sehr schonend vor, und wenn wir die Arbeit nicht machen wollen, dann wird sie eben von staatswegen auf unsere Kosten erledigt. Für das platte Land heißt es: 1. Es sind von den Gemeinden überhaupt keine Arbeiten zu machen, und 2. es ist anzunehmen, daß sich dort keine Wertveränderungen gezeigt haben. Das ist um so unbegründeter, als ja diese ganze Schätzung überhaupt nur Zweck hat für die Kreis- und Provinzialbesteuerung.

Nach den Vorschriften des Kommunal- und Kreisabgabengesetzes sind in den Kreisen durchgängig für Zwecke des Straßenwesens die Realsteuern zu belasten; aber in ganz Westpreußen gibt es nur etwa 3 Kreise, die die Realsteuern mit entsprechenden Prozentsätzen heranziehen, überall sonst wird die Einkommensteuer, die auf dem Lande so minimal wenig einbringt — im Regierungsbezirk Marienwerder auf dem Lande 0,91 M., in den Städten 3,87 M. auf den Kopf der Bevölkerung, also etwa das Vierfache — auch hierzu herangezogen, und zwar wird sie durchweg mit dem gleichen Zuschlage belegt wie die Realsteuern. Freund in seinem Kommentar zum Kommunalabgabengesetz hält das für unzulässig, aber es geschieht trotzdem.

Ich möchte hier schließen. Ich habe Ihre Geduld, wie mir die Zwischenrufe bemerkbar machten, schon überaus in Anspruch genommen. Was wir tun sollen, wird dahin gehen müssen, daß wir alle Kräfte vereinigen, um den Einfluß in den Parlamenten und in unsern Provinzialvertretungen zu erlangen, der uns nach unserer Einwohnerzahl, nach unserer wirtschaftlichen, politischen und nationalen Bedeutung für die Ostmark und nach unsern Steuerleistungen zukommt. (Beifall).

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Es tut mir leid, daß ich mir durch meine vorherigen Ausführungen, durch die ich dem Zweck unserer Verhandlungen am besten zu dienen glaubte, den Unwillen und Zorn des Herrn Vorredners zugezogen habe. Er hat in scharf akzentuierter Weise erklärt, daß er sich keine Schranken werde auferlegen lassen und daß er hier von seinem Recht der freien Rede den weitestgehenden Gebrauch machen werde. M. H., das ist unser Wille auch; ich habe keinem aus der Versammlung eine Schranke auferlegen wollen.

Ich habe nur zur Erwägung anheimgegeben, auf welchem Wege wir am besten das Ziel erreichen, das wir erreichen wollen. Ich meinte, daß wir die Sache erst gründlich weiter bearbeiten und dann, nachdem wir Herrn Müller weiteren Stoff gegeben haben, sie in erneuter Verhandlung um so eingehender beraten sollten. Daß ich sie unter den Tisch fallen lassen wollte oder die Herren beschränken wollte in der Beibringung weiteren und neuen Materials, das dürfte kein anderer von Ihnen aus meinen Worten herausgehört haben. Daß wir hier auch gerne arbeiten und sitzen wollen, bis die Sache soweit erschöpft ist, wie es für notwendig erachtet wird, das ist, glaube ich, auch selbstverständlich, und die Herren, die mich aus meiner 22jährigen Tätigkeit in Westpreußen kennen, werden von mir am allerwenigsten annehmen, daß ich hier etwa aus Bequemlichkeit die Sache von der Bildfläche verschwinden lassen will. Ich glaubte diese Erklärung geben zu müssen, um den Eindruck nach außen zu vermeiden, als wenn wir nicht alle das gleiche Ziel erstrebten, hier eine durchaus eingehende, zweckentsprechende Aussprache zu pflegen. (Beifall).

Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Was ich sagte, richtete sich in keiner Weise gegen den Herrn Vorsitzenden, der ja schon die allgemeine Besprechung eröffnet hatte. Ich hatte nur den Eindruck, daß in der Versammlung eine gewisse Unruhe herrschte und keine rechte Lust vorhanden war, weiter zu verhandeln. Ich freue mich, wie mir das Bravo zu den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden zeigt, daß ich mich getäuscht habe und daß Sie selbst die Weiterberatung wünschen.

Bürgermeister **Eichhart**-Dirschau: Herr Geheimrat Doehn — es ist schade, daß er nicht mehr hier ist — hat vorhin ausgeführt, daß die Kreisbesteuerung eine mindere Rolle spiele als die Schullasten. Das ist unzutreffend, wenigstens was Dirschau anlangt. Bei uns in Dirschau sind die Kreissteuern noch größer als die Volksschullasten. Es ist auch ein Irrtum, daß wir in Dirschau nur um 7—8000 Mark in den Kreissteuern erhöht sind, es sind vielmehr 27—28000 Mark. Wir stehen ja ganz verständig mit dem Kreise, er erkennt die moralische Verpflichtung an, zu den Kosten des städtischen Straßennetzes beizusteuern; das kann aber widerrufen werden, und so leben wir in Unsicherheit.

Herrn Zitzlaff möchte ich entgegenhalten: Wenn er die Schuldeputation als eine Körperschaft hinstellt, die ungeheuer wenig zu sagen habe, so vergißt er ganz das wichtige Recht der Lehrerwahl. (Zurufe: Das haben wir nicht). So, dann habe ich mich geirrt; in Osterode habe ich es gehabt. (Zuruf: Ja, Ostpreußen!), auch für Dirschau besteht es.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. **Bleyer**-Elbing: M. H. Ich verspreche Ihnen, recht kurz zu sein; ich will auf die Ausführungen des Herrn Zitzlaff, die mir im übrigen sehr sympatisch waren, in einem Punkte eingehen, in welchem ich ihm allerdings sehr energisch widersprechen muß. Er sprach von der Selbstverwaltung, die wir in Schulsachen haben, gerade so, als ob sie garnichts wert sei. Ich gebe zu, daß sie uns häufig nichts nützt, daß die schönsten und reichsten Beschlüsse der Schuldeputation, denen sich der Magistrat angeschlossen hat, manchmal von der Regierung mit einem einzigen Federstrich wieder beseitigt werden, ohne daß dies auch nur motiviert wird. Das kommt vor, und ich als langjähriges Mitglied der Schuldeputation habe einige traurige Erfahrungen damit gemacht. Wenn das aber auch richtig ist, so muß doch auf der anderen Seite auch zugegeben werden, daß diese Handhabung seitens der vorgesetzten Behörden schwankend ist: sie ist zu Zeiten mehr eingehend auf die Wünsche der Selbstverwaltungskörper, zu anderen Zeiten mehr widersprechend. Das liegt einmal an der Unbeständigkeit aller Dinge — alles ist im Fluß, alles läuft —, vor allem aber an den Leuten, die oben an der Spitze stehen, und die für den Wind, der wehen soll, die jeweilige Richtung angeben. Wenn es zeitweilig scharf aus Norden geweht hat, so kann der Wind sich auch einmal drehen. Das, was von der Schuldeputation in den Städten geleistet wird, unterliegt zu verschiedenen Zeiten also einer verschiedenen Beurteilung seitens der oberen Behörden. Wenn nun aber Herr Zitzlaff in seinem Groll über die schlechte Behandlung seiner Schuldeputation oder aller unserer Schuldeputationen so weit geht, die Selbstverwaltung preisgeben zu wollen, so muß ich ihm energisch widersprechen. Im Gegenteile, wir — und gerade auch die kleinen Städte — sollten uns bemühen, dahin zu wirken, daß die Selbstverwaltung immer weiter und weiter ausgebaut wird, und nicht verzagen, wenn es uns einmal schlecht geht, nicht den Kopf hängen lassen, sondern mutig vorwärts streben. Die Selbstverwaltung, die von Stein und Hardenberg geschaffen ist, sollen wir als eine heilige Sache bewahren und von jedem, der auch nur einen kleinen Stein davon abbröckeln läßt, sagen: Das ist mein Feind, mit dem kann ich nicht zusammengehen. So sehr ich im übrigen mit Herrn Zitzlaff übereinstimme, in diesem Punkte muß ich ihm auf das heftigste widersprechen, und ich hoffe die Versammlung auf meiner Seite zu haben. (Beifall und Widerspruch).

Bürgermeister **Kunde**-Löbau: Gegenüber Herrn Eichhart möchte ich bemerken, daß, soweit mir bekannt, das Lehrerwahlrecht in Westpreußen den Städten nur in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder zusteht; die übrigen haben es nicht. (Zurufe: Oho! — Deutsch Krone! Elbing!)

Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Ich würde Sie nicht nochmals belästigen, aber es zwingt mich dazu die Bemerkung des Herrn Dr. Bleyer, daß ich Gegner der Selbstverwaltung sei. Das bin ich durchaus nicht, sondern ich sagte nur: Diese Sorte von Selbstverwaltung, die wir jetzt bezüglich der Schulen haben, die sich auf rein äußere Sachen beschränkt, wo die ganze Selbstverwaltung — ich rede nicht von unserer Stadt — schließlich auf den Versuch hinausläuft, die finanziellen Ansprüche der Schulaufsichtsbehörden möglichst herabzustimmen — diese Art der Selbstverwaltung ist mir so hohe Steuerzuschläge nicht wert, wie sie, nach dem Beispiel von Dirschau zu urteilen, von der Mehrzahl unserer Städte für die Schulen

getragen werden müssen. Unsere Selbstverwaltung ist, soweit sie die inneren Schulfragen betrifft, bei weitem nicht so viel wert wie in Sachen der Polizeiverwaltung, die im Namen des Königs tätig ist.

Herrn Kude möchte ich erwidern, daß das Lehrerwahlrecht in Westpreußen zusteht den Magistraten in den Landkreisen Dt. Krone, Elbing, Rosenberg und Marienburg — nicht Marienwerder — und den Magistraten der Stadtkreise, und daß den Magistraten in anderen Kreisen das Lehrerberufungsrecht verliehen wird, wenn die Stadt über 10000 Einwohner hat.

Bürgermeister **Lutze**-Tuchel: Ich kann es mir nicht versagen, im Interesse aller Städte auf einen Übelstand aufmerksam zu machen, der mir in letzter Zeit in meiner Praxis sehr unangenehm aufgefallen ist; er ist ein Zeichen dafür, wie hoch wir mit Volksschullasten bedacht werden und wie wenig weitgehend unsere Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten ist. Auf Betreiben des zuständigen Kreisschulinspektors will die Kgl. Staatsregierung uns eine Dorfschule einrichten in dem Stadtteile Rudabrück.

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden** (den Redner unterbrechend): Ich glaube doch, daß das hier nicht hergehört. Die Behandlung einer einzigen Schullehrerstelle im Kreise Tuchel dürfte doch wohl zu weit führen bei der Beratung einer Frage, die da lautet: Ist die Lage der kleinen, nicht kreisfreien Städte durch die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden, und wie kann ihnen geholfen werden? (Zuruf des Bürgermeisters Lutze: Ich wollte die Sache nur mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung vorbringen). Das war auch nur eine Abschweifung, die jetzt nicht noch auf Spezialfälle übergeleitet werden darf. Ich glaube, die Erörterung derartiger Einzelfälle können wir nicht zulassen. (Zuruf des Bürgermeisters Lutze: Wenn Sie meinen, muß ich mich bescheiden).

Regierungsrat Dr. **Schroeder**-Danzig: Da Herr Geheimrat Doehn fortgegangen ist, möchte ich Herrn Bürgermeister Eichhart gegenüber auf folgendes aufmerksam machen: Soweit ich orientiert bin, ist der von Herrn Bürgermeister Eichhart angegebene Mehrbetrag der Kreisabgaben für Dirschau von 27—28000 M. berechnet nach dem bisherigen Satze der Kreisabgaben und dem Kommunalsteuersoll des Eisenbahnfiskus. Es ist aber zu beachten, daß sich der Prozentsatz der Kreisabgaben infolge der stärkeren Heranziehung des Domänen-, des Ansiedelungs- und des Eisenbahnfiskus herabmindern wird. Wird dies berücksichtigt, so wird sich der von Herrn Geheimrat Doehn angegebene Mehrbetrag für Dirschau von 7—8000 M. ergeben. Im laufenden Jahre hat sich dies bisher noch nicht genau feststellen lassen, da für den Ansiedelungsfiskus und die Gutsbezirke das Veranlagungssoll für 1907 maßgebend ist und da dies, insbesondere auch für den Eisenbahnfiskus bisher noch nicht ermittelt ist. Es mag für Dirschau zunächst noch das große Mehr herauskommen, aber es wird sich künftig wohl ausgleichen, und die kleinen Städte werden dann tatsächlich durch das Kreisabgabengesetz nicht in dem Maße benachteiligt sein, wie der Herr Bürgermeister annimmt.

Bürgermeister Dr. **Kollath**-Zoppot: Was die Schullasten und das Recht der Selbstverwaltung anlangt, so stehen ich und, wie ich annehme, ein großer Teil der Versammlung durchaus auf dem Standpunkte des Kollegen Zitzlaff; der Apell des Herrn Dr. Bleyer an die Versammlung würde im Falle einer Abstimmung wohl nicht den von ihm gewünschten Erfolg haben. Es würde den Städten sehr leicht sein, das bischen Selbstverwaltung, das sie in Schulsachen haben, aufzugeben, wenn ihnen gleichzeitig auch die Lasten abgenommen würden. (Sehr richtig). Das wäre die Sache durchaus wert, denn von der Selbstverwaltung ist jetzt nur noch das Lehrerwahlrecht in einigen Kreisen übrig geblieben. Die Aufklärung, die Herr Kollege Zitzlaff über den Umfang dieses Rechtes zuletzt gegeben hat, kann aber nicht so recht zutreffend sein, denn in Neustadt besteht dieses Recht auch. (Zurufe). Dann habe ich das mißverstanden. Ich möchte noch anregen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß Herr Kollege Müller eine Umfrage veranstaltete, durch die das Verhältnis, in welchem die Städte sich an den Kreisabgaben beteiligen, genau klargestellt wird. Eine Statistik darüber wäre sehr interessant. Ich komme zu dieser Anregung deswegen, weil Herr Müller darauf hinwies, daß seiner Ansicht nach den Städten nicht ausreichend gedient sein würde, wenn sie in den Kreisen eine Vertretung nach Maßgabe ihrer Steuerpflicht erhielten. Ich glaube, eine Statistik würde ihn eines wesentlich anderen belehren; es würde sich dann, wie ich glaube, ein Resultat ergeben, das zur Evidenz erwiese, daß auf eine Regelung in diesem Sinne niemals zu hoffen ist, denn dann würden in den meisten Kreisen die Städte bei weitem die Majorität erhalten. Endlich möchte ich noch anregen, das Thema bei der nächsten Beratung etwas weiter auszuspinnen, nämlich nicht blos die Frage zu behandeln, wie sich die Gesetzgebung in Bezug auf die nicht kreisfreien Städte gestaltet hat, sondern auch die Handhabung der Gesetzgebung zu erörtern. Ich kenne eine ganze Reihe von Bestimmungen, die zwar durch das Gesetz an sich den nicht kreisfreien Städten garnicht ungünstig sind, wohl aber durch die Handhabung.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. **Bleyer**-Elbing: Ich kann es nur bedauern, daß der Herr Vorredner in Bezug auf die Selbstverwaltung in Schulsachen auf einem anderen Standpunkte steht. Es liegt um so weniger ein Grund vor, hier die Selbstverwaltung preisgeben zu wollen als ja die freie Lehrerwahl, wie Sie gehört haben, nur in vier Kreisen besteht. Sollte es da nicht würdiger für die Städte sein, die etwas auf Selbstverwaltung halten, auch wenn sie nicht 10000 Einwohner haben, dieses Recht der freien Lehrerwahl zu erstreben? Das wäre viel würdiger als die Preisgabe der Selbstverwaltung.

Bürgermeister **Zitzlaff**-Marienwerder: Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Bleyer kann ich nur bemerken: Das Lehrerberufungsgesetz von 1886 ist ein politisches, ein sogenanntes Polengesetz; es ist mit dem

Ansiedelungsgesetz erlassen, und an seine Änderung ist nicht zu denken. Der Herr Kollege aus Zoppot und ich sind für die Verteilung der Schullasten auf die Gesamtheit, obwohl für unsere beiden Städte der jetzige Zustand finanziell durchaus nicht sonderlich von Nachteil ist; Zoppot und Marienwerder würden, wenn die Schullasten auf die Gesamtheit gelegt werden, kaum weniger zu bezahlen haben, als jetzt. Wir haben also nicht pro domo gesprochen, sondern ausschließlich vom Standpunkte des Gesamtinteresses.

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter, Bürgermeister **Müller**-Dt. Krone: M. H.! Ich danke Ihnen für das Interesse, mit welchem Sie meinen Ausführungen gefolgt sind, und für die Anerkennung, welche Sie und der Herr Vorsitzende denselben zuteil werden ließen. Ich hatte erwartet und gehofft, daß sich an meine Ausführungen eine Debatte anschließen würde, aber ich hatte nicht angenommen, daß sie in so bedeutendem Maße auf das Gebiet der Schulverwaltung übergehen würden, wie es tatsächlich geschehen ist. Ich will mich nicht weiter auf diesen Teil der Verhandlungen einlassen, sondern nur für diejenigen Herren, die es vielleicht als einen Mangel empfinden, daß mein Vortrag nicht mit einer Resolution abschließt, welche Vorschläge über die Art bringt, wie zu helfen sei, bemerken, daß ich die Sache, die seit dem Bestehen des Städtetages heute zum ersten Male von mir zur Sprache gebracht ist, für zu vielseitig halte, um jetzt schon ganz bestimmte Vorschläge zu machen und nach einstündiger Debatte zu solchen eine bestimmte Stellungnahme erwarten zu können. Ich habe nur Anregungen geben wollen, und zwar hoffe ich, daß es nicht allein Anregungen für den Westpreußischen Städtetag sein werden, sondern daß man sich auch in anderen Städtetagen nach Kenntnisnahme von unseren Verhandlungen mit diesem Thema beschäftigen wird, und auch wir im nächsten Jahre erneut über dies Thema verhandeln werden. (Sehr richtig). Wenn dann die Gesamtheit der kleinen Städte vorgeht und gemeinschaftlich den Schrei nach Berücksichtigung erhebt, dann wird sie ihr hoffentlich zuteil werden. (Lebhafter Beifall).

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Ich schließe diesen Punkt der Tagesordnung, indem ich auch meinerseits wünsche, daß die heute mit so großem Interesse begonnene Arbeit im nächsten Jahre zu einem Abschlusse gelangen möge, der unsern Hoffnungen, die wir an die Arbeit knüpfen, in reichem Maße entspricht.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gewährung von Fahrpreisvergünstigungen für die von der Technischen Hochschule in Danzig veranstalteten Sonderkurse.

Berichterstatter, Stadtverordneter **Hardtmann**-Danzig: M. H.! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur für einige Minuten in Anspruch nehmen; ich bemerke auch im voraus, daß die Frage, um die es sich handelt, in keiner Weise eine finanzielle Belastung der Gemeinden mit sich bringt.

Zu den Maßregeln, welche die Staatsregierung in den letzten Jahren ergriffen hat, um den Osten zu stärken und wirtschaftlich widerstandsfähiger zu machen, gehört die Errichtung der Technischen Hochschule in Danzig und der Akademie in Posen. Die Aufgabe der letzteren ist enger begrenzt als die der Hochschule. Die Akademie soll nur dazu dienen, die allgemeine Bildung der deutschen Bevölkerung in Posen zu vertiefen und nach Möglichkeit dazu Gelegenheit und Anregung bieten. Zur Erreichung dieses Zweckes hat sich die Eisenbahnverwaltung bereit finden lassen, Fahrpreisermäßigungen zu bewilligen für diejenigen Hörer aus der Provinz, welche Kurse oder semesterweise Vorlesungen an der Akademie belegt haben. Bis zur Tarifreform vom 1. Mai d. J. bestand die Vergünstigung darin, daß man für den einfachen Fahrpreis hin- und zurückfahren konnte; seit Einführung der Tarifreform aber besteht sie darin, daß man für den Preis der dritten Klasse in der zweiten und für den Preis der vierten Klasse in der dritten fahren kann. Das kommt annähernd auf den gleichen Preis heraus wie früher. Nun hat zwar die Hochschule in Danzig einen weiteren Wirkungskreis — ihre vornehmste Aufgabe ist die fachmännische Ausbildung der Studentenschaft —, aber als zweitwichtigste Aufgabe ist ihr zugewiesen, solchen Technikern und Verwaltungsbeamten, die bereits in der Praxis tätig sind, Gelegenheit zu geben, durch Anhören von Kursen ihr fachmännisches Wissen zu erweitern, und ferner soll auch diese Hochschule ebenso wie die Akademie in Posen befruchtend und vertiefend auf die allgemeine Bildung der deutschen Bevölkerung in Westpreußen einwirken. Sieht man, was zweifellos feststeht, diesen Wirkungskreis der Hochschule in Danzig als zweckmäßig an, so wird man sich nicht genieren dürfen, diejenigen Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, die Sonderkurse der Hochschule möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen. Die Erfahrungen in Posen haben gezeigt, daß die Einführung von Fahrpreisermäßigungen dazu sehr förderlich ist. Wenn jemand an einem Kursus teilnimmt, der vielleicht einmal oder zweimal in der Woche an einem Nachmittage stattfindet, dann kann man nicht von ihm verlangen, daß er diese bessere Information durch einen ständigen Aufenthalt während der ganzen Zeit in Danzig erkauft. Das wäre zu teuer und vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen; dagegen stellen sich die Kosten nicht zu hoch, wenn er jedesmal herüberkommt, vorausgesetzt, daß ihm die Reise verbilligt wird. Aus diesem Grunde erlaubten wir uns nach Anschlußnahme an die Verwaltung der Hochschule durch den Magistrat der Stadt Danzig an den Städtetag mit der Bitte heranzutreten, bei der Eisenbahnverwaltung in diesem Sinne vorstellig zu werden. Auf die einzelnen Fächer, über die Vorträge und Kurse eingerichtet sind, will ich nicht eingehen, die Herren werden ja im großen und ganzen darüber unterrichtet sein, und so schließe ich mit der Bitte, dieser im nationalen Sinne durchaus wünschenswerten Maßnahme, auch wenn sie nur zu

den kleinen Mitteln gehört, durch Annahme der nachfolgenden Resolution zuzustimmen:

> Der XV. Westpreußische Städtetag ersucht seinen Vorstand, bei der Königlichen Eisenbahnverwaltung die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für den Besuch der Technischen Hochschule in Danzig analog den für die Königliche Akademie in Posen gewährten Erleichterungen anzustreben.

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Sie haben die Resolution gehört. Ich glaube, daß sie keiner weiteren Befürwortung bedarf. Die Versammlung wird mit dem Berichterstatter der Meinung sein, daß durch die geforderte Maßnahme die Kulturinteressen, welche die Danziger Hochschule mit ihren Kursen verfolgt, eine Hebung erfahren werden; und daß jede Hebung in kultureller Beziehung den Vertretern der westpreußischen Städte erwünscht ist, das bedarf keines Beweises. Ich bitte Sie daher, die Resolution so wie sie zur Vorlage gebracht ist, einstimmig anzunehmen. (Beifall). Es erhebt sich kein Widerspruch; ich konstatiere die Annahme der Resolution.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum Punkt 7 der Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Seitens des Vorstandes habe ich keine Mitteilungen zu machen; ich möchte nur darauf hinweisen, daß Herr Fabrikbesitzer Muscate, der uns schon wiederholt gelegentlich dieser Tagung zum Führer gedient hat, die Liebenswürdigkeit haben wird, uns nach Schluß der Sitzung auch noch durch das Johanniterkrankenhaus zu begleiten. Ich stelle anheim, daß die Herren, die es sehen wollen, nach Schluß der Sitzung noch hierbleiben, um dann gemeinsam mit Herrn Muscate die Besichtigung vorzunehmen. Ich persönlich werde mich auch anschließen.

Ich möchte dann fragen, ob jemand von Ihnen noch geschäftliche Mitteilungen zu machen hat.

Bürgermeister **Eichhart**-Dirschau: Ich bitte den Vorstand, die Drucksachen des diesjährigen Städtetages schneller zu versenden, als die des vorigen, damit wir an Hand des Berichts die einzelnen Sachen erledigen können.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. **Fleyer**-Elbing: M. H.! Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu sprechen, wenn ich hiermit in Ihrem Namen dem Herrn Vorsitzenden den besten Dank ausspreche für die objektive, tatkräftige Leitung, die er unserer Versammlung hat angedeihen lassen. Zum Zeichen dieses Dankes bitte ich Sie, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht unter lebhafter Zustimmung).

Oberbürgermeister Dr. **Kersten**, als **Stellvertreter des Vorsitzenden**: Namens des Vorstandes, namentlich auch namens des abwesenden Herrn Vorsitzenden spreche ich der Versammlung für diese liebenswürdigen Worte herzlichsten Dank aus. Wir haben uns bemüht, die Verhandlungen so nutzbringend zu gestalten, wie es anging; wenn es nicht in vollem Umfange gelungen ist, so hat es nicht an gutem Willen gefehlt. Ich bitte aber, diesen Dank vornehmlich ablenken zu dürfen auf die Herren Berichterstatter, die in so selten frischer, herzerquickender, sachlicher Weise den Verhandlungen fruchtbaren Boden gegeben haben. (Lebhafter Beifall).

Mit diesem Danke schließe ich den fünfzehnten westpreußischen Städtetag, indem ich Sie bitte, wie zu Beginn so auch am Ende Ausdruck zu geben einem Gefühl, das uns alle mit gleicher Wärme erfüllt, dem Gefühl der Liebe und Treue zu unserm angestammten Herrscherhause. Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König lebe hoch! (Die Mitglieder haben sich erhoben und stimmen dreimal lebhaft in den Ruf ein).

Schluß 11¾ Uhr.

